Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm

Kurtze, Doch Acten-mäßige und in der Wahrheit gegründete Anmerckungen, über den ohnlängst An Seiten Christianen Marien verwittibten Gräfin zu Bentheim Steinfurth, und Edlen Frauen zur Lippe herauß gegebenen unrichtigen Statum Causæ, Wider Die, Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen, Vorhero in den Druck gekommene Speciem Facti, Dero wohl erworbene Possession Und Gerechtsahme Der ohnmittelbahren Allodial Reichs-

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1722

4 Bavar. 3425 s#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10347527-2
VD18 1463841

1

Kurtze,
Doch Acten-mäßige und in der Wahrheit
gegründete

Anmerckungen,

über den ohnlängst
An Seiten
Christianen Marien verwittibten Gräfin zu Bentheim Steinfurth, und Edlen
Frauen zur Lippe
Herauß gegebenen unrichtigen
STATUM CAUSÆ,
Wider
Die, Nahmens Sr. Königl. Majestät
in Preussen,
Vorhero in den Druck gekommene
SPECIEM FACTI,
Dero
Wohl erworbene
POSSESSION
Und
Berechtsahme
Der ohnmittelbahren
Allodial Reichs-Graffschafft
Tecklenburg
betreffend.
Mit Beylagen
No. I. II. III. IV. V.
Und Neben-Anlagen
Lit. A. B. C. D. it. No. 1. biß 19. incluſ.

1722.

Unrichtiger
STATUS CAUSÆ.

(1.)

ANno 1576. hat Weyland Herr Graf Conrad zu Solms wider das Gräfliche Haus zu Tecklenburg, wegen einer aus gedachtem Hause Tecklenburg nacher Solms verheyrahteten Tochter, beym Hochpreißlichen Cammer-Gerichte, eine Hereditäts-Klage erhoben: Gleich solches bey dem berühmten Gylmanno lib. I. Dec. 15. rerum in Camera Imperiali judicatarum mit mehrerem und ausführlich zu lesen ist.

Besser gegründete
Anmerckungen.

(1.)

DJe Gelegenheit, wahrer Ursprung, und Beschaffenheit, dieses am Hochlöbl. Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichte, zwischen denen Gräflichen Häusern Solms und Bentheim geschwebten Processes, ist bereits in Specie facti, so Königl. Preußisch. Seits ans Licht gegeben worden, deutlich angewiesen. Zum Uberfluß beziehet man sich auf das sub Num. I. beyliegende Schreiben, so vom Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichte, in dieser Sache am 3. Julii 1703. an Käyserl. Majest. abgegangen, und in der hierbey gedruckten Cameral-Vorstellung an den Reichs-Convent vom 16. Jul. d. a. sub Lit. D. befindlich, so sonder Zweiffel mehr Glauben, als ein zusammen gerafftes Geschwätz finden wird. Massen, was aus dem Gylmanno und sonst angezogen werden wollen, ohne dem so viel weniger zur Sache thut, oder einer Antwort bedarff, da Gräfl. Bentheimischer Seits nicht geläugnet werden kan, daß Sie durch Cammergerichtliche Judicata vor Solms-Braunfels abgethan, und zur Execution gebracht, worbey man nicht auf den gewesenen Procefs, und etwa darbey vorgekommene, doch unerwiesene Umstände, sondern auf Rechts-kräfftige Urthel, und deren Execution zu sehen hat. Dahero es hierinnen auch billig heisset, daß

 Judi-

Status Causæ.

Anmerckungen.

Judicata aus weiß schwartz, und aus schwartz weiß machen können, ohne daß deren Auctorität sich durch dergleichen unnützes raisonniren brechen läst. Gräfl. Bentheimischer Seits hat man jederzeit äusserste Mühe angewandt, was per judicata abgethan, zu resuscitiren, und zu versuchen, ob man sich nicht mit ihm in neue Disputes darüber einlassen wolle, so aber nicht nöthig, sondern genung ist, daß auctoritas rei judicatæ im Wege stehe.

(2.) Obwohl nun bereits in principio Seculi decimi sexti, besage gedachter Decision, diese von Solms instituirte hæreditatis petitio für evidenter incompetens, nul und nichtig erkläret, und dahero auch fast durch ein gantzes Seculum liegen geblieben;

(2.) Dieses ist eine so falsche Erdichtung, als man selbst sich nicht getrauet, ex actis das unerfindliche Vorgeben zu behaupten, sondern auf einen privat Authorem, den man leicht auf seinen Unwehrt beruhen lassen kan, das gantze fundament setzet. Die Urthel von 1686. und darauf erfolgte viele Judicata, und Evidentia actorum widersprechen diesem Angeben, daß vor 1686. etwas definitive ergangen sey: Wie denn aus dem Gerichtl. Protocoll und oben angezogenen Cameral-Schreiben, an Käyserl. Majest. sub Lit. D. bald zu Anfang §. ob auch wohl nachgehends rc. zu ersehen, daß von Seiten Solms, bey sich begebenen Todes-Fällen, jedesmahl die gewöhnliche Citationes ad reassumendum ausgebeten, insinuiret und judicialiter reproduciret worden, obwohl man bey damahligen, von einer Zeit zur andern eingefallenen schweren Krieges-Läufften, solchen Procels nicht so geschwinde, als man gewünschet, verfolgen und zum Ende bringen können. Ja es weiset das Gerichtliche Protocoll, daß die Grafen von Bentheim, vor dem Anno 1686. publicirten Urtheil, auf die ergangene Citationes erschienen, ihnen aber nicht einfallen lassen daß die Sache bereits per definitivam abgethan sey. Und da das Urtheil von 1686. längst die völlige Rechts-Krafft erreichet, durch anderweitige Judicata bestätiget, und zur Execution gebracht ist; So ist es ein vermessenes Unternehmen, durch dasjenige so einem Auctori möchte getrau-

Status Causæ. | **Anmerckungen.**

(3.) So hat doch hernachmahls der itzige Herr Graff Wilhelm Moritz zu Solms Braunfels in Anno 1685, diese alte und gedachter massen, nichtige Action, von einem seiner Vettern für ein geringes an sich erhandelt,

traumet haben, oder aus Partialité von demselben hingeschrieben seyn, solche offenbahre Judicata anfechten zu wollen. Wiewohl an sich (1.) noch ungewiß, ob die dem Gylmanno beygemessene Decision von einem Cammer-Gerichts-Assessore, oder Bentheinischen Patrono Causæ entworffen? (2.) dahin stehet, ob jemahls die Sententz, wie sie angeführet ist, publiciret worden? allenfals selbige (3.) nur als eine Interlocutoria anzusehen, die (4.) auf lauter irrigen Præsuppositis gegründet, so per definitivam verworffen seyn, auch (5.) da dem Gräflichen Hause Solms darinn weitere Handlung zugelassen, wann sie gleich publiciret wäre, weggefallen, und dahero (6.) weil eine rechts-kräfftige definitiva vorhanden, in gar keine Consideration kommen kan.

(3.) Laut der denen Solmischen Duplicis fori declinatoriis p. 118. Num. 44. beygedruckten und in anliegenden Cameral Schreiben sub Lit. D. Num. I. allegirten Genealogie ist der Herr Graf Wilhelm Moritz zu Solms-Braunfels in absteigender geraden Tecklenburgischen Linie, nachdem Geblüte und allen Rechten, seiner leiblichen Frau Uhr-Uhr-Groß-Mutter Annæ, gebohrnen Gräfin von Tecklenburg, rechter Erbe und Successor, auf welchen, nach völligen Abgang des Solms-Braunfels und Hungischen Manns-Stammes, jure successionis ab intestato, diese gantze Erbschafft ex asse gefallen, hat also nicht nöthig gehabt, angegebener massen, sich dißfals einige action von einem seiner Vettern cediren zu lassen: wie dann auch oben beygelegtes Cameral-Schreiben mit deutlichen Worten besaget, daß zwar die Grafen von Bentheim Exceptionem Cessionis opponiren wollen, selbige aber gerichtlich verworffen sey, dahero dann genug, daß Herr Graf Wilhelm Moritz zu Solms-Braunfels zu dieser Succession vor zureichend qualificiret, durch die Cammergerichtliche Judicata angenommen, und

Status Causæ.	Anmerckungen.
	vor Ihm in der Haupt-Sache iteratò gesprochen, auch alles zur würcklichen Execution gediehen.
(4.) Selbige wider damahligen Herrn Grafen Hans Adolph zu Tecklenburg reassumiret,	(4.) Der Proceſs ist nicht nur gegen Graf Johann Adolphen zu Tecklenburg, sondern das gantze Hauß Bentheim, nehmlich Bentheim zu Bentheim, Bentheim Steinfurth, Hohen-Limburg, und Bentheim-Tecklenburg angefangen, und unter andern schon Anno 1662. den 24. Maji reassumiret, auch gesamter Hand gehandelt, wie solches in denen Duplicis fori declinatoriis von pag. 69. biß 83. und denen alda angezogenen Beylagen mit mehrerem zu sehen, und in offt berührten Cammergerichtl. Schreiben deutlich genug angeführet ist, als welche überflüßig bestätigen, daß die sämbtliche Grafen von Bentheim, in specie des jetzigen ohnbefugten Klägers Herr Vater, alles was möglich, gethan, die längst in Krafft Rechtens getretene Cameral-Urthel zu hintertreiben, oder zu zernichten, aber damit bey dem Käyserl. Reichs Cammer-Gerichte, als foro competente abgewiesen sey, so daß man Gräfl. Bentheim-Hohen-Limburgischen Theils anders nichts intendiret, als Se. Königl. Majest. von dem durch so klare Judicata erhaltenem Jure quæsito ab- und mit Wieder-Erweckung des abgethanen Processes, in neue Weitläufftigkeiten zu ziehen, umb sich von offenbahren Judicatis durch dergleichen Chicane abführen zu lassen, und eine abgeurthelte Sache, da dieselbe über 100. Jahr gedauret, wieder von neuen anzufangen.
(5.) Und gantz unvermuthend ein Urthel erschnellet,	(5.) Man lässet die gantze raisonnable Welt urtheilen, ob das ein Urthel erschnellen, mit Fug genennet werden könne, wann selbiges endlich, nach Verlauff 110. Jahren, wie hier, nach des Gegentheils eigenem Geständnüß, geschehen ist, erfolget, und nach andern 11. Jahren, die angemaßte Restitutio in integrum und Revision abgeschlagen worden? Gewiß, man solte sich billig schämen, solche offenbahre falsa so keck vorzubringen.

(6.) Man

Status Causæ.

(6.) Krafft deren demselben tres Octavæ von einer so genannten Ottonischen Verlassenschafft zu erkannt worden:

(7.) Und obwohl wiedrum diese Sentenz, laut des von Chur-Mäynz und Trier ad Mandatum Cæsareum abgehaltenen Inquisitions-Protocolli, durch ungebührliche Mittel, und erkauffte Majora, contradicente & reclamante Domino correferente, zuwege gebracht;

(8.) Wie gleichfals ab dem im Jahr 1694. von Weyland Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ertheilten respective attestato und Versicherungs-Scheine deutlich „zu ersehen, in Verbis: Demnach Seine „Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg umständige gewisse Nachricht haben, daß die „im Jahr 1686. bey dem Käyserl. und Reichs-„Cammer-Gerichte zu Speyer, in Sachen „Solms contra Bentheim-Tecklenburg aus-„gesprochene Sentenz, durch ganz unzuläßige „Mittel und Corruption des Referenten ex-„practiciret worden ꝛc. item, dannenhero die-„selbe auf keine Weise vor ein Rechts-kräff-„tiges Urthel, sondern vielmehr ipso Jure „vor nul-und nichtig gehalten werden muß;

Anmerckungen.

(6.) Man weiß nicht, was der Concipient, mit den Worten einer so genannten Ottonischen Verlassenschafft sagen will? Das Urthel ist klar und deutlich. Solte unter der affectirten Expression was gefährliches gesuchet werden; so würde es auf eine Chicane, oder Calumnie hinaus lauffen.

(7.) Dieses ist eine ohnerwiesene unverantwortliche Imputation, und nunmehro ganz impertinente Einwendung, warum Se. Königl. Majest. in Preussen Sich, nach der cum plenissima Causæ cognitione, am Cammer-Gericht von einem ganz andern Senat, und neuen Re und Correferenten beliebten Confirmatoria, und vielmahligen Paritoriis, nun nicht mehr zu bekümmern haben. Allenfals gehöret auch solcher Punct an das Käyserl. Reichs Cammer-Gericht, woselbst er in dem Urthel vom 31. Octobr. 1696. mit behöriger Bescheidenheit, separatim, und NB. der Haupt-Sentenz und deren Execution ohne Nachtheil auszuführen, vorbehalten geblieben. Und da ex parte des Gräfl. Hauses Bentheim hierwieder Revisio vergeblich gesuchet, selbige aber, nach Ausweise des unten anliegenden Cameral-Schreibens, vorlängst abgeschlagen, mithin die Sentenz von 1696. zum unstreitigen Judicato worden; so fället dieser vermeinte Einwurff von selbsten hin.

(8.) Hätten Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg selbiger Zeit solche Sentiments als hier enthalten, von der Sache geführet; so wäre es gewiß dadurch veranlasset, daß sie etwan denen Gräfl. Bentheimischen Versicherungen, und Contestationen mehr Glauben beygemessen, dan sie verdienet, wodurch Ihnen falsche Ideen beygebracht worden, und verstehet sich ja von selbst, daß selbiges præsupposita narratorum Veritate geschehen sey, so sich hernach, bey gründlicher gerichtlichen Untersuchung anders in der That befunden, als man anfänglich vermuthet.

 (9.) Es

Status Causæ.

„ Als declariren höchst=erwehnte Se. Chur„ fürstl. Durchl. hiermit in Gnaden, daß Sie „ sich des Gräflichen Hauses Bentheim=Teck„ lenburg, als welches durch solches vermeinte „ Urthel zum höchsten graviret worden, hier„ unter nachdrücklich annehmen, und durch „ alle diensame Recommendationes und offi„ cia, wie auch andere zureichende Mittel ver„ hüten und abwenden wollen, daß ermeldtes „ Gräfl. Hauß durch solche nichtige Urthel kei„ nes weges verkürtzet, oder in Schaden ge„ setzet / sondern vielmehr bey dem ihm dar„ wieder zu stehendem Recht, und habender „ Befugniß, wieder männiglich geschützet und „ manuteniret werde.

(9.) So ist doch dieselbe nachgehends nemlich Anno 1696. rejecta restitutione in integrum, confirmiret, die actio Syndicatus aber dem Hause Tecklenburg vorbehalten,

(10.) Und darauf Anno 1698. non attenta coram Domino Electore Moguntino, Anno, 1697. interposita & accepta Revisione,

(11.) Die Execution selbst in die unmittelbare Reichs=Graffschafft, und deren höchste Regalia, contra naturam hereditatis petitionis, demandiret, und von Ihrer Königl. Majest. in Preussen zu ⅔ Theilen realisiret,

Anmerckungen.

(9.) Es wird acceptiret, daß man Gegenseits selbst gestehet, daß das Anno 1686. ergangene Definitiv-Urthel in restitutionis instantia bestätiget worden. Wie und unter welcher Bedingung die Reservation der ohne Fug erhobenen Syndicat Klage geschehen, ist bereits oben sub Num. 7. gezeiget.

(10.) Weil die gesuchte Revision, nach vorhero schon ergriffener, aber wegen manglender nöthigen novorum und nicht geleisteten Juramenti Restitutionis verworffenen Restitution, keinen Platz mehr greiffen, und, nach Ausweise des Jüng. Reichs=Absch. §. 125. von einem remedio auf das andere, uno semel electo, sed per sententiam finito & rejecto, nicht gesprungen werden mögen; so ist selbige wohl ohnmöglich zu attendiren gewesen, sondern in dem Urthel vom 7. Jul. 1697. billig als unstatthafft, widerrechtlich und unerheblich nicht angenommen, auch daß solches sich dergestalt gebühret, im angedruckten Cameral - Schreiben genugsam angewiesen worden. Anitzo aber, da auch diese Sententz Rechts=kräfftig worden, ist weiteres disputiren darüber nicht zulässig.

(11.) Daß res judicata zur Execution gebracht werde, ist nicht mehr, als billig, und würde es auf eine Ungerechtigkeit anlauffen, wann solchenfals Executio verweigert würde. Eine falsche und boßhaffte Erdichtung aber ist es, daß

Status Causæ.

(12.) Sodann Anno 1699, ratione prætensorum fructuum, zwischen gedachten Herrn Grafen zu Solms-Braunfels und dem Grafen Hans Adolph zu Teckenburg verschiedene Vergleiche getroffen, laut deren jenem annoch $\frac{3}{8}$ avæ insgesamt $\frac{6}{8}$ avæ von der Graffschafft Tecklenburg, jedoch also zugestanden worden, daß fals über kurtz oder lang, ein oder ander Theil gut finden solte, ihre Erb-portiones an mehr gedachte Graffschafft- und Herrschafften zu verkauffen, der andere, gegen Erlegung des billigen pretii, der nächste darzu seyn solte.

(13.) Als aber inter partes, nemlich gedachten Grafen Hans Adolph zu Tecklenburg und Wilhelm Moritz zu Solms-Braunfels wiederum neue Irrungen entstanden; So hat wohl gedachter Herr Graf Hans Adolph zu Tecklenburg, in seinen höchsten Bedrängnissen, mit höchst-gedachter Ihro Churfürstl. Durchl. zu Erhaltung Dero rechtlichen Beytritts, und Abkehrung gäntzlichen Ruins, in Anno 1700. dahin sich verstanden, und pacisciret, daß Er, Graff Hans Adolph Hochgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht nur Sein an der Graffschafft Lingen habendes gantz klahres, und so wohl in dem Westphälischen

Anmerckungen.

daß Se. Königl. Majest. in Preussen, solche Execution realisiret, da selbige dem gesamten Westphälischen Creyß-Directorio aufgetragen, und von selbigen vollstrecket worden, weßhalb man sich nochmahls auf des Cammer-Gerichts-Schreiben vom 3. Jul. 1703. und dessen Beylage Num. 6. der Kürtze halber, beziehet, und ist leicht zu ermessen, was es vor eine Sache seyn müsse, der man mit Unwahrheiten einen Schein zu geben, sich bemühet?

(12.) Daß die 4. Vergleiche bloß über dir fructus perceptos geschlossen seyen, ist abermahl irrig, und ungereimt, daß man diese als prætensos angiebet, da sie gleichwohl dem Grafen von Solms in dem Cammer-Gerichtl. Urthel von An. 1686. mit dürren Buchstaben, von Zeitan, der Krieges Befestigung zugesprochen, und zu deren Liquidirung dem Westphälischen Creyß-Directorio in dem Urthel vom 29. Octobr. 1697. Commission aufgetragen worden, welches darinn, auch sonderlich in puncto Immissionis in die drey Achttheile, und eventual Manutenentz in der Rhedaischen Quart, nach deutlicher Maaßgebung der beygeschlossenen Cameral-Mandaten

Vid. inf. ad Lit. D. Numeros 6. 14. 15. & 16.

verfahren, und billig als eine wider die offenbahre Warheit lauffende Calumnie anzusehen hat, wann ein widriges wolte beygemessen werden.

(13.) Se. Königliche Majest. in Preussen haben, durch die hier gerühmte Abtretung der Prætension auf Lingen, nicht erst ein Recht auf selbige Grafschafft erlanget, sondern solches durch die in dem Hause Oranien vorlängst gemachte Dispositiones, und per Pacta publica ertheilte Guarantien schon vorlängst gehabt. Würden sich auch nicht weniger, als die vorige Printzen von Oranien bey dem Recht an der Grafschafft Lingen schon contra quoscunque maintenirt haben, wann gleich

Status Causæ.	Anmerckungen.
Friedens-Schluß, als auch nachgehends von Käyserl. Majest. und den sämtlichen Ständen des Reichs-Tages dafür Reichs-kündiger massen declarirtes, ja auch von Ihro Königl. Majest. selbst in einer so genannten zum Druck beförderten Deductione Juris Regis Borussiæ in Comitatum Lingensem & Meursensem anerkanntes Recht, sondern auch zugleich, ihre an der Graffschafft Schwerin habende grosse Geld-Prætension, (wetzhalber Ihro Königl. Majest. schon unterm 19ten Octobr. 1705. würcklich Ansoderung gethan,) übertragen und cediret, dargegen aber NB. Ihro Höchst-gedachte Königl. Majest. zum zweyten mahl, unter Königlicher Hand und Siegel, „allergnädigst zugesaget und versprochen, daß „Sie sich vor dieselbe in causa Solms, da es „nöthig auf unterthäniges Anruffen so viel „immer thunlich, der Billigkeit nach an„nehmen, auch danebst, dafern Ihro Königl. „Majest. ex quacuncque causa aut titulo, zum „würcklichen Besitz der Graffschafft Lingen über „kurtz oder lang gelangen würden, mehrge„dachte beyde Grafen, oder deren männliche „Erben, wie auch bey deren Abgang, Hrn. „Grafen Friderich Moritzen zu Tecklenburg und „dessen männliche Erben, (wenn diese nur die„sen Contract mit genehmhalten wolten) mit „zweyen von den 4. Kirspelen Ibbenbühren, „Bruchterbeck, Reck und Mettingen, samt allen „ihren Pertinentien, una cum annexa Superio„ritate territoriali, & immedietate zu einem „Mann-Lehn einräumen, und sie darbey con„tra quoscunque, die deßfals gegen sie einige „Ansprache zu haben vermeinen möchten, kräff„tig schützen und vertreten, auch Herrn Grafen „Augustum, und nach dessen Ableben Herrn „Grafen Friderich Moritzen, oder dessen Erben „zu Ihren Erb-Drosten der Graffschafft Lin„gen anordnen wolten.	die Bentheimische Cession nicht mit darzu gekommen wäre, als welche Se. Königl. Majest. bloß zum Uberfluß, umb allen etwaigen Chicanen abzuhelffen, mit angenommen, auch die sogenannte Schwerinische Forderung jedesmahl, als eine Chimere angesehen, welche durch das dem Königl. und Churfürstl. Hause Brandenburg an die sämtl. Mecklenburgische Lande competirende- und von Ihro Käyserl. Majest. und dem gantzen Reiche bestätigte Jus succedendi vorlängst annulliret und erloschen ist: wie dann noch diese Stunde davon kein Effect erfolget, noch in Ewigkeit zu hoffen ist. Im Gegentheil haben Se. Königl. Maj. alles, was sie ihres höfischen Orths dem Herrn Grafen von Bentheim versprochen, so weit es nur mit raison von Ihnen erfordert werden können, treulich erfüllet, angesehen Dero Engagement darbey wohl auf weiter nichts, als was salva Justitia, wie die zum Theil in dem vermeynten Statu Causæ berührte Worte selber darlegen, geschehen mögen, zu deuten ist, und wenigstens Se. Königl. Majestät, als ein Gerechtigkeit liebender Herr, nie andere Gedancken hiervon geführet, oder wann auch Gräfl. Seite es anders gemeynet gewesen seyn solte, propria turpitudo von da allegirt seyn würde, so Straffe und nicht richterliche Approbation verdienet. Der Herr Graf hat ja Zeit und freye Hände gehabt, die Sache zu Wetzlar aufs beste zu treiben. Se. Königl. Majestät, an welche am 23. Augusti 1700. ein Mandatum auxiliatorium ergangen, haben auch den Grafen von Bentheim so wenig übereilet, daß untern datis vom 30. April. 1701. und 18. Jan. 1702. ulteriora mandata ergangen, so alle bey angedruckten Cameral Schreiben sub Num. 14. 15. und 16 befindlich. Ja es ist so gar, besage der sub Num. II. anliegenden Sentenz den 17. Jul. 1702. wider Seine Königl. Majest. das Ruffen erkannt, und in solchem tramite beständig fortgegangen worden. Da nun der Graf von Bent-

Status Causæ.

Anmerckungen.

Bentheim selbst die Sache zu redressiren nicht vermocht; so haben Se. Königl. Majest. auch nicht den Lauff des Processes, und die Justitz hindern können, noch wollen, und ob ob sie es gleich nicht an guten officiis fehlen lassen, dennoch nicht Eventum Litis und am allermindesten Victoriam versprochen, oder zu versprechen, in Ihren Mächten gehabt. So daß es vielmehr, als etwas löbliches zu preisen ist, wann Se. Königl Majestät, nach erhaltener gründlichen Information, der Warheit bey sich Raum gegeben, und selbige, mit Zurücksetzung falscher Impression, zumahlen nach Anleitung Cammergerichtlicher vielfältiger Mandaten vordringen lassen. Insonderheit aber haben Se. Königliche Majestät ein völliges Licht von dem Gräfl. Bentheimischen Unfug bekommen, da Solmische so genannte Duplicæ fori declinatoriæ zu Wien, am 31. Jul. 1705. übergeben worden, und Sr. Königlichen Majest. zu Händen kommen, als woraus sich völlig zu Tage geleget, daß Se. Königl. Majest. Ursach hätten, dem Grafen von Bentheim nicht weiter Glauben beyzumessen, und an dessen ungerechten Beginnen Theil zu nehmen: wie Sie dann auch darauf andere Mesures zu nehmen, veranlasset worden. Ja, von welcher Evidentz diese Solmische Schrifft sey, und wie sie den Gegentheil schamroht gemachet, erhellet daraus, daß an statt ex parte Bentheim Citatio ad videndum vindicari & revocari bona avita am 14. Octobr. 1701. bey dem Käyserl. Reich-Hof-Rath, wiewohl unbefugter Weise ausgewürcket, man davon abgangen, und wie nunmehro im gantzen Reich bekant, auf ein prætensum Jus retractus gefallen, folglich das Gräfl. Solmische Recht offenbahr agnosciret, weil wohl keinem vernünfftigen Menschen einfallen kan, ein Jus retractus zu suchen, wenn er fundatam actionem vindicandi & revocandi bona hat: wie solches aus denen ersten Principiis Juris klar ist. Dannen-

Status Causæ.

Anmerckungen.

nenhero dann eine straffbahre Vermessenheit ist, wann Se. Königl. Majestät die allein, was möglich und billig, auch gute *Officia* anzuwenden, und dem Gräfl. Bentheimischen Hause in Ausführung dessen vermeynten Rechts, keine Hinderung zu machen, versprochen, der widrige Ausschlag des Rechts imputiret, oder doch, als ob dem aus gnädigster Zuneigung gethanen Versprechen kein Genügen geleistet sey, beygemessen werden wollen, da man ex parte Bentheim selbst nichts ausrichten können, ja welches wohl zu mercken, so gar seine angestelte Action deleriret, und auf andere nichtige Absprünge recht desperater weise verfallen. Hierzu kommt noch, daß der Graf von Bentheim-Limburg die bekannte zwischen Solms- und Tecklenburg errichtete Vergleiche aufs hefftigste impugniret, zu der Zeit, da er Sr. Königl. Majestät Assistentz verlanget, und ihm selbige so weit es billig versprochen worden. Jetzo setzet er, umb seinem vermeynten Juri retractus einen Schein zu geben, den Haupt-Vergleich zum Grunde, und wie selbiger das Solmische Recht vollkommen bestätiget; so ist es eine anderweitige offenbahre agnitio Juris Solmensis, und eine Gerichtliche Bekänntniß, daß der Procefs nichts getauget, worzu er Sr. Königl. Majest. Hülffe verlanget: wie dann durch solche deutliche gerichtliche Agnitiones alles dasjenige zu Boden fällt, was wider die Sententias Camerales und deren weiteren Verfolg in die Welt hingeschrieben werden wollen, und noch in diesem Statu Causæ anmaßlich, wider Wissen und Gewissen, eingeworffen worden. Es läufft also folglich alles auf Rabulistereyen, Absprünge, Unwahrheiten und Contradictiones hinaus, was man Gräfl. Bentheimischer Seits in dem Statu Causæ avanciren, und dadurch dem, so von der Sachen, Umbständen nicht völlig informiret, einen blauen Dunst vormahlen wollen, so aber nunmehro

Status Causæ.

(14.) Und dieses ist der Kurtze, jedoch wahrhaffte Bericht, was bey Lebzeiten Weyl. gedachten Grafen Hans Adolphen zu Tecklenburg, und dessen Sohns Augusti, bey wohl gemeldtem Cammer-Gerichte, und sonsten in hac causa vorgegangen.

(15.) Nachdem mahlen aber diese Contrahentes, ohne Hinterlassung Männlicher Leibes Erben, verstorben; So hat gedachten Grafen Hans Adolphs jungerer Bruder, Herr Graf Friderich Moritz, als proximus Agnatus,

(16.) Und welcher in Lite Camerali niemahlen gewesen, gleich solches zu Wien so wohl, als Regenspurg unumstößlich dargethan, und bewiesen worden.

Anmerckungen.

mehro die gantze Welt erkennen, und durch die offenkündige Warheit vertrieben wird.

(14.) Wie warhafftig dieser Gräfl. Bentheimische Bericht sey, erhellet aus obigen Anmerckungen, und wird noch aus folgenden weiter offenbahr werden.

(15.) Daß der Graf Friderich Moritz von Bentheim, des itzigen Klägers Vater, als proximus Agnatus von seinem Bruder und dessen Sohne angegeben wird, kan, in Ansehung der natürlichen Verwandschafft, an seinem Orthe beruhen, hier ist es aber auf keine Weise applicable, da von einer allodial-Grafschafft, so per judicata darvor erkannt, die Frage ist. Und wegen des Erb-Rechts daran, ist, nach mehr dann 100. jährigen Procels, vor das Gräfl. Hauß Solms Braunfels rechts-kräfftig gesprochen, und zwar so wohl wider Grafen Hanß Adolphen, als des itzigen, anmaßlichen Klägers Vater: wie letzteres in folgender Remarque mit mehreren sich zeigen wird.

(16.) In der Specie facti ist umbständlich angewiesen, daß der Graf Friderich Moritz von Bentheim allerdings mit in Lite gewesen, auch bey den Vergleichen concurriret. Weitläufftiger ist solches in den Gräfl. Solmischen Duplicis fori declinatoriis, so in öffentlichen Druck gekommen seyn, ausgeführet, wie solches die Beylagen Num. 5. 7. 9. und 10. sonderlich anweisen. Das Käyserl. Reichs-Cammer-Gerichte attestiret es in dem sub Num. I. hierbey liegenden Schreiben an Käyserl. Majest. vom 3. Jul. 1703. und leget zu solchem Ende noch ein Protocoll des Westphälischen Creyses sub Num. 7. bey, und die bey solchen Schreiben sub Num. 17. befindliche Paritoria, so wider den Herren Grafen Friederich Moritz ergangen, hat ausdrücklich in Ansehung dessen, die zwischen Solms-Braunfels und Bentheim getroffene Vergleiche bestätiget.

Status Causæ.

(17.) Sondern darwieder, als Judicium incompetens, besonders aber wieder die gedachte Vergleiche, und die darinnen von gedachter unmittelbarer Reichs-Graffschafft und deren Regalien an dem Grafen von Solms beschehenen Abtretung einiger Antheilen, allezeit protestiret, und Jus suum, in casum Successionis, reserviret gehabt.

Anmerckungen.

Alle diese unlaugbahre Warheiten wollen dennoch recht unverschämet abgeläugnet, und mit einer vermessenen Rodomontade, daß ex parte Bentheim-Limburg das Contrarium zu Wien und Regenspurg erwiesen wäre, abgewiesen seyn. Man lässet den unpartheyischen Leser urtheilen, was denen zu glauben sey, die sich nicht scheuen, so vermessentlich die offenbahre Warheit mit Unwarheiten und nichtigen Prahlereyen zu bestreiten?

(17.) Daß das Cammer-Gerichte, so über 120 Jahr in der Sache cognosciret, wovor sich sämbtliche Interessenten eingelassen, und verschiedene Instantzen durchgehandelt, woselbst auch durch eine Menge von Rechts-kräfftigen Urtheln und Mandatis der Process ausgemachet, und mit allerhöchster Käyserl. Approbation, zur Execution gebracht worden, nun als ein Judicium incompetens will ausgeschrien werden, ist eine recht straffbahre Verwegenheit. Die Reichs-Satzungen haben dieses höchste Reichs-Gerichte so heilig gegründet, und bestätiget, demselben eine unverletzliche Authorität beygeleget, das gantze Reich hat vielfältig erkannt, wie hoch Jhm an dessen Conservation gelegen, die Käyser haben von Zeit zu Zeit sich verbunden, sothanes Gericht aufrecht, und bey seiner verliehenen Jurisdiction zu erhalten, und itzo unterstehet sich die Frau Gräfin von Bentheim Limburg und deren Concipient ein solches hohes ansehnliches Judicium, als ein Bauren-Gerichte zu tractiren, und im öffentlichen Druck durchs gantze Reich zu decriiren. Käyserl. Majest. auch gesambte Churfürsten und Stände werden Zweiffels ohne kräfftige Mittel finden, dergleichen Temerité und Verletzung des dem Cammer-Gericht gebührenden Respects, aufs nachdrücklichste zu ahnden, und die sonst besorgliche gefährliche Folgen zu verhüten. Jm übrigen kommt es hier auf kein protestiren und reserviren, sondern auf

das

das Recht an, welches durch unumstößliche Cammer-gerichtliche Judicata vor Solms-Braunfels seine Entscheidung erlanget. Wann man mit dergleichen leeren Protestationen sich ein Recht machen könte, würde mancher einem andern sein Haab und Guth ab zu protestiren und zu entziehen suchen. Insonderheit ist es recht seltsam, daß man hier selber bekennet, wider die Vergleiche am Cammer-Gericht protestiret zu haben, aus welchen man gleichwohl itzo ein ersonnenes Jus retractus zu erzwingen, ja so gar ein in sothanen Vergleichen enthaltenes Pactum personalissimum auf itzigen Grafen von Bentheim Limburg zu ziehen, wiewohl vergeblich bemühet ist, und auf deren Erfüllung dermahlen gedrungen werden will, gleich, als ob es einer Parthey frey stünde, nach ihrer Convenientz bald diesen, bald jenen gegen einander lauffenden Weg zu erwehlen, und eine Vexam nach der andern zu machen. Sr. Königl. Majestät wird wohl kein unpassionirtes Gemüthe verdencken, wann Sie Sich nicht nach der Bentheimischen Caprice richten, und zumahl in Foro non competente, durch alle Arthen von Chicanen, herumb ziehen lassen, oder gar deshalb von dero offenbahren Jure quæsito nicht abtreten.

(18.) Beym Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath actionem revocatoriam instituiret, auch darauf Citationem ad videndum revocari immediatum Imperii Comitatum erhalten.

(18.) Der Ungrund der so vermessentlich bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath angestellten actionis revocatoriæ, ist in der, Nahmens Sr. Königl. Majestät in Preussen heraus gekommenen facti specie mehr, als es noch zur Zeit nöthig, sonnen-klar angewiesen. Es verschweiget aber die Gräfliche Frau Mutter, sonder Zweiffel, aus Trieb des bösen Gewissens, und damit ihr ungerechtes Unternehmē noch möchte verdecket bleiben, daß die Quæstio præjudicialis sey: ob nicht das Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht pro Foro prævento auch hierinnen zu achten, mithin der angemassete Recursus an den Reichs-Hof-Rath vor unzuläßig, den Reichs-Constitutionen gerade zuwider, und folglich

Status Causæ. | Anmerckungen.

lich höchst straffbahr sey? Um also den unbefugt klagenden Theil, der wider besser Wissen und Gewissen, in seiner Opiniatrete verharret, auf einmahl schamroth zu machen, und aller Welt zu erkennen zu geben, daß Se. Königliche Majest. nicht aus Mißtrauen zu der Sache, worzu die geringste Ursache nicht verhanden, sondern um sich von dem wohl erworbenen Jure quæsito nicht eigenmächtig, und durch unziemende Weege abtreiben zu lassen, auf das Forum præventum provociren; so wird aus der gedruckten facti specie, welche in diesem Passu in dem Statu Causæ gantz dissimuliret worden, nur kürtzlich wiederholet, daß am 20. Maji. 1700. wider Bentheim und Consorten, in specie Bentheim-Hohen-Limburg ein verpœntes Mandatum, die Sache nicht an ein anderes Forum zu ziehen, erkannt und insinuiret worden, ehe das gegenseitige Gesuch an den Reichs-Hof Rath gebracht; worüber die Sache bey dem Cammer-Gerichte zur weiteren Handlung gerathen und daselbst am 23. Dec. 1700. und inhæsive den 15. Jul. 1701. dem Gräfl. Solmischen Procuratori D. Hofmann die Auflage geschehen:

Sein in Actis enthaltenes Angeben, daß die von Herrn Mitbeklagten am Käyserl. Reichs-Hof-Rath eingebrachte Klag-Puncten zuvor an diesem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte rechtshängig gewesen, besser, und wie sich solches zu recht gebühret, zu bescheinigen.

Als nun D. Hofmann sothanem Interlocut ein behöriges Genügen geleistet, auch so gar die inzwischen zu Wien erschlichene und zu Braunfels insinuirte Citation ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum mit übergeben, ist den 20. Dec. 1702. cum plenissima causæ cognitione, Paritoria cum cassatione, und Aufhebung der am Reichs-Hof-Rath subripirter Citation erkannt, wesfals man sich denn abermahls auf das hierbey gedruckte Cameral-

Status Causæ.

Anmerckungen.

ral-Schreiben an Käyserl. Majest. und selbigem annectirten Beylagen Num. 11. und 17. der Kürtze halber, beziehet. Woraus sich dann unwidersprechlich ergiebet, daß das Cammer-Gericht, so ante acta bey sich hat, und weit über 100. Jahr den Procefs dirigiret, auch endlich abgeurthelt, und den davon genommenen Recurs vor unzuläßig erkläret, allerdings hier ein Judicium præventum sey, und dahero weder dem Hn. Grafen von Bentheim gebühret sothanen widerrechtlichen Absprung, dem erkannten pœnal Mandato und erfolgter Paritoriæ schnurstracks entgegen, fortzusetzen, noch dem Reichs-Hof-Rath zu gestanden, wieder die klare Disposition der Reichs-fundamental-Gesetze, dem Cammer-Gerichte einzugreiffen, und den Cameral-Processen ihren Lauff zu hemmen. Im übrigen ist daraus, daß in dem Gräfl. so genannten Statu Causæ alles dieses stillschweigend übergangen, mithin eingeraumet werden müssen, gantz deutlich zu sehen, daß man derseits in seinem Gewissen überzeuget sey, hierwider mit Bestande nichts aufbringen zu können, folglich auch, da diese Præventio die Præjudicial-Frage, vor welches Reichs-Gericht die Sache gehöre? völlig decidiret, Sr. Königl. Majestät auf keine Weise anzumuthen sey, wider Dero Willen sich von dem Foro prævento, auf was vor Art es auch tentiret werden möchte, abziehen zu lassen.

(19.) Sodann nicht weniger den eben erwehnten, zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und seinen Antecessoren, wegen Lingen und der Schwerinischen Prætension beliebten Contract, unterm 12. Nov. 1701. nicht allein ratificiret, sondern auch auf die beyde im ersteren Vergleich reservirte zwey Aemter, in Favorem Regis gäntzlich renunciiret, dagegen aber, nebst vielen mündlichen Sincerationen künfftiger Königlichen Gnade und Hülffe, unter Königl. Hand und Siegel das abermahlige Versprechen erhalten, in verbis: Demnach Sr. „Königl. Majest. in Preussen der Graf Friderich Moritz von Bentheim-Tecklenburg „zu erkennen gegeben, wasgestalt Er das von

(19.) Diese gantze Passage verdienet keine andere Abfertigung, als diejenige, so oben in der 13. Remarque anzutreffen ist, wohin man sich Kürtze halber beziehet, und rühret alles dißfalls geschriebene aus ungleichen, Sr. Königl. Majest. von der Sache von denen Herren Grafen zu Bentheim gethanen Insinuationen, welche sie nach der Hand auf eingezogene gründlichere Nachrichten, mit helleren Augen angesehen, und sich deshalb nicht entziehen können, dem Rechte endlich seinen behörigen Lauff zu lassen. Man füget hier nur noch mit wenigen

 bey,

Status Causæ.

„ seinen Vorfahren acquirirtes und ohnlängst
„ durch den Tod seines Vettern Graf Johann
„ Augusten, auch Grafen zu Tecklenburg, eröff-
„ netes Recht auf die Graffschafft Tecklen-
„ burg wider den Innhaber den Graff Solms
„ von Braunfels zu prosequiren sich gemüßi-
„ get befinde, auch sich deßhalber bereits zu
„ Ihro Käyserl. Majest. gewendet, und von
„ Deroselben gewisse Verordnung darüber aus-
„ gebracht hätte, daß Ihro Königl. Majest.
„ Sein, und Seines Hauses Conservation
„ und Bestes Ihro hinwiederum allergnädigst
„ empfohlen seyn lassen, Ihn hinwiederum
„ Dero immerwährenden Königlichen Propen-
„ sion und Hulde aufs beständigste versichert,
„ auch versprochen haben wolten, daferne der-
„ einst die Graffschafft Lingen heimfallen wür-
„ de, ihm, und post ejus mortem einem von sei-
„ nen Söhnen die Drosten-Charge alda con-
„ feriret, auch sonst seiner Famille, bey vor-
„ kommenden Gelegenheiten alle Königliche
„ Affection und Gutes erwiesen werden solte,
„ in specie aber, daß Ihro Königl. Majest.
„ suchen wolten, damit die Streit-Sache
„ contra Solms zwischen beyden Theilen auf
„ recht- und billig-mäßige Conditiones in der
„ Güte beygeleget werde. Daferne aber es zu
„ einen gütlichen Vergleich nicht zu bringen
„ seyn solte, und der Herr Graf Friderich Mo-
„ ritz zu Tecklenburg sein Recht NB. bey Ihro
„ Käyserl. Majest. und denen hohen Reichs-
„ Judiciis auszuführen gut und nöthig finden
„ solte; so wollen Ihro Königl. Majest. dem-
„ selben solches nicht allein gerne gönnen, und
„ NB Ihnen darunter keine Hinderung ma-
„ chen, sondern auch so wohl in progressu litis,
„ als auch sonst, wenn es deßhalb zu einen
„ anderweitigen rechtlichen Ausspruch kommen
„ solte, dasjenige darunter thun, was die
„ *Justitz*, die *Constitutiones Imperii* und **Ihrer**
„ **Königl. Majest. in dem Westphäli-**
„ **schen Creyse führendes Ausschreib-**
„ **Amt darunter erfordern, und mit sich**
„ **bringen.** Welches allergnädigste Verspre-
chen hiernechst wiederum und zum vierten
mahl in Litteris sub dato Cüstrin den 27ten
Sept. 1705. wiederholet worden, in verbis:
„ Uns ist vorgetragen worden, was Ihr an
„ Unsern Ober-Cämmerer den Grafen von
„ Wartenberg, wegen Eurer mit dem Grafen
„ von Solms habender Differentzien ohn-
„ längst gelangen lassen, und gleich wie Wir
„ Uns nun der sonderbaren Devotion die
„ Ihr jederzeit vor Uns und Unser Hauß, wie

Anmerckungen.

bey, daß nicht zu begreiffen sey, worzu die vielfältige Wiederholung der Königlichen Versprechungen dienen solle. Selbige sind theils personal, und gehen den itzigen Kläger nicht an, die übrigen seyn keinesweges dahin gerichtet, daß Se. Königl. Majest. sich verbinden wollen, einen obsieglichen Ausschlag zu verschaffen, so auch in Dero Mächten nicht gestanden, sondern alles zielet auf gute Officia, und wissen diejenigen, so nur einen Blick in die Rechte gethan, was für ein großer Unterscheid zwischen beyderley Versprechungen sey. Und wie ex adverso selbst nicht geläugnet werden kan, daß Se. Königl. Majest. es an guten Officiis nicht fehlen lassen, dem damahligen Grafen auch Zeit verstattet, um sein vermeyntes Recht auszuführen, im geringsten aber solches nicht gehindert; so erscheinet daraus mehr, als zu helle an, daß wann auch die Königliche Versprechungen 100. mahl wiederholet wären, doch, nachdem der rechtliche Ausspruch contrair gefallen, selbige gäntzlich aufgehöret, zumahl da Sr. Königlichen Majest. Promesse dahin gerichtet NB. **so weit es möglich und billig wäre, daß sie dasjenige bey anderweitigen Ausspruch thun wolten, was die** *Justitz*, die *Constitutiones Imperii* **und Ihrer Königl. Majest in dem Westphälischen Creyse führendes Ausschreib-Amt darunter erfordere, und mit sich bringe,** it. Sie wolten zu Wien und Regenspurg NB. **nichts widerrechtliches wider den** Grafen vornehmen, wie solches alles aus denen selbst vom Gegentheil relevirten Extracten, die man dennoch weiter, als zu dessen Convincirung nöthig, keinesweges agnosciret, erhellet. Wie ist nun daraus zu schliessen, daß Se. Königl. Majest. nicht, da sie von den Gräfl. Bentheimischen Ungerechtigkeiten überzeuget worden, von demjenigen, so Sie bey vermutheter und præsupponirter Justitz solches Gräflichen Hauses promittiret, zurück treten können,

Status Causæ.

„ in andern Begebenheiten, also auch abson„ derlich in Cedirung Eurer an die Graffschafft „ Lingen habenden Jurium erwiesen, gnädigst „ wohl erinnern, und Euch und den Eurigen „ Unsere Königliche Propension hinwiederum „ in allen Begebenheiten verspühren lassen „ werden; Also soll auch solches in specie in „ euren Solmischen Differentzien geschehen: „ allermassen Wir dann Unsern Gesandten „ zu Regenspurg allbereits rescribiret haben, „ Euch darunter ferner keine difficultät zu ma„ chen, sondern von der Sache gäntzlich zu „ abstrahiren. Wir stellen euch auch anheim, „ ob Ihr gut und Eurem Interesse zuträglich „ findet, daß der zu Stifftung eines gütlichen „ Vergleichs zwischen Euch und dem Grafen „ von Solms hiebevor geschehene Vorschlag „ zum Effect gebracht werde, da wir es denn „ dahin zurichten bemühet seyn werden, daß „ darüber entweder in Unserm Hoff-Lager, „ oder wann euch solches anständiger ist, al„ dort in der Nachbarschafft, unter der Interpo„ sition einiger von unsern Räthen und Bedien„ ten, die Ihr selbst darzu vorschlagen könnet, „ und zu welchem ihr deßhalb das meiste Ver„ trauen habt, mit dem forderlichsten die Hand„ lung angetreten, und fortgesetzet werde; „ Würdet ihr aber die Sache NB. zu Wien, „ oder zu Regenspurg lieber prosequiren wol„ len; so könnet ihr versichert seyn, daß Wir „ so wenig an dem einen, als anderm Orte „ nichts wiederrechtliches gegen euch und euer „ Hauß suchen, und veranlassen, sondern NB. „ dem Rechte seinen Lauff ungehindert lassen, „ und alles was zu dessen Besoderung gerei„ chen kan, mit beytragen werden, worzu ihr „ euch zu verlassen, und Wir Euch mit Gna„ den und geneigten Willen jederzeit wohl bey„ gethan seyn.

(20.) Dem allen aber wiederum ohnerachtet, hat der Graf von Solms durch viele ungleiche Vorstellungen es dennoch dahin zu bringen gewust, daß Höchst-gedachte Se. Königl. Maj. in Anno 1707. seine, als des Grafen von Solms vermeintlich habende Gerechtsame, pendente desuper lite in Judicio Imperiali aulico, an sich genommen.

Anmerckungen.

nen, sondern Sich nothwendig des Bentheimischen ungerechten Unternehmens theilhafftig machen müssen. Wann dennoch itziger Kläger vermeinet, wider Se. Königl. Majest. etwas ausführen zu können; so seynd Sie auch in Foro competente, dem Cammer-Gerichte, die Sache auszumachen bereit.

(20.) Nachdem Sr. Königlichen Majestät in Preussen, das Dominium directum von der Graffschafft Tecklenburg schon lange vorher aufgetragen gewesen; so war solches keine neue Acquisition sondern nur Consolidatio Dominii utilis cum directo, wowider ein Tertius der nicht mit beliehen ist, nichts einzuwenden hat. Es war auch nicht Lis pendens, vielmehr decisa, und zwar durch rechts-kräfftige zur Execution gebrachte Urtheile, welche der Herr Graf von Bentheim, wann Er darwider etwas einzuwenden gehabt, am

Status Causæ.

(21.) Dahero, als solches kund worden, Graf Friderich Moritz zu Bentheim-Tecklenburg nicht allein bey Ihro Königlichen Majest. selbst allerunterthänigst remonstriret, daß auf solche Weise die vorhin Seiner Königl. Maj. gethane Translatio & Cessio Comitatus Lingensis cum Prætensione Schwerinensi, propter causam datam non secutam cessiren würde, so dann nicht minder bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rathe, solches angezeiget, und die deßhalber ihm competirende Gerechtsame per expressum reserviret, sondern es hat auch derselbe besonders über solches von dem Grafen von Solms, contra propria Pacta, und alle Rechte geschehenes Unternehmen bittere Klage geführet, so daß Ihro Käyserliche Majest. als Ihro solches alles gebührend vorgetragen worden, wider den Grafen von Solms, als Cedenten, eine Citation ad videndum se incidisse in pœnam L. 2. C. ne liceat potent. erkennet, und die angemassete Cessionem cassiret und pro nulla declariret, so dann des Herrn Cessionarii Königl. Majest. nachdrücklich davon per Rescriptum dehortiret, demnechst aber, als solches alles nicht verfangen wollen, und der Graf von Tecklenburg pro maturanda actorum relatione, in puncto actionis revocatoriæ öffters suppliciret, in sothaner Sache referiren lassen, immassen es am 2ten Dec. 1710. würcklich damit zur Relation, und am 9ten ejusdem zur Decision gekommen, deßen Inhalt jedoch allererst den 29sten Octobr. 1715. dahin publiciret ist, daß die fernere Relation in puncto revocatoriæ actionis zu suspendiren, dem Grafen zu Tecklenburg aber, das per speciale Pactum mit dem Cedenten Grafen von Solms bedungene, wie auch sonst in Jure communi fundirte und in

Anmerckungen.

Cammer-Gericht, wo Forum competens und præventum ist, und woselbst Se. Königl. Majest. die Cession produciren lassen, auch Recht zu nehmen, bereit seyn, anfechten, keineswegs aber an den Reichs-Hof-Rath lauffen sollen. Und da Se. Königl. Majest. so wohl, als der Graf von Solms-Braunfels dieses höchste Gerichte in dieser Sache pro competente niemahls erkannt, sondern Præventio, Connexitas causæ und dergleichen offenkündig entgegen stehen; so kan auch daselbsten keine Litis pendentia seyn.

(21.) Was von dem Progress des Reichs-Hof-Raths Processes, worbey Se. Königl. Maj. in Preussen, und der Herr Graf von Solms-Braunfels Sich niemahlen eingelassen, sondern nur per modum Exceptionum fori declinatoriarum benöthigte Vorstellung, unter genugsamer Verwahrung de se non intromittendo thun lassen, vielweniger die an Se. Königl. Majest. geschehene Cession cassiret worden, oder werden können, hier weitläufftig recensiret, ist theils contra Acta, theils eben dasjenige, was Se. Königl. Majest. in Preussen mit großem Grunde vor nichtig halten. Sie wissen wohl von erschlichenen Rescriptis, aber von keiner Sentenz und Paritoria, massen auch alles, was bey dem Reichs-Hof-Rath ergangen, oder expracticiret worden, wegen notorischer Incompetenz dieses Reichs-Gerichts, ohne alle Krafft, mithin dessen Verfahren hierinnen destoweniger zu regardiren ist, als das Cammer-Gericht auf die bey sich habende Acta gesprochen, anstatt, daß der Reichs-Hof-Rath ohne selbige zuhaben, auf ungegründete Narrata zu cognosciren sich unterstanden. Und würde es um mehrgedachten löbl. Cammer-Gerichts in den Reichs-Grund-Gesetzen festgestelleter Autorität, und um der Stände Jura sehr schlecht bewandt seyn, wann der Reichs-Hof-Rath die Macht bekommen solte, die Cameral-Processe zu avociren, daselbst

Status Causæ.

ſequiorem Eventum (wann nemlich bey der instituta actione revocatoria einiger Anſtand gefunden werden ſolte) derſelben in actis per expreſſum ſubſtituirtes, und vorbehaltenes Jus retractus zu zu ſprechen ſey. Gleich dann des Endes an Se. Königl. Majeſt. reſcribiret worden, gedachte Graffſchafft, gegen Reſtitution deſſen, was ſie dem Grafen von Solms dafür erweislich ausgezahlet, innerhalb 2. Monaten, wieder abzutreten. Den 18. May 1716. ſind zwar hierwieder von Sr. Königl. Maj. in Preuſſen weitläufftige Exceptiones übergeben, welche aber von Ihro Käyſerl. Majeſt. unterm 20. April 1717. verworffen, und Paritoria plena annexis executorialibus auf S. Königl. Majeſt. von Groß-Britannien, als Churfürſten des Reichs, und S. Hochfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig Wolffenbüttel erkannt worden. Dieſe Paritoria iſt den 26. Septembr. 1720. von höchſt-gedachter Commiſſion, des Königes in Preuſſen Majeſtät inſinuiret. Weil aber dieſelbe ſich darauf nicht erklähren wollen, ſondern bloß durch Dero Miniſtros zu vernehmen geben laſſen, geſtalten Sie ſothane Commiſſion darum nicht annehmen könnten, weilen ſelbige auſſerhalb dem Weſtphäliſchen Creyſe angeordnet ſey, höchſtgedachte Commiſſion auch bey damahligen verworrenen Zeit-Läufften, weiter in Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen zu dringen Bedencken getragen; ſo iſt ſolches alles von Seiten Tecklenburg bey Ihro Käyſerl. Majeſt. angezeiget, und umb fernere allergnädigſte Rechts-Hülffe ſuppliciret worden. Worauf dann Ihro Käyſerliche Majeſt. unterm 10. Jul. 1722. nicht allein an des Königes in Preuſſen Majeſtät ein nochmahliges Reſcriptum ergehen laſſen, daß Sie, zufolge derer vorhin wiederholet- und wohlbedächtlich erlaſſenen gerechteſten Käyſerlichen Verordnungen, die Abtretung mehr bemeldter Graffſchafft Tecklenburg, gegen Refuſion des dem Grafen von Solms dafür erweislich bezahleten Quanti, innerhalb Zeit von 2. Monaten bewerckſtelligen ſolten, ſondern es haben auch Höchſt-gedachte Ihro Käyſerliche Majeſtät die vorhin angeordnet geweſene Executions-Commiſſion noch ferner auf Münſter und Chur-Pfaltz, cum Clauſula ſamt und ſonders, dergeſtalt extendiret, daß Sie nach abgelauffenen zwey Monaten, und fals inzwiſchen des Königs in Preuſſen Majeſtät die gedachte Käyſerliche Verordnungen nicht befolgen würden, ohne eintzigen ferneren Auffenthalt und Rück-Frage, den Grafen von Teck-

Anmerckungen.

ſelbſt entſchiedene und exequirte Sachen von neuem rege zu machen, und die wohl gegründete Prævention zu zernichten, Connexitatem cauſæ zu trennen, und Poteſtatem interpretandi Leges fundamentales, ſo vor das geſammte, aus Haupt und Gliedern beſtehende Reich gehöret, an ſich zu reiſſen.

Status Causæ.

lenburg, gegen Annehmung und sichere Verwahrung des Reluitions Quanti in die Graffschafft Tecklenburg executive immittiren sollen.

(22.) Nachdemmahlen nun mehr höchstgedachte Se. Königl. Majest. umb auch diese allergerechteste Käyserliche Verordnung zu hintertreiben, die anfangs schon genannte Speciem Facti wohl erworbener Possession und Gerechtsame ꝛc. ꝛc. zum Druck befördern und verschiedentlich distribuiren lassen; so hat man sich Gräfl. Tecklenburgischer Seiten genöthiget gesehen, diesen kurtzen Statum Causæ ebenmäßig drucken und demselben die Käyserl. Paritor-Urthel, woselbst ein mehreres, so hier, beliebter Kürtze halber, stillschweigend vorbey gegangen worden, gründlich wiederleget ist, annectiren zu lassen. In welchen beyden Stücken dann kürtzlich, ohne die in gedachter Specie Facti verschiedentlich befindliche Asserta, als worauf es auch dermahlen gar nicht mehr ankommet, zu berühren, deutlich zu sehen ist, daß (1.) alle in dicta Specie Facti angeführte vermeintliche Beschwernissen bey Käyserlicher Majestät auch schon angebracht gewesen, aber vorlängst in gedachter Käyserl. Paritoria, als unzulänglich und ungegründet verworffen seyn, sodann (2.) Daß Ihre Königl. Majestät in Preussen selbst, ehe und bevor dieselben von dem Grafen von Solms die unbefugte Translationem prætensi Juris in Comitatum Tecklenburgicum übernommen, die von Weyland Grafen Friderich Mauritzen zu Tecklenburg beym Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rathe ex Jure proprio eingeführte Actiones contra Solms gut geheissen, mithin versprochen, und sich bündigst verpflichtet, hierunter keine Hinderung zu machen, sondern vielmehr alles, was zu dessen Beforderung gereichen könte, mit beyzutragen, verfolglich (3.) In Ansehung derer Ihrer Königl. Majest. im Wege stehenden eigenhändigen vorgedachten Königl. Versprechen, Verträgen, und Pactorum, krafft deren Sie, wie schon gedacht, dem Grafen zu Tecklenburg in seiner beym Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rathe, ex Jure proprio wider Solms eingeführten Revocator-Action, alle Beforderung, auch für denselben, wann es möglich, einen billigen Vergleich zu vermitteln, gehalten gewesen, und noch sind, keine Exceptiones, wie sie Nahmen haben mögen, wider den Grafen zu Tecklenburg gebraucht werden können. (4.) Daß der Auctor gedachter Speciei Facti zu milde berichtet gewesen, wann Er da-

Anmerckungen.

(22.) Daß der Graf von Solms-Braunfels schon im Jahr 1696. seine erstrittene Antheile Sr. Königl. Majestät zu Lehen aufgetragen, gebraucht itzt keiner weiteren Discussion, sondern wenn das Hauß Bentheim-Limburg Seine Käyserl. Majest. in Foro competente, bey dem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichte gebührend zu belangen sich unterstehen will; so wird Königl. Seits gar nicht gescheuet, daselbst solches vorlegen und justificiren zu lassen. Es war dazumahl durch die bekannte Urthel von selbigem Jahre, die Sache dergestalt, das nach denen Reichs-Constitutionen nicht einmahl Revisio mehr statt haben konte, decidiret, also nicht mehr Lis pendens: wie dann in denen hernach erfolgten Vergleichen zwischen Solms-Braunfels und Bentheim-Limburg solches klar genug agnosciret ist. Daß aber des jetzigen jungen Grafen Vater, contra Judicata & Transactiones, neue Motus gemacht, und die Sache von neuen anfangen wollen, kan zurück, um so weniger einen Effectum Litis pendentiæ involviren, als derselbe bey dem Cammer-Gerichte als Foro competente damit allerdings abgewiesen ist. Se. Königl. Majest. haben dennoch Dero Æquanimität und Indifference, so viel diese Auftragung belanget, mehr, als zu viel zu erkennen gegeben, und ohne eintzige Hinderung oder Widerspruch geschehen lassen, daß beyde Theile verschiedene Vergleiche unter sich errichtet, und bey dem Camer-Gericht confirmiren lassen, darbey ein jeder so die Sache mit unpartheyischen Augen ansiehet, erkennen wird, daß der Graf von Solms-Braunfels, wegen der à tempore litis contestatæ erkannten Früchte, die, wann sie ordentlich wären liquidiret worden mehr als die Graffschafft Tecklenburg doppelt und wohl drey-

Status Causæ.

selbst melden dürffen, ob habe der Graf von Solms seine erstrittene Antheile bereits in Anno 1696. Sr. Königl. Majestät in Preussen, ohne jemands Wiederrede, zu lehen aufgetragen gehabt, angesehen solches sich darum ohnmöglich also verhalten kan, weilen eines theils S. Königl. Majest. solchen fals in Anno 1700. und 1701. mit dem Grafen zu Tecklenburg vorbesagter massen, nicht würden contrahiret haben, andern theils aber, weiln auch sothane Lehns-Ubertragung sine Vitio nullitatis zu solcher Zeit nicht einmahl geschehen können, indem damahls, nemlich in Anno 1696. notorie annoch Lis pendens in Camera obhanden gewesen, ja es würde folgen, daß Ihro Königliche Majestät hiernächst in propria Causa exequiret hätten, wie man denn an Seiten Tecklenburg von einer solchen Lehns-Ubertragung wahrhaftig niemahlen etwas gewust, vielweniger, daß dergleichen etwas vorgegangen, vorhin gehöret gehabt, und daher ohnmöglich contradiciren können.

Anmerckungen.

dreyfach wären wehrt gewesen, würden absorbiret haben, gantz ungemeinen Nachlaß gethan, und folglich in solchen Vergleichen dem Gräfl. Hause Bentheim ein überaus großer Vortheil gestifftet worden. Da auch Gräfl. Seits darbey nicht acquiesciret, sondern aufs neue alles, was nur ersonnen werden mögen, um die Judicata, Execution und Vergleiche übern Hauffen zu werffen hervorgesuchet, und gerichtlich vorgestellet worden, haben Se. Königl. Majestät, wie oben in der 13. Remarque umständlich gewiesen, wieder in das 7. Jahr dem Gräflichen Hause Bentheim freye Hand, sein vermeintes Recht best-möglichst auszuführen, gelassen und selbst gute Officia mit angewandt. Da aber das Cammer-Gericht alles verworffen, und die Solms-Braunfelsischen Duplicæ den Ungrund des Bentheimischen Litigirens, benebst denen besorglichen schädlichen Consequentzien vor das gantze Reich unwiderleglich der Welt vor Augen geleget; so haben auch Se. Königliche Majestät eines theils, als eine Gewissen-verletzende Sache billig angesehen, daß sie so injustes Gräfl. Bentheimisches Unternehmen unterstützen, und an anderer Ungerechtigkeit Theil nehmē solten, andern Theils auch kein Bedencken finden können, das vormahls aufgetragene Recht, Ihro, auf bekannte raisonable Conditiones völlig cediren zu lassen. Se. Königl. Majest. seynd gleichwohl bereit, wann das Gräfl. Hauß Bentheim Steinfurth sich noch nicht zur Ruhe geben, sondern unnöthige Processe führen will, auch hierüber in Foro competente, welches ohnstreitig ex Præventione & Connexitate Causæ das Käyserliche und Reichs-Cammer-Gerichte ist, Recht zunehmen, aber durch allerhand Griffe, Künsteleyen, und bey einen in dieser Sache keinesweges competenten Richter erschlichene Verordnungen, Sich von Dero offenbahren Jure quæsito abdringen zu lassen, ist itzo dasjenige wogegen Se. Königl. Majest. alle rechtliche

Status Causæ.

(23.) (5.) Daß Ihro Käyserliche Majestät die bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath von dem Grafen zu Tecklenburg instituirte Revocator-Action, abstrahendo, ob sothane Action und darwider eingewandte Exceptiones gegründet gewesen, oder nicht? & abstrahendo a suo Reservato Cæsareo, suspendiret, mithin die Cameral-Urthel, und alles was deßhalb in priori Seculo in Camera vorgegangen, samt denen Vergleichen in ihrem Wehrt gelassen, dem Grafen zu Tecklenburg aber bloß allein das Jus retractus zu erkannt haben, worüber bey einem Hochlöblichen Cammer-Gerichte niemahlen Streit gewesen, oder seyn können / angesehen der Graf von Solms allererst in Anno 1707. seine, per Transactionem erhaltene Antheile, an des Königs in Preussen Majest. anmaßlich verkaufft, verfolglich auch der Graff von Tecklenburg allererst post dictum annum 1707. ein näher Recht überkommen, und demselben sothane Action beym Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath einzuführen, ohne daß hierunter dem Hochlöblichen Cammer-Gerichte der allergeringste Eingriff geschehen, allerdings freygestanden hat. Daß aber der Author gedachter Speciei Facti wieder das dem Grafen zu Tecklenburg von Ihro Käyserlichen Majestät, vorgedachter massen, zugesprochene, und auch in denen Gräflichen Tecklenburgischen und Solmischen Vergleichen fundirtes nähere Recht darum bestreiten wollen, weilen Er vermeinet, daß solches Pactum nur ein Pactum personalissimum sey, welches ultra personas contrahentes nicht zu extendiren, da ist sothaner ungegründeter Einwurff nicht allein schon in der Paritor-Urthel gründlich abgethan, sondern es wiedersprechen dem H. Autori auch über das alles die gedachten Gräfl. Vergleiche, und besonders in Anno 1699. selbst in verbis: Damit Wir „beyderseits, und NB Unsere Erben und NB. „Successoren bey diesem allen (verstehe, was „in denen Vergleichen bedungen worden) „ruhiglich seyn und verbleiben mögen, item „daß die offt ernannte Vergleiche und Trans-„actiones auf NB. alle Fälle NB. zu ewigen „Tagen fest und unverruckt verbleiben, und „auf keinerley Weise, es mag seyn oder Nah-„men haben, wie es wolle, infringiret/ „oder geschwächet werden sollen. So daß mit diesem wenigen alle Exceptiones putativæ

Anmerckungen.

Mittel vorzukehren, höchstbefugte Ursache, und den beständigen Vorsatz haben.

(23.) Nach deme, so oben umständlich und deutlich angewiesen, wird gantz überflüßig seyn, sich allhier noch weiter bey Beantwortung der aus irrigen, und vermittelst vorstehender Anmerckungen, auch, sonsten genüglich widerlegten Suppositis gezogenen unschlüßigen Consequentien aufzuhalten. Se. Königl Majest. finden auch Dero-selben Respect und Interesse nicht convenient sich dieserhalb mit der Frau Gräfin von Bentheim Limburg weiter in extrajudiciale Schrifft-Wechselung einzulassen, sondern wollen, wann Sie nicht zu acquiesciren gedencket, in Foro competente ihre vermeynte Ansprüche, und sodann rechtliches Erkänntniß erwarten, zumahlen da Se. Königl. Majest. die Sache Käyserl. Majest. und dem gantzen Reich umständlich vor Augen geleget, nicht zweifflende, es werde endlich des Gräfl. Bentheimischen Hauses Pruritus litigandi mit Nachdruck geleget werden. Inzwischen selbige auch der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß der unpartheyische Leser hierdurch Lumieres genug erhalten, um das erdichtete von der Warheit separiren, und vor diese ein beyfälliges Urthel von dem gantzen Verlauff fällen zu können. Weil jedennoch hier zum Beschluß von dem Herrn Grafen von Bentheim sein gantzes Heyl auf die übelgenannte Reichs-Hof-Raths. Paritoriam vom 20. April. 1717. gebauet werden will; So wird noch sub Num. III. angefüget, welchergestalt Se. Königliche Majestät in Preussen keinesweges, wie man Ihro sehr ungüthig aufbürdet, sothanes Käyserl. Schreiben unbeantwortet gelassen, sondern vielmehr die darin so mühsamlich zum Grunde gelegte Principia in Ihrer, an die hohe Commissions-Höfe erlassenen Vorstellung, welche der Königl. Agent zu Wien, vermittelst der Anzeige sub Num. IV. Copeylich bey

Reichs-

Status Causæ.

Litis pendentiæ, Connexitatis Causæ & rei in Camera judicatæ auf einmahl gäntzlich hinweg fallen, und allerdings vergeblich angeführet werden. Welches dann dem unpartheyischen Leser zu Abkehrung derer, durch mehr erwehnte Speciem Facti, etwa verursachter ungleichen Impressionen, hiermit vorzustellen für nöthig erachtet worden.

Anmerckungen.

Reichs-Hof-Rath ad Acta gebracht, und nachhero in Originali an Ihro Käyserl. Majest. von des Königes in Groß-Britannien Majestät, wie auch des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl. laut Num. V. begleitet worden, genugsam entkräfftet, und thut demselben nur mit wenigem hinzu, daß es eine abermahlige recht muthwillige Verdrehung sey, wenn man Bentheimischen Theils, zum Ende des so schlecht gelungenen Status Causæ, sich nicht entsehen, einen gantz verstümmelten Passum aus dem Vergleich, vom 1. Decembr. 1699. anzuhängen, und daraus zu inferiren, als ob solcher dem disseitigen Asserto, daß das zwischen Solms und Bentheim geschlossene Pactum nur personalissimum sey, widerspreche, da doch ein jeder, der sich die Mühe geben will, den völligen Inhalt berührter, unten bey der Beylage Lit. D. sub Num. 8. anzutreffenden Recesse einzusehen, augenscheinlich finden wird, daß in keinem derselben, des itzt klagenden jungen Grafen Herr Vater benannt, auch ferner in denen 3. ersten mit keinem Wort der Erben und Successoren gedacht, der Inhalt des letzteren aber keinem, der in denen vorigen nicht exprimiret, ein neues Recht gebe, sondern nur zur Observantz verbinde. Allenfalls werden Se. Königl. Majest. in Preussen hierüber dem Herrn Grafen von Bentheim ebenmäßig am Käys. und Reichs-Cammer-Gericht, als Foro prævento, wann Er sich deshalb dorten meldet, näher zu begegnen wissen, da sich sodann zeigen wird, daß obgleich der anmaßliche Herr Kläger, auch vor Sich, an die Vergleiche gebunden sey, Er dennoch das Pactum personalissimum, wegen des Juris Retractus nicht auf Sich ziehen könne. Imittelst erlanget hiermit alles in dem Statu Causæ dieserhalb, und sonsten, biß zum Eckel wiederholete, so weit seine abhelffliche Maaß, daß dadurch Recht und Warheit, so doch endlich die Oberhand behalten, überall hervor leuchten werde.

Folget nun, die zu gegentheiligem vermeinten Statu Causæ gehörige- aber übel rubricirte

Copia Käyserlicher PARITORIÆ In Sachen Bentheim Tecklenburg contra Solms-Braunfels / modo des Königs in Preussen Majestät, in Puncto Reluitionis.

Wien, den 20. Aprilis 1717.

Wir Carl von GOTTES Gnaden erwälter Römischer Käyser ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns all dasjenige umbständlich vortragen lassen, was auf Unsere an Euer Lbd. in der Bentheim-Tecklenburgischen Reluitions-Sache am 29. Octobris 1715. ergangene Erinnerung, Euer Lbd. in zweyen verschiedenen, unterm 18. und 19. May verlittenen Jahrs datirten, aber erst den 7. Septemb. selbigen Jahrs bey Uns eingelauffenen Schreiben in Antwort gegeben, und ferner in ein- und anderen beschwerend angebracht haben.

Welches Uns dann umb so viel unvermutheter zu vernehmen gewesen, als Wir vielmehr im Gegentheil nicht ohne Ursach glauben müssen, daß eben dasjenige, woraus dermahlen eine so empfindliche Beschwernüß gemacht werden wollen, vielmehr ein Kennzeichen Unserer Reichs-Väterlichen Vorsorge, und sonderbahrer für Euer Lbd. tragenden Consideration angenommen werden sollen, indeme Wir in einer Sache, die an Uns ordentlich gebracht worden, und worin die Competentia Fori, respectu unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, bey weitem so klar nicht, als etwa vermeynt werden will, und welche, aller ihrer bedencklichen Umbstände halber, sich schwerlich bey der unpartheyischen Welt allenthalben salviren lassen dörffte, mit Abstrahirung von Unserem selbst eigenen allerhöchsten Käyserlichen Reservato, auf dazu Bentheim-Tecklenburgischer Seits gegebene Veranlassung, ein solches Mittel erreichet, wodurch dem Armen in Grund ruinirten, so viel Jahr um Hülff schreyenden Gräfflichen Pupillen, zum wenigsten einiger massen wiederumb auffgeholffen, und die Collisiones der allerhöchsten Reichs-Gerichter, sambt andern Beschwerlichkeiten vermieden

bleiben könnten, ohne daß darunter gleichwohl weder Euer Lbd. noch der Cedent der Graf von Solms-Braunfels, sich über den geringsten Schaden, oder Abgang zu beklagen hätten.

Wir halten solchemnach für unnöthig, das Verfahren vorermelten unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts, und deshalben ausgefallene Sentenß zu loben, oder zu tadlen, oder auch, wie weit Unserm Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath in die alldort Rechts-hängige, oder abgeurtheilte Sachen die Hand zuschlagen, zustehe, in deme es darauf jezo gantz und zumahlen nicht ankommet, sondern die gantze Sache in dem beruhet, ob dem Grafen von Solms-Braunfels, zugestanden, seinen erstrittenen Antheil an der Graffschafft Tecklenburg, gegen die bekandte Rechte, und von ihme, zu wiederholten mahlen, errichtete Verträge, auch noch hierüber ergangene Käyserliche Inhibitiones, zum größten Nachtheil seines unmündigen Mittheil-Habers und Cohæredis, an einen Tertium & Potentiorem zu veräussern, oder ob nicht vielmehr alle diese Handlungen für null und nichtig zu achten, einfolglich Euer Lbd. daraus nicht das geringste Recht zuwachsen könne? Noch weniger aber gebühret sich der von des unmündigen Grafen Vormundschafft anerbotenen wieder Einlösung zugegen zusetzen, worinnen dann der Ausschlag für sich selbsten bestehet, und Wir nur dieses erinneren wollen, daß Euer Lbd. Sich den sub No. 1. befindlichen klaren Inhalt derer, zwischen ihrem angegebenen Cedenten, dem Graffen von Solms Braunfels an einem, und dem Grafen von Tecklenburg am anderen Theil getroffenen Pactorum vorlegen, und aus dem sub No. 2. beygehenden Schreiben weyland Dero verstorbenen Vaters Lbd. zur Erinnerung bringen lassen, wie sehr, und wie mitleydentlich derselbe das dem Grafen von Tecklenburg zugefügte Nachtheil bedaure, und sich desselben anzunehmen, auch laut No. 3. die Sach dahin zu richten erbietig gemacht, damit der Graf von Solms disponirt werden könnte, ein Stück Geld für seine auf Tecklenburg und Rheda habende Zusprüche, anzunehmen, und dadurch die Graffschafft und Herrlichkeit, zu Vermeydung allerhand schädlicher Folgereyen, bey derjenigen Familie, wobey sie nun einige hundert Jahren gewesen, unzertrennt zu erhalten.

Da Wir dann zu Euer Lbd. Billigkeit liebendem Gemüthe das gäntzliche Vertrauen haben, Sie werden alles dasjenige, was nach der Hand zum größten Præjuditz der ohne dieß äusserst bedrängten Tecklenburgischen Familie vorgangen, selbst einen Mißfallen tragen, und ferner nicht den geringsten Anstand machen, durch genereuse Acceptirung des anerbotenen Pretii Reluitionis das gantze Werck in die Wege zurichten, worin solches vorlängst wäre einzuleiten gewesen, wann anders dasjenige, was nebst denen allgemeinen Rechten, die Jura Sanguinis, und in allen Verträgen gegründete Treu und Glaube erforderen, etwas ausgeben wollen.

Massen Wir dann auch nach allen wohlerwogenen Umbständen, nicht finden können; daß hierwieder etwas in den Weg legen könnte, was von Euer Lbd. in Eingangs gedachtem ihrem letzteen Schreiben, und dessen P. S. in ein und anderem angeführet worden.

Dann

Dann daß I. vermeynt werden will, ob habe sich der jetzige Graf von Tecklenburg dieses von seinem Agnaten bedungenen Juris retrahendi, nach erfolgtem Ableben des ersteren Paciscentis, um deswillen nicht mehr zu erfreuen, weilen dergleichen Pacta personalia die Personas paciscentium nicht überschreiten thäten, darwieder aber die bekandte Rechte streiten, vermög derer, alle Retractus conventionales regulariter auf die Erben fallen thun, als welches auch seinen natürlichen Grund hat, indeme sonst ein jeder, so mit dem Retractu vinculirt ist, eine kleine Zeit, bis der erste Paciscent vorüber, abwarten, und hernach die übrige Familien in ihrer gehabten Hoffnung eludiren könnte. Nicht zu gedencken, daß allhier mit, und nebst dem Retractu conventionali, welcher allein zum Uberfluß bedungen worden, auch dasjenige Jus retractus mit eintritt, welches dem unmündigen Grafen zu Tecklenburg, als Mittheilhaber und Cohæredi, ohne dies, aus denen allgemeinen Rechten gebühret, und seiner Natur und Eigenschafft nach, sich keines Weges auf das Leben, oder den Tod einer eintzigen Persohn aus der Verwandschafft einschräncken lässet.

Gleiche Beschaffenheit hat es II. mit dem Einwurff, ob wäre nehmlich durch das zweyte Pactum vom 14. Septembr. 1699. dem vorigen derogirt worden, indem darin nicht nur kein eintziges Wort davon zu befinden, sondern vielmehr das klare Gegentheil, und daß man das vorige zu Lengerich getroffene Pactum nochmahl wiederhohlet, und ausdrücklich confirmiret habe. Was aber aus denen Worten anhero gezogen werden will, allwo gesagt wird, daß die von Solms Braunfels abgetretene Antheile an Tecklenburg und Rheda keinem Pacto Familiæ unterworffen seyn solten, solches gehet schlechter Dings den Grafen von Tecklenburg nicht an, sondern es hat der Graf von Solms Braunfels dasselbe, nach buchstäblichen Innhalt des gedachten Pacti, zu seinem Besten, und in der Absicht inseriren lassen, damit nehmlich seine Agnaten, bey etwa vorhabender Veräußerung seiner erstrittenen Antheile, nicht etwa die Hände darin schlagen, und sich in die Prætension setzen möchten, als ob die daraus gelösete Gelder zum besten der Familie angeleget werden müsten.

Daß sonsten III. des ohnmündigen Grafen Vater die Sententiam so wohl, als die darauf gegründete Vergleiche lieber völlig aufgehoben gesehen hätte, und deswegen bey damahligen Käyserlichen Reichs Hof-Rath eine Rechtsfertigung sich erhoben, solches kann eben so wenig an jetzt suchendem Einlösungs-Recht hinderlich fallen, nachdeme gar nichts neues, daß einer, der zweyerley Actiones hat, in sequiorem Eventum, eine der andern surrogiret, als welches nicht nur durch einen ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, sondern auch, umb deswillen nicht anders möglich seyn will, da zu der Zeit, als die Tecklenburgische Klage bey gedachtem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath eingeführet worden, respectu Juris retractus, Actio nondum nata gewesen, und allenthalben dahin gestanden, ob jemahlen von dem Grafen von Solms-Braunfels zu Veräusserung seiner Ratarum würde geschritten werden?

Imgleichen thuet auch IV. nichts zur Sache, daß das Käyserliche Cammer-Gericht von denen sonst daselbst confirmirten Vergleichen nach der Hand dadurch selbsten abgegangen sey, indeme es dem Graffen von Solms Braunfels, statt der in besagten Vergleichen stipulirten drey vier Theile an Tecklenburg, die gantze Graffschafft eingeräumet, an-

geschehen, solches keines Wegs gegen, sondern vielmehr für Demselben, und zwar aus dieser Ursach also geschehen, weilen der Bischoff zu Münster, als Lehen-Herr über Rheda, nicht gestatten wollen, daß der in Pacto versprochene ein vierter Theil an Rheda, an Solms-Braunfels völlig eingeräumet werden können, da dann der Graff von Tecklenburg geschehen lassen müssen, daß nicht in Ordine ad rescissionem, sondern vielmehr ad Implementum Transactionis, an statt des einen vierdten Theils an Rheda, der vorbehaltene ein vierdter Theil an Tecklenburg, gleichsam in Contumaticam, dem Graffen von Solms Braunfels, statt eines zwar ziemlichen exorbitanten Æquipollentis zugelegt worden. Allermassen ausser diesem nicht abzusehen stehet, wie das Cammer-Gericht darzu gekommen, denen Conventionibus privatorum, absque ullo illorum facto, ja ohne einiges deshalben geschehenes Anruffen, zu derogiren, oder solche gar auffzuheben.

Daß sonsten V. Ew. Lbd. auf die Meynung gebracht werden wollen, als ob in allen den Sachen, welche jemahlen vor Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht Rechts-hängig gewesen, und alldorten entschieden worden, nur gleichsam eine ewig währende Continentia Causarum, und zwar solchergestalt erwachse, daß auch post Litem finitam, & Sententiam Executioni datam, insuperque Transactione sepultam, alle und jede ex post Facto, zufälliger Weise, aus denen vorigen Handlungen entstehende Streitigkeiten, es mögen gleich solche zu Aufheb- und Erfüllung des Transacti, eben privativè wiederumb vor solches Käyserliche Cammer-Gericht gebracht werden müssen; Darinnen werden Euer Lbd. weder in denen allgemeinen Rechten, noch allerhöchsten Reichs-Gerichten schwerlich einen Beyfall finden:

Wie dann auch VI. die am Ende zu Hülff genommene Exceptio Austregarum ebener massen nichts Vortheiliges beytragen kan, nachdeme Euer Lbd. schlechterdings in die Jura ihres Cedenten, des Grafen von Solms eingetreten. So wenig aber Demselben gebühret, bey annoch vor mehrgedachtem Käyserlichen Reichs Hoff-Rath unerörtherter Rechts-Sache, Rem litigiosam gegen erst erfolgte Käyserliche Inhibitiones, und so gar gegen die von ihme selbsten angeschlossene Pacta, worauf Er bey gedachtem Reichs Hoff-Rath das grösseste Fundament seiner Intention gesetzt, in Potentiorem zu cediren, und sich hernach, wann alles nichtiglich vorbey gangen, mit der Exceptione Austregarum zu behelffen, eben so wenig wird sich solches in persona Cessionarii thun lassen; Zumahlen auch die de Jure communi zustehende, und per specialem Conventionem befestigte Actio ex Jure retractus, allenthalben in rem scripta, und mithin denen Austregis keines Wegs unterworffen ist.

Wogegen dann nicht hindert, wann etwan gesagt werden wolte, es seye Tecklenburg keine Uns und dem Reich unmittelbahre zu Lehen gehende Graffschafft, und also nach dem Innhalt der Cammer-Gerichts Ordnung die Cognition darüber entweder gar nicht für Uns privativè gehörig, oder doch zum wenigsten darunter ein solcher Zweifel obhanden, daß deshalber bey allgemeiner Reichs-Versammlung eine Interpretatio authentica eingeholet werden müsse, anerwogen in gegenwärtigen Falle Actionis ex retractu, welche suo modo planè nova ist, es darauf auch so gar, nach dererjenigen Meynungen, welche die Concurrentiam Jurisdictionis Cameralis in Allodial Graffschafften zulassen, nicht ankommet, sondern zu Excludirung der Austregarum gar

gnug

gnug ist, daß die Actio instituenda ein ohnmittelbahres Reichs-Guth betreffe, und in des Klägers Willkühr bestanden, ob er diese neue Action allhier, oder am Cammer-Gericht anstellen wollen, ohngeachtet, auch ohne dieß, Wir Euer Lbd. nicht bergen können, daß, nach deme all und jede Unsere Vorfahren am Reiche, welche jemahlen den Römischen Thron betreten, die Gewalt über der Stände Persohn und Lande zu richten, ohne Unterscheid der Lehen- oder Allodial-Graff- und Herrschafften, von vielen Seculis, für eines von denen edelsten Kleinodien der Käyserlichen Cron gehalten; also auch Wir Uns darinnen durch keinerley Arth derer neuerlich erkünstelten Auslegungen werden beschrencken lassen, und zwarn so mehr, als die Erfahrung schon vor geraumer Zeit in verschiedenen dergleichen Fällen bezeugt hat, daß aus denen, über immediate Graff- und Herrschafften, ohne unmittelbahres Zuthun des allerhöchsten Ober-Haupts, unternommenen Judicaturen insgemein nichts, als schwere Weiterungen entstanden seynd, die sich alsdañ nicht so leicht, als man anderswo vermeynt gehabt hat, hinlegen lassen.

Die denen Churfürsten in der güldenen Bull und sonst gegönnte Privilegia seynd Wir ehender zuvermehren, als zu mindern bedacht, glauben aber nicht, daß unter die alldort erlaubte an sich bringung ohnmittelbahrer Reichs-Güter, solche gezogen werden können, welche anderen aus der Familie, durch Pacta, oder sonst Rechts gültig afficiret seynd, und absque læsione juris tertio quæsiti nicht veräussert werden können.

Ob sonsten Ew. Lbd. die aus dem Pacto über die Graffschafft Lingen und Schwerinische Schuld-Forderung erhaltene Vortheile, zusambt der dargegen übernoṁenen Obligation, hoch oder gering anschlagen wollen, lassen Wir zwar dahin gestellet seyn; können jedoch Unsers allerhöchsten Käyserl. Orths nicht finden, wie auch bey der allerschlechtesten und allein ad Officia übernommenen Verbindlichkeit, diejenige Actus planè contrarii bestehen können, da nehmlich, an statt der zu Recuperirung derer an Tecklenburg verlohrnen Antheile, versicherten Officiorum, Sie dieselbe völlig an Sich genommen, und er aus dem Stand gesetzt worden, auch mit seinem eigenen Gelde wiederumb darzu zu gelangen.

Was endlich Eu. Lbd. letzteres Schreiben vom Præs. des 7. Septembris vorigen Jahrs, und die darin ferner weit angeführte Beschwerung anlanget, ob sey nehmlich dem Grafen von Tecklenburg, das Jus retractus, von Unserem Käyserl. Reichs-Hof-Rath nicht allein, wie schon gemeldt, incompetenter, sondern auch Ihrer ungehört zu erkannt, die Execution auch an solchem Orth aufgetragen worden, wohin selbe, theils propter Interesse ad Causam, auch theils derer im Weeg stehenden Reichs-Fundamental Gesetzen halber, nicht hätte ertheilt werden sollen, da seynd Wir nochmahls der Meynung, daß die Competentia Fori von niemand, welcher derer Reichs-Gesetz und Verfassung der höchsten Reichs-Gerichter kündig ist, in Zweiffel gezogen werden können, glauben auch nicht, daß sich in dem Stande Rechtens das Suppositum werde behaupten lassen: Ob, wann nehmlich Eu. Lbd. als Solmischen Cessionarium dasjenige im geringsten nicht angehe, was wider Dero Cedenten, den Grafen von Solms-Braunfels vor der Hand verhandelt worden, sondern daß vielmehr der Cessionarius in Onere & Commodo in alle Gerechtsame eintzutreten habe, welche ihme von dem Cedente übertragen worden, oder übertragen werden können? Gleichwie nun dem Graffen von Solms mit keinem Schein Rechtens zugestanden eines unschuldigen Tertii in re

cessa rechtmäßig erworbenes, und durch verbindliche Pacta bestättigtes Recht, ohne alles seyn Verschulden, zu benehmen, oder auch nur einmahl duriorem Causam zu machen, sondern, daß alles dieses, wenigst, was circa Cessionem rei litigiosæ in potentiorem & contra Inhibitionem expressam supremi Judicis, & propria Pacta unternommen worden, aperto nullitatis Vitio behafftet ist, und keiner weitläufftigen neuen Procesſ-Führung bedörffe; Allermassen dann Wir eben umb deswillen nicht gemeynt seynd, den Grafen von Solms dieser Sachen halber noch zur Zeit ex Nexu, und ausser Verantwortung zulassen, sondern die darunter von ihme gegen die Käys. Verwarnung, und von ihm selbsten gefaßte Pacta, gemachte verdrießliche Weiterung mit Nachdruck zu ahnden.

Was letzthin das Einwenden gegen die Person Unserer hierzu verordneten Käyserl. Commission anbetrifft, haben Wir, wie oben gemeldt, nicht anders die Intention gehabt, als daß es nochmahlen bey deme sein Bewenden haben werde, was ehe dem zum besten des ohnmündigen Grafen von Tecklenburg, und zwar in solchen Terminis sincerirt worden, daß man nehmlich den Graffen von Solms zu Annehmung eines Stück Gelds disponiren, und durch dieses Mittel die abgenommene Güter bey dem Hause Tecklenburg erhalten wolle, mithin haben Wir für ohnnöthig befunden, die Sache noch zur Zeit in der Figura Commissionis ad exequendum zu tractiren, sondern allein in Absicht derer Præstandorum, welche vor dem Abtritt hinc inde müssen geleisstet werden, eine Commission zu verordnen, wobey Wir Uns auch nochmahlen versichert halten, diese Commission in solche Hände gegeben zu haben, von deren Æquanimität und Gerechtigkeit liebendem Gemüthe sich Eu. Lbd. nichts widriges werden zu befahren haben. Solte es aber annoch der Execution vonnöthen seyn, und darunter etwa auf die Formalität, daß solche aus dem Westphälischen Creyß geschehen müste, (wie wir doch nicht der Meynung seynd) ankommen; So wollen Wir es auch hierin an zulänglichen Mitteln nicht ermangelen lassen. Haben jedoch zu Eu. Lbd. das fernerweite Vertrauen, Sie werden die Sach, so, wie sie an ihr selbst sich befindet, ansehen, Unsere an Dieselbe hiemit ergehende Reichs-Väterliche Erinnerung in gebührende Erwegung ziehen, und wegen Abtrett- und Zurückgebung der Grafschafft Tecklenburg in dem Stand, wie solche zur Zeit der Solmischen Immission gewesen, gegen Refusion dessen, was dafür bezahlt worden, sich ohne weiteren Anstand zulänglich erklähren, und solches, innerhalb Zeit zweyer Monathen, ohnfehlbar bewerckstelligen, damit Wir, bey Unterbleibung dessen, nicht bemüßiget werden mögten, das Reluitions-Quantum in Depositum zunehmen, und darauff der Reimmission halber weitere gebührende Verordnung zu ertheilen, nicht weniger bey Unserm Käyserl. Reichs-Hof-Rath gegen den Grafen von Solms-Braunfels die Haupt-Sache, wovon allein sub Conditione des angenommenen Juris retractus, ad interim abgestanden worden, reassumiren, und sodann befindenden Dingen nach, mit ohnbeliebigen Verordnungen zu fahren zu lassen. Wir seynd also von Eu. Lbd. des ohnausbleiblichen Erfolgs in obbestimmter Zeit gewärtig, und verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien den 20. Aprilis 1717.

DE-

DESIGNATION
Der zu vorhergehenden Anmerckungen gehörigen Beylagen:

No. I.

Cammer-Gerichtliches Schreiben an die allgemeine Reichs-Versammlung, die Graffschafft Tecklenburg, und Herrschafft Rheda betreffend *d. d.* Wetzlar den 26. Julii 1703. Welches in sich begreifft *sub*

Lit. A. Käyserl. *Rescript* an das Cammer-Gericht *d. d.* Wien den 21. Martii 1703. die Sache Manderscheid *contra* Schwartzenberg betreffend.

Lit. B. Reichs-Hoff-Raths *Conclusum* vom 28. Febr. 1703. in Sachen Bentheim *contra* Solms-Braunfels.

Lit. C. Des Cammer-Gerichts Verantwortungs-Schreiben an Käyserl. Majest. in Sachen Manderscheid *contra* Schwartzenberg.

Lit. D. Desselben Vorstellung an Ihro Käyserl. Majest. *d. d.* Wetzlar den 3. Julii 1703. wegen des am Cammer-Gericht abgeurthelten und *exequirten Processes*, Solms *contra* Bentheim, wobey als Neben-Anlagen befindlich seyn, *sub*

No. 1. Solms-Tecklenburg- und Bentheim Tecklenburgische *Genealogie*.

No. 2. Inhalt des am Reichs-Cammer-Gericht *Anno* 1686. den 7. Julii eröffneten Vorbescheids.

No. 3. Wahrhaffte Copey der *Anno* 1686. den $\frac{13}{23}$ Decembr. am Cammer-Gericht *publicirten definitiv* Urthel.

No. 4. Cammer-Gerichts Urthel vom 30. Octobr. 1696. worinn dem Gräfl. Hause Bentheim die gesuchte *Restitution in integrum* abgeschlagen worden.

No. 5. Cammer-Gerichts Urthel vom $\frac{7}{17}$ Julii 1697. vermittelst deren die an Seiten Bentheim *interponirte Revision* nicht angenommen.

No. 6. *Mandatum de exequendo* an des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses ausschreibende Herren Fürsten *d. d.* Wetzlar den 29. Octobr. 1697.

No. 7. Vollmachten von denen Herren Grafen Johanni Adolph und Friderich Moritzen zu Bentheim Hohen Limburg, vor den Rath Buchsilber, zum gütlichen Vergleich, *d. d. respective* des 2ten und 14ten Augusti 1698.

No. 8. Uhrkund am Käyserlichen Cammer-Gericht *confirmirter* Vergleiche *d. d.* Wetzlar den 4. Decembr. 1699.

No. 9. Mandatum de non trahendo Causam *ad aliud Judicium, sed cassando, & in judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo Transactionibus a summo hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo, neque ullo modo turbando, sed adnullando S. C. d. d.* den 30. Martii 1700.

No. 10. Des Cammer-Bothen *Relation* über die von Ihm gethane *Insinuation* des vorbemeldten *Mandats.*

No. 11. *Extract* Cammer-Gerichtl. *Protocolls* von *Anno* 1701. *in puncto* vorangezogenen *Mandati de non trahendo Caus. ad aliud Judicium.*

No. 12. Des Käyserl. Reichs-Hoff-Raths *Citation* an den Herrn Graffen von Solms Braunfels, *ad vidend. vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum d. d.* Wien den 14. October. 1701.

No. 13. Desselben *Mandatum S. C. pœnale de non gravando contra Privilegia & Concordata ac immemorialem Observantiam, sed potius abstinendo ab omni eo, quo Statibus & Subditis ullum Præjudicium inferri possit, d. d.* Wien den 28. Febr. 1703.

No. 14. *Mandatum auxiliatorium & de manutenendo S. C.* an Chur-Brandenburg *d. d.* Wetzlar den 23. Aug. 1700.

No. 15. *Rescriptum Mandati auxiliatorii ulterioris, ejusque Extensio, uti & Cassatorium S. C. d. d.* Wetzlar den 30. April. 1701.

No. 16. *Mandatum adhuc ulterius auxiliatorium una cum ejus Extensione, uti & Cassatorium S. C. d. d.* Wetzlar den 18. Januar. 1701.

No. 17. Copey Cammer-Gerichtl. *Sententz* vom 20. Decembr. 1702. welche die von Bentheimischer Seite am Käyserl. Hoff erschlichene *Processen cassiret.*

No. 18. Drey *Extractus* Reichs-Hoff-Raths *Protocolli* vom 28. Febr. und 9ten Martii 1703.

No. 19. *Mandatum de non contraveniendo Mandatis & aliis Processibus in Camera Imperiali emanatis, sed illis in omnibus & singulis plenarie obtemperando S. C. d. d.* Wetzlar den 28. Junii 1703. deme beygefüget seyn, *sub*

Lit. A. & B. obige *Extractus* Reichs-Hoff-Raths *Protocolli* vom 28. Febr. und 9ten Martii 1703.

Lit. C. Solms-Braunfelsische allerunterthänigste Anzeige *Litis in Camera Imperiali prævente*, so *loco Exceptionis* mit zu Wien übergeben.

No. II.

No. II.

Copia Cammer-Gerichts Urthel vom 17. Julii 1702. worinn *in Puncto Mandati auxiliatorii & adhuc ulterioris*, gegen Se. Königl. Majestät in Preussen das Ruffen erkannt.

No. III.

Sr. Königl. Majestät in Preussen Schreiben an des Königes in Groß-Brittannien Majest., und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, *d. d.* Berlin den 15. April. 1722.

No. IV.

Des Reichs-Hoff-Raths *Agenten Græve* den 18. August. 1722. bey Reichs-Hoff-Rath übergebene allerunterthänigste *Reproduction*, nächst vorerwehnter Königl. Preuß. Vorstellung.

No. V.

Sr. Königl. Majest. von Groß-Brittanien und Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig. Wolffenbüttel Begleitungs-Schreiben an den Käyser *d. d.* den 5ten August. 1722.

acc.

No. I.

Des

Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts/

An die Hoch-Löbliche allgemeine

Reichs-Versammlung zu Regenspurg

Abgelassenes

Schreiben/

Sub dato Wetzlar, den 26. Julii, 1703.

In abgeurthelter und exequirten Sachen

Solms/

contra

Bentheim/

Cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D.
& Numeris 1. bis 19. inclusive.

Die

Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda betreffend.

Hochwürdig/Hoch- und Wohlgebohrne/ Wohl-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte Ehrenvester, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tage gevollmächtigte Räthe, Bothschafften und Gesandte. Hochgeehrte, großgünstige liebe Herren und Freunde.

AUß denen sub Lit. A. & B. hiebey verwahrten abschrifftlichen Anschlüssen geliebet unsere Hoch- und vielgeehrte Herren in mehrerem zu vernehmen, in was ungnädigsten und uns billich tieff zu gemüth gehenden Terminis eines Theils Ihro Käyserliche Majestät, Zweiffels ohne, auf einiger dem Käyserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gericht Übelgewogener passionirtes Anbringen, abermal unsers, in der Gräfflichen Manderscheidischen Rechtsfertigung, wider Ihrer Fürstlichen Gnaden von Schwartzenberg beschehenen Rechtlichen Verfahrens halben, an des Herrn Cammer-Richters Churfürstliche Gnaden zu rescribiren, und diese uns zu einer gründlichen Berichts-Abstattung zu communiciren geruhet, andern Theils aber, was in der, bey diesem Käyserlichen und Heiligen Reichs Cammer-Gericht, über hundert und zwantzig Jahr, rechtshängig gewesenen, und hernach zu verschiedenen mahlen abgeurthelten, auch durch des Westphälischen Creyses Herren ausschreibende Fürsten zur würcklichen Execution gebrachten Proceſs-Sach, Solms contra Bentheim, die Graff-

Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda betreffend, bey dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath vor ein höchst-præjudicirliches Conclusum abgefasset, und Inhalts dessen nicht allein alle in selbiger Sache ergangene Proceſs und Judicata vermeintlich cassirt und auffgehoben, sondern auch dem hiesigen Cammer-Gericht mit Eyd und Pflichten verwandten Fiscali, sich in der Sachen, auff den Cammer-Gerichtlichen Befelch, bey Vermeydung der Käyserlichen Ungnade und scharffen Bestraffung, nicht weiter gebrauchen zu lassen, unter dem Vorwand, als wann derselbe ein von der Käyserlichen Majestät allein dependirender Bedienter wäre, inhibiret, auch so gar an hochgedachte Herren ausschreibende Fürsten, ihre bereits vollzogene Execution wieder auffzuheben, inaudito hactenus exemplo, rescribiret worden.

Wann nun aber die in erst angeregter Manderscheidischen Rechts-Sache wegen, ergangenem Käyserlichen Rescript uns in höchsten Ungnaden zugelegte Beschuldigung, einer uns nicht geziemenden Unterschlagung des Käyserlichen Schreibens, ungebührenden Anhangs und in oberwehnter Reichs-Decision verübter Præcipitantz und Voreiligkeit, auch noch immerhin continuirender Renitentz und Aufflehnung gegen die Käyserliche allerhöchste Authorität uns billich umb so schmertzlicher vorkommt, als wir, so wohl in mehrgedachter Manderscheid- als auch Solmsischen Sach, anders nicht, als wie es unsere auff die Cammer-Gerichts-Ordnung und andere Reichs-Satzungen beschwohrne Obliegenheit und Pflichten erfordern, und dieses Reichs-Cammer-Gerichts wohlhergebrachte Jurisdiction und ohnunterbrochene Observantz mit sich gebracht, procedirt und verfahren: gestalten solches bereits von uns in einer anderwertigen, an allerhöchstgedachte Käyserliche Majestät hiebevor abgelassener, mit vielen uhralten præjudiciis bewehrter, auch dem löblichen Reichs-Convent communicirter umständlicher allerunterthänigster Vorstellung in mehrerem ausgeführet worden;

So haben wir, soviel die Manderscheidische Sache betrifft, uns gemüßiget befunden, Ihre Käyserliche Majestät um allergnädigste Eröffnung des Delatoren, wovon diese und andere eine Zeit hero uns auffgebürdete, zu unserer Verunglimpfung allein erdichtete, in sich aber gantz unerfindliche Aufflagen herquellen, allergehorsamst zu bitten, wie ab der Beylage

sub Lit. C. breiteren Inhalts zu ersehen, in der Solmsischen Sache aber die Nothdurfft, wie die anderwärtige Beylage sub Lit. D. besaget, allerunterthänigst vorgestellet, und uns bey dieses Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts so kündlicher Jurisdiction ferner in Käyserlichen Gnaden zu lassen gebeten: welches alles wir dann weniger nicht unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren, wegen gesammter Hoch- und Wollöblichen Ständen des Heiligen Reichs, darunter mitwaltenden Interresse zu communiciren, Eyd und Pflichten halben, keinen Umgang nehmen sollen, mit diesem dienstlichen Ersuchen, Sie geruhen bey offt-allerhöchstermeldt Ihrer Käyserlichen Majestät durch ein beyfälliges Reichs-Gutachten unser allerunterthänigstes Ansuchen dahin nachdrücklich zu recommendiren, damit wir von Deroselben so in ein- als dem andern allergnädigst mögen erhört, und uns wieder obhabende schwehre Eyd und Pflichten nichts weiter zugemuthet werden. Dieselbe damit in den gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten treulich empfehlende,

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar, den 26. Julii, 1703.

Freund-dienst-bereit-und gutwillige
Aelterer President,
Wie auch die mehrere und darunter gesammte älteste Beysitzere des Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts daselbsten.

Denen Hochwürdig, Hoch- und Wolgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelehrten, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, des Heil. Römischen Reichs Chur-fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigen Räthen, Bothschafften und Gesandten rc. Unsern hochgeehrten und großg. lieben Herren und Freunden, in Regenspurg.

Bey.

Beylagen/

So zu obigen Cammer-Gerichtlichen an die Hoch-Löbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg abgelassenen Schreiben, von Lit. A. bis D. gehörig.

Lit. A.

Leopold &c.

Hochwürdiger Lieber Neve und Churfürst, Euer Liebden haben aus dem nebengehenden abschrifftlichen Einschluß mit mehrern ohnbeschwert zu ersehen, was massen bey Uns sich der Hochgebohrne Ferdinand Ernst, Fürst zu Schwartzenberg, Herr zu Hohen-Landsberg, Gimborn, Murau, Wittengau und Frauenberg, Ritter des guldenen Flusses, Unser geheimder Rath, Unserer freundl. geliebten Gemahlin Lbd. Obrist-Hoffmeister, Cämmerer, auch lieber Oheim und Fürst, abermahl beschwert, wie daß, ohngeachtet Unsers an Unsern Kayserl. Cammer-Gericht, unterm 16. Junii nächst vorigen Jahrs, erlassenen gnädigsten Kayserl Inhibitorii, um in der alldorten von Seiten Manderscheid wider supplicirende Ihre Lbd. wegen eines von denen vorigen Inhabern, der Landgrafschafft Ebgau getroffenen Vergleichs, intentirter Forderung, als einer offenbahren Accessori-Sach der, wegen bemeldter Landgrafschafft von Seiten Manderscheid machenden und jetzt privativè zu cognosciren stehenden Haupt-Action nicht zu verfahren, vorgemeldt Unser Kayserl. Cammer-Gericht dannoch gantz præcipitanter fortgefahren, und den 20. Decembris nuperi eine Condemnatoriam ergehen lassen, daß supplicirende Ihre Lbd. die Klägerin zu bezahlen schuldig seye, mit Bedrohung würcklicher Execution, da die Bezahlung innerhalb drey Monathen nicht würcklich geschehen sollte. Wie Wir nun dieses abermahlige wider Uns und Unsere allerhöchste Kayserl. Authorität lauffende Cammergerichtliche Verfahren, als Uns dasselbe in Unsern geheimden Rath gebührend vorgetragen worden, um so mißfälliger vernommen, als Wir daraus schliessen können, es müste von obgedachtem Unsern Kayserlichen Schreiben vom 16. Junii letztverwichenen Jahrs Euer Lbd. als Unsern Kayserl. Cammer-Richter keine Nachricht gegeben, noch wie es sich in dergleichen Fall dannoch geziemet mit Ihro daraus conferirt, sondern von dem Freyherrn von Ingelheim und seinen ihme wider Unsere Kayserliche Authorität bißhero immerhin noch adhæriren-

den Assessoren unterschlagen, und wie vorgedacht, so voreylig und so gar ohne vorgehenden Interlocuto, oder an Uns, auf sothanes Unser gnädigstes Käyserl. Schreiben, abgelassene Antwort und etwahiger Exculpation, mit einer Condemnatoria verfahren worden seyn; So haben E. Lbd. als Unsern Käyserl. Cammer-Richter diese noch immerhin, continuirende Renitenz und Beyseitsetzung alles Uns gebührenden Respects offtgedacht Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, mit dem freundlichen gnädigen Ersuchen Krafft dieses beybringen wollen, daß in unserm Nahmen sie ersterwehnten Unserm Käyserl. Cam̃er-Gericht ernstlich inhibiren, in dieser Sache weiter nicht zu verfahren, noch einige Execution über obgedachte ihre am 10. Decembris nuperi eröffnete Sententiam condemnatoriam, als welche Wir à viribus rei Judicatæ hiemit gäntzlich suspendiren, und selbige durchaus nicht gestatten können, anzuordnen, massen Wir dann auch hierüber Euerer Lbd. Bericht demnächst gewärtig seyn wollen, und verbleiben Ihro mit beharrlichen freundl. Käyserl. Gnaden und allen Guten vorderist wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 21. Martii, 1703.

Von Röm. Käyserl. Majest. an Chur-Trier.

Lit. B.

Mercurii 28. Februarii 1703.

Bentheim Tecklenburg contra Solms Braunfels

Citationis & Mandati.

Conclusum.

(1) HAben Ihre Käyserl. Majest. alle die von Dero Käyserl. Cammer-Gericht in dieser Sachen sowohl wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphälischen Creyses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Graffen zu Tecklenburg ergangene respectivè Sententiam paritoriam, Citationem und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Käyserlicher Macht Vollkommenheit völlig cassiret und auffgehoben.

(2) Wider den beklagten Graffen zu Solms-Braunfels in causa Mandati de nihil innovando pendente lite, die gebetene Paritoriam cum extensione ad nova post decretum primum Mandatum commissa attentata erkannt.

(3) In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contraveniendo concordatis cum statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklährung und Erbiethen pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beklagten aber ein Mandatum pœnale sine clausula sub pœna decem marcarum auri erkannt.

(4) Solle der Reichs-Hoff-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr excitirt,

(5) Dero Cammer-Gerichts Fiscalen durch ein Rescriptum verwie-

verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Käyserl. Majest. allein dependiren der Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Käyserl. Jurisdiction alldort Procels ausgewürckt, da ihme doch solches in causa Lippe contra Lippe, die Graffschafft Schaumburg betreffend, ein für allemahl in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Procels, bey Vermeidung Dero Ungnade und scharffen Bestraffung, abstehen, auch warum er wider Dero vorigen Befehlich hierinne gehandelt, in termino duorum mensium seine Verantwortung einbringen solle.

(6) Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

(7) Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt.

(8) Fiat Decretum an den Graffen zu Tecklenburg, sich auff die an ihn ergangene Mandata bey Dero Käyserl. Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Käyserl. Reichs-Hoff-Rath vor und auszuführen.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Lit. C.

Allerdurchleuchtigster.

Aus Euerer Käyserl. Majest. unterm 21. Martii jüngsthin an unsers Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden zu Trier abgelassenen, und uns von daraus communicirten Käyserl. Rescript haben wir aber eins mit höchster Bestürtzung zu ersehen gehabt, was massen Dieselbe, Zweiffels-ohne durch allzu ungütiges Anbringen einiger Dero und des Reichs Cammer-Gericht, insonderheit aber mir dem ältern Præsidenten übel gewogenen Personen, zu ungnädigstem Sentiment und zwar diesen Gedancken veranlasset worden, ob wäre in der Gräfflichen Manderscheidischen Proces-Sache, wider Ihre Fürstlich Gnaden zu Schwartzenberg, gegen Euerer Käyserl. Majest. und Dero allerhöchste Authorität abermahls von uns verfahren, Dero am 16. Junii nächst vorigen Jahrs an hiesiges Cammer-Gericht allergnädigst hierunter erlassenes Schreiben von uns Assessoren und mir dem vorgedachten Catholischen Præsidenten, deme wir noch zu solchem Ende adhæriveten, unterschlagen, höchstgedachter des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. davon keine Nachricht gegeben, sondern dessen ohngeachtet in vorerwehnter Sach gantz præcipitanter, und voreylig zugefahren, mithin eine beständig continuirende Renitentz mit Beyseitsetzung Dero Käyserlichen Majest. gebührenden Respects bezeigt worden.

Wann nun, allergnädigster Käyser und Herr, ab unserem an vor höchstgedachte des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden hierinnfalls erlassenen Bericht allergnädigst zu ersehen seyn wird, wie daß von aller Warheit gantz und zumahlen dergestalt entfernet sey, als ob die in besagter Manderscheidischer Sach ergangene Urtheil von mir dem ältern Præsidenten und einigen beystimmenden Assessoren ver-

verfasset, Daß selbige vielmehr in mein des Barons von Ingelheim Abwesenheit, unterm Præsidio des Augspurgischen Confessions-Verwandten Præsidentens Herrn Graffen von Solms und völligem Raths-Sitz, ohne Abgang einiges Assessorn, (wie solches das Protocollum pleni gar deutlich zeigen kan) beschlossen worden, solchem nach weniger nicht ermessen werden, daß in mehrberührter Sach von uns, wie es die Justitz auch dieses Dicasterii uhraltes ohnunterbrochenes Herkommen, und unsere auff die Cammer-Gerichts-Ordnung und übrige Reichs-Satzungen so theuer beschworne Incumbentz erfordert und mit sich gebracht hat, mit nichten aber gegen Euerer Käyserlichen Majestät allerhöchste Authorität (für welche wir mit Guth und Blut verbunden und bereit stehen) verfahren, wir dahero bey Euerer Käyserl. Majest. eines andern, sonderlich eines ungeziemenden Anhangs, Præcipitantz und Aufflehnung gantz unverantwortlich und allzu ungüthig, nur um bey Euerer Käyserl. Majest. uns ferner in eine unverdiente Käyserl. Ungnade zu setzen, beschuldiget worden, Dieselbe aber, wie zu Dero aller Welt berühmtester Æquanimität wir das allergehorsamste Vertrauen haben, selbsten nicht billigen werden, daß diese so unverschuldter Dingen bey Euerer Käyserl. Majest. als unserm allergnädigstem Oberhaupt, uns auffgebürdete Unerfindlichkeit zu unserer ewigen blâme und Käyserlichen Gnaden-Verlust also hingehen, und auf uns ersitzen lassen sollen;

So tragen zu Euerer Käyserl. Majest wir die allerunterthänigste Zuversicht, bitten dieselbe auch allergehorsamst, aus angebohrner Clementz uns diese hohe Käyserl Gnade allergnädigst wiederfahren, und den Delatorem, von wannen diese und andere eine Zeit hero gegen uns vorkommene ohnerweißliche Aufflagen herrühren, in Käyserl. Gnaden eröffnen zu lassen, damit wir gegen Denselben zu Unserer Ehren-Rettung die behörige Mittel ergreiffen, Euerer Käyserl. Majest. aber unsere Unschuld darob weiter erkennen, mithin die auf uns geworffene Ungnade, (woran uns so hoch gelegen) sincken lassen, und in Dero allerhöchsten Käyserlichen Hulden uns und Dero Cammer-Gericht ferner zu erhalten geruhen möchten. Die wir damit &c. &c.

Lit. D.

Copia des an Ihre Käyserl. Majestät von Dero Käyserl. Cammer-Gericht unterm 3. Julii abgelassenen allerunterthänigsten Schreibens.

Allerdurchläuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Käyser, Allergnädigster Herr!

Euerer Käyserl. Majest. können wir in allerunterthänigster Schuldigkeit vorzustellen nicht umgehen, es beruhet auch fast in einer Reichs-kündigen Notorietät, was massen der weyland an Graf Philipp zu Solms vermählt gewesenen Gräffin Annæ, gebohr-

bohrner Gräffin zu Tecklenburg, Sohn und Descendenten, wider die Gräffin Annam zu Bentheim und Dero Sohn, Graffen Arnold, worinn das gesammte Gräfliche Hauß Bentheim damals, laut Anlage sub Num. 1. bestanden, Anno 1577. an hiesigem Dero Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht einen Proceß aus der Ursach angefangen, weil ihres, ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, verstorbenen Bruders, Graff Conraden zu Tecklenburg, einzige Tochter erstgemeldter Gräffin Anna, so an Graffen Eberwin zu Bentheim und Steinfurth verheyrathet worden, nach Ausserbung des Tecklenburgischen Manns-Stammens, die, à communi parente & respectivè Avo, Comite Ottone Seniore de Tecklenburg herrührende gantze Frey-Allodial-Graffschafft Tecklenburg und die dem Stifft Münster feudi promiscui titulo, afficirte Herrschafft Rheda cum appertinentiis gantz allein zu sich de facto gezogen, invadirt und occupirt, also ihres Vaters Schwester gedachte Annam, so an Graf Philipp zu Solms nacher Braunfels verheyrathet worden, von der Väterlichen Erbschafft zu excludiren getrachtet.

Ob man nun wohl beklagter Bentheimischer Seiten allerhand dilatorische Einreden, nach deren per Sententiam Cameralem Anno 1579. den 15. Decembris latam, beschehenen Verwerffung aber, Exceptiones 1. cessionis, 2. consuetudinis universalis & specialis Tecklenburgensis, 3. feudalitatis, 4 plus petitionis, 5. renunciationis, 6. præscriptionis eingebracht; so seynd sie doch sammt und sonders Solmischer Seiten in denen weitläufftigen Cameral-Actis gründlich refutirt worden.

Ob auch wohl nachgehends, daß nach Absterben des primordial beklagten Grafen Arnolden zu Bentheim, die Theilung unter dessen drey Söhnen dahin geschehen, daß Graf Adolph die von seiner Groß-Mutter obgemeldter Gräfin Anna Tecklenburgica an sich gezogene Graffschafft Tecklenburg, Graff Arnold Just die Graffschafft Bentheim, Graff Ernst Wilhelm Heinrich aber die Graffschafft Steinfurth behalten solle, auch darauff diese zwey letztere sich aus der Sache eximiren und den Proceß dem erstgedachten Grafen Adolph zu Tecklenburg allein über den Hals lassen wollen; so ist doch diesem judicialiter & quidem reiteratis vicibus Solmischer Seiten contradicirt und Anno 1615. den 23. Augusti wider den Graffen zu Bentheim und Steinfurth, so dann contra Tecklenburg eine Citatio ad reassumendum erkennet worden, worauf D. Steyernagel Nahmens gedachter dreyen Graffen sich in Camera Imperiali ad hanc causam legitimirt, und von gemeldeten beklagten Graffen drey Gewälter judicialiter producirt, nachgehends ist Anno 1645. den 10. Novembr. abermahls eine Citatio ad reassumendum wider gedachte drey Graffen erkennt, und Anno 1646 den 20. Aprilis in Tecklenburg, und den 12. Maji zu Bentheim und Steinfurth gebührend insinuiret worden, worauf den 5. Septembris ejusdem Anni, Nahmens Bentheim, Procurator Cameræ D. Goll erschienen; Es ist auch Anno 1661. den 30. Julii abermahls eine Citatio ad reassumendum wider Bentheim und Steinfurth erkennt, und den 6 Septembris zu gedachtem Bentheim und Steinfurth insinuirt und den 15. Octobris durch den Procuratorn D. Kühorn, reproducirt worden, wor-

 auf

auf D. Müeg sich Namens Bentheim und Steinfurth denuò legitimirt; Ja als Anno 1686. den 17. Maji der Solmsische Anwald D. Giesenbier wider alle drey Bentheimische Stamm-Häuser, nemlich wider Bentheim Steinfurth, und Bentheim Tecklenburg angeruffen, und die Urtheil wider sie zu maturiren gebethen; so ist gleich den zweyten Tag darauf, nemlich den 19. ejusdem mensis Maji D. Müeg Nahmens Bentheim-Tecklenburg, und D. Erhard Senior Nahmens Bentheim-Steinfurth den 4. Junii ejusdem Anni, ingleichem auch den 18. ejusdem mensis & Anni D. Maurer Nahmens Bentheim zu Bentheim erschienen und insgesammt Protogation gesucht: Es ist auch, nach Ausweiß des adjuncti sub Num. 2. per Sententiam Cameralem den 7. Julii 1686. ihnen sammt und sonders drey Monath angesetzt und zugelassen worden, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen würden, daß alsdann die in ohnentschiedenen Rechten geschwebte uhralte Sache vorbeschlossen angenommen seyn, und darinn was Rechtens gesprochen werden solte. Und als darauff, teste judiciali protocollo, keine paritio geschehen; so ist den 13. Decembris ejusdem Anni 1686. die sub Num. 3. hierbeyliegende Definitiv-Urtheil wider das gesammte Hauß Bentheim publicirt, und der Herr Graff zu Solms pro Cohærede declarirt, das Hauß Bentheim aber zu Abtretung der über hundert Jahr detinirten und an Solms gehörige drey Achttheil Erb-Portiones an der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda und deren An- und Zubehörungen, cum fructibus perceptis â die litis contestatæ condemnirt worden.

Als man nun darauf restitutionem in integrum gesucht, aber solches den Rechten und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß nicht qualificirt; so hat dennoch dieses höchste Gericht, ohngeachtet es, obgedachter in Ord. Cam. notoriè fundirter Ursachen wegen, die Restitution alsobald hätte abschlagen können, um beklagten Theil omnem cavillandi occasionem zu præcludiren, diese Sache in pleno Consilio von neuem vorgenommen, und darüber nochmal re- und correferirt, dergestalt, daß die gantze Sache von Anfang biß zum Ende gantz eyferig und accurat völlig untersucht, und damit lange Zeit in solchem Pleno zugebracht, da doch sonsten bey begehrter Restitution nur considerirt wird, ob man ein neues Documentum producirt habe, quo deficiente nullus restitutioni relinquitur locus, wobey noch wol zu consideriren, daß der sich anjetzo bey Euerer Käyserlichen Majestät Reichs-Hoff-Rath angegebene Kläger, Herr Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg in eigener Person Anno 1693. allhier zu Wetzlar gewesen, und so wol bey des Herrn Cammer-Richters Churfürstlichen Gnaden, als denen damahligen Præsidenten und Assessoren, um die gesuchte Restitution zu erhalten, eyferigst sollicitiret.

Es ist aber die Urtheil, vorgemeldter massen, in pleno Consilio (worinn fünff neue Assessores, welche der vorigen Relation zu Speyer nicht beygewohnet, gewesen) abermals ausgefallen, wie die Anlage sub Num. 4. ausweiset. Worauf dennoch der abermals succumbirte Gegentheil, und in specie auch der vorgemeldete Herr Graff zu Bentheim-Hohen-Limburg das hoc casu, post electionem remedii restitutio-

nis

nis in integrum, keinen Platz mehr habende Remedium Revisionis zwar an Hand genommen, welche aber gleichfals denen Reichs-Satzungen gemäß per sententiam, laut Num. 5. abgeschlagen, und paritoria ultima annectirt; nach unterbliebener Parition endlich das Mandatum de exequendo sub Num. 6. an das Westphälische Creyß-Directorium ergangen, welches auch insgesammt gedachten Herrn Grafen zu Solms in seine adjudicirte drey Achttheil Erb-Portiones immittirt, und ihm das gantze Land huldigen lassen, da dann der Herr Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg den D. Buckfilber, nach Ausweiß Num. 7. bevollmächtiget, nachgehends seynd ratione fructuum perceptorum verschiedene Vergleiche durch vermittelung des obgedachten Creyß-Directorii, Innhalts Num. 8 geschehen, und auf beyderseits schrifft- und mündliches Anhalten, von hiesigem Euerer Käyserlichen Majestät und des Reichs Cammer-Gericht confirmirt, in solchen Vergleichen auch der Regreß gegen die übrige in lite Camerali beständig mit begriffen gewesene Herren Grafen zu Bentheim reservirt worden.

Nachdeme aber nachgehends dieselbe solche abgeurtheilte, exequirte und verglichene Sache bey Euerer Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, durch ohngezweiffelte ohngleiche Vorstellung, wollen anhängig machen, hat offtgedachter Herr Graf zu Solms das sub Num. 9. beykommende Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium, sed cassando & in judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus ab hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo, neque ullo modo turbando sed annullando sine clausula den 30. Martii 1700. extrahiren, und laut des Cammer-Bothen Gehmers Relation sub Num. 10. zu Bentheim, Steinfurth, Hohen-Limburg und Tecklenburg denen daselbst residirenden Herren Grafen und allerseits Mitbeklagten Regierungen und Bedienten Ordnungs-mäßig insinuiren lassen.

Es seynd auch diese vier Herren Grafen durch ihre constituirte Anwälde, nehmlich D. Marquard wegen Bentheim zu Bentheim, D. Mäeg wegen Bentheim Tecklenburg, und D. Erhard wegen der beyden Grafen zu Bentheim-Steinfurth und Hohen-Limburg Anno 1700. den 7. und 17. Maji erschienen und ihre Exceptiones exhibiret, auch sonderlich vorgegeben, als ob dasjenige, so man zu Wien bey Dero Reichs-Hof-Rath suchte, ein gantz anders Werck wäre.

Nachdeme man aber Solmischer Seiten durch die Anlage sub Num. 11. den 29. Novembr. 1701. denen vorhergegangenen Actoriis ein völliges Gnügen geleistet, darauf aber man sich beklagter Seiten gar nicht mehr eingelassen, hingegen bey Euerer Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath eine Citatio ad videndum vindicari Comitatum Tecklenburgicum, samt einem Mandato besag Num. 12. & 13. ausgewürcket, dieses auch Solmsischer Seits in Camera Imperiali extra und judicialiter angezeiget und erwiesen, seynd wir, zu Erhaltung Dero Käyserlichen und Heiligen Reichs uns, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, anvertrauter Jurisdiction, unseren darauf geleisteten schwehren Pflichten gemäß, nicht allein gemüßiget worden, die sub Num. 14. 15. & 16. befindliche Mandata auxiliatoria & de manutenendo sine

clausula in Krafft der vorhin erkennten Clausul sammt und sonders an Ihre Königliche Majestät in Preussen zu ertheilen, sondern auch die Paritori-Urtheil sub Num. 17. den 20. Decembr. 1702. zu publiciren und den Fiscal seines Ampts, wegen höchststraffbahrer Collision der beyden höchsten Reichs-Gerichter, vermöge jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Ebenmäßig 166. zu erinnern.

Weilen aber auch dieses nicht gefruchtet, sondern die Geanere bey Euerer Käyserlichen Majestät Reichs-Hof-Rath, durch ohnaufhörliches Sollicitiren, die sub Num. 18. befindliche Conclusa und Paritori Urthel außgewürcket, haben wir zu Behauptung der bekannten in Ord. Cam. Rec. Imperii de Anno 1654. und Käyserlichen und Königlichen Wahl-Capitulation fundirten Reichs-Satzungen, das Mandatum sub Num. 19. erkennt, zumahlen da vorhin angezogener massen die Graffschafft Tecklenburg ein merum allodium, die Herrschafft Rheda aber ein Fürstl. Münstersches Feudum promiscuum & oblatum ist, daß also der in Ord. Cam. p. 2. t. 7. in anderen sonderlich der Gräfflichen Lippischen und Manderscheidischen Sachen (worinn die im Druck gegebene Remonstration mit beygefügten verschiedenen alten und neuen Præjudiciis, die Jurisdictionem Cameræ gnugsam stabilirt) ventilirte passus hiebey nicht einmal in consideration kommen, sondern hiesige Dero Käyserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction notoriissimè fundirt und prævenirt ist, alsso post rem aliquoties judicatam, Mandatum de Exequendo, subsecutam per Directores Circuli Westphalici Executionem & immissionem, Transactiones ratione perceptorum fructuum initas & in Camera Imperiali per Decreta, Mandata & Sententiam paritoriam confirmatas, nullo juris colore, diese Sach wiederum an einem andern Gericht anhängig gemacht werden kan, gleichwol allem Ansehen nach die beklagte Herren Grafen dannoch daselbsten weitere Instantz zu thun, und bey beyden höchsten Reichs-Gerichten höchstschädliche noch fernere Collisiones zu machen, nicht unterlassen werden.

Wir wollen aber hingegen auf diesen unseren allergehorsamsten aus den hiesigen gerichtlichen Actis gezogenen grundmäßigen Bericht der allerunterthänigsten Zuversicht leben, Euer Käyserliche Majestät werden keinem von vorgedachten Herren Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth oder Hohen-Limburg durch blosse ungleiche, hiesigen Cammer-Gerichtlichen Actis zuwiderlauffende Information, dergleichen Nachtheiliges zu blosser Verwirrung der heylsamen Justitz abzielendes Unternehmen zu veranlassen gestatten, sondern vielmehr alle diejenige, welche sich dergleichen wider die Reichs-Constitutiones, Instrumentum Pacis Westphalicæ und die Cammer-Gerichts-Ordnung, worauf wir zu Administrirung der durchgehenden unpartheyischen Justitz unsere schwere Pflichte geleistet, sich unterfangen wollen, zu hiesigen Gerichts notorischer Prævention und schuldigster Parition der wider dieselbe ergangener Käyserlichen Mandaten und Urtheilen alles Ernsts anzuweisen, allergnädigst geruhen: Wie wir dann Euere Käyserliche Majestät zu Conservation hiesigen Dero und des Reichs Cammer-Gerichs Authorität hierum allerunterthänigst bitten. Thun Dieselbe damit GOtt dem Allmächtigen zu langwührigen Käyserlichen

Wohl-

Wohlstand und glücklichster Regierung, Deroselben aber Uns und und hiesiges Dero Käyserliches Cammer-Gericht zu beharrlichen Hulden und Gnaden alleruntertthänigst empfehlen.

Euer Käyserlichen Majestät

Wetzlar, den 3. Julii, 1703.

Alleruntertthänigst-gehorsamste
Anwesende Præsidenten und Beysitzere Dero
Käyserl. Cammer-Gerichts daselbsten.

Beylagen, so zu obigen Cammer-Gerichtlichen an Käyserliche Majestät abgelassenen Schreiben ad Lit. D. gehörig.

Num. I.

Otto Senior Comes Tecklenburgicus.

1. Anna, nupta Comiti Solmsensi Philippo.
   - Conradus, Primordial-Kläger.
     Des jetzigen Herrn Grafens zu Solms Braunfels Tecklenburg Uhr-Groß-Vater.
2. Nicolaus.
3. Jacoba
4. Ermgard
5. Catharina
6. Otto Junior.
7. Conradus, nunc minimus inter fratres.
   - Anna, nupta Comiti de Benth. Tutorio nomie ihres Sohns Arnold, Primordial Beklagte
     - Arnold, Primordial-Beklagter.
8. Elisabetha.

NB. Das andere, dritte, vierte, fünffte und achte Kind sind improles, Graf Conrad aber ist mit Hinterlassung einer eintzigen Tochter Anna, und zwar, welches sehr wol zu notiren, ante fratrem Ottonem Juniorem, und nach dem Conrado, auch endlich Otto Junior, als der letzte Tecklenburgische Manns-Stamm gestorben, worauf des Conradi Tochter Anna, des Ottonis Senioris, wie auch der übrigen ohne Kinder verstorbenen Geschwistrigen Erb- und Veelassenschafft gantz allein an sich gezogen, de facto occupirt,

cupirt, und des Ottonis Senioris Tochter mit denen davon descendirenden Grafen zu Solms-Braunfels von der geschwisterlichen, väterlichen und respective groß-väterlichen Ottonis Senioris wider alle Rechte excludirt.

Num. 2.

Anno 1666. den 7. Julii

PEr sententiam ist D. Maurern sein am 18. Junii nächsten beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern ihm, wie auch D. Müeg und D. Erharden, die am 19. Maji und 4. Junii gebethene Zeit drey Monath respective angesetzet und zugelassen, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß alsdann die Sache vor beschlossen hiemit angenommen seyn sollte.

Num. 3.

Vera Copia Sententiæ, in Sachen Solms contra Bentheim, in Camera Imperiali 13, 23. Decembr. Anni 1686. Spiræ publicatæ.

IN Sachen weyland Herrn Conrad Graffen zu Solms, Klägern eins, wider auch weyland Frau Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, jetzo deren allerseits Erben in actis benannt, Beklagte, andern Theils; protractæ justitiæ: Ist D. Müegen sein am 24. Septembris nächsthin, des verzüglichen Zeit-Bittens halber beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, darauff allem Vorbringen nach zu Recht erkennt, daß jetztgedachten Klägers Frau-Mutter, weyland Anna Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch weyland ihres Herrn Vaters Graf Otto des Aeltern verlassenen Graf- und Herrschafften Tecklenburg und und Rheda, eine rechte Mit-Erbin zu declariren und zu erklären, und derowegen die Beklagte dem Herrn Klägern nicht allein seiner Frau Mutter, neben davon gebührendem Kindstheil, sondern auch die Helffte deren, ihrer ohne Leibs-Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benanntlich Graf Otto dem Jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgard und Catharin, an gemeldten Graf-und Herrschafften zugestandener Erb-Portionen, mit aller deren An-und Zugehörungen, wie sich selbige zur Zeit weyland Graff Conrads von Tecklenburg Absterben befunden, sammt allen à tempore litis contestatæ, daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Auflegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen, einer endlichen Designation abzutreten, einzuraumen und guth zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen; von der prætendirten Helffte aber deren, denen übrigen zwey Geschwistern, benanntlichen Graff Clausen und Frl. Jacobe, an gedachter Väterlicher Verlassenschafft competirten Erb-Portionen zu absolviren und entledigen seyen; als wir sie hiermit respective declariren,

riren, erklären, schuldig erkennen, condemniren, verdammen, auch absolviren und entledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen uffgeloffen aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Jedoch so viel gedachte Herrschafft Rheda betrifft, dem Herrn Bischoffen zu Münster, als Lehen-Herrn, seinem Recht und Gerechtigkeit, so derselbe dieses Lehens halber wider den Herrn Kläger zu haben vermeynen möchte, in alle Wege ohne Nachtheil. Dann ist gedachten Herrn Beklagten, zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit vier Monathen pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem nicht also nachkommen werden, daß sie jetzt als dann, und dann als jetzt, in die Pöen zehen Marck löthiges Golds, halb dem Käyserl. Fisco, und zum andern halben Theil denen Herrn Klägern ohnnachläßig zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber, auf ferners Anruffen, ergehen, solle was recht ist.

Num. 4.

Copia der am Hochpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gericht, in Sachen Solms contra Bentheim, Cit. Decis. nunc prætensæ sed rejectæ Restitutionis in integrum, den 30, Octobr. 1696. ergangenen Urtheil.

In entschiedenen Sachen, weyland Herrn Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frau Annen von Tecklenburg Gräfin zu Bentheim, jetzo deren Erben in Actis benannt, so dann Herrn Carl Länd-Graffen zu Hessen-Cassel Intervenienten protractæ Justitiæ, nunc Restitutionis in integrum & Executorialium, sind die beyderseits redintegrirte Acta pro legalibus & integris ex officio angenommen, darauf ist D. Müegen sein, der Restitution in integrum halber beschehenes Begehren, als ohnerheblich und widerrechtlich, abgeschlagen, sondern läst man es, der durch D. Zellern gleichfalls eingeführter Intervention ohngehindert, bey der am 13. Decembr. 1685. an diesem Käyserl. Cammer-Gericht ergangener Definitiv-Urtheil alles ihres Inhalts hiermit bewenden, solchem nach ist der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halber durch weyland D. Giesenbier beschehenes und durch D. Hoffmann wiederholtes Begehreu noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem D. Müeg glaubliche Anzeige zu thun, daß vorberührter Urtheil und angehenckten Executorialien alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit drey Monath pro termino & proregatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der gedachten Executorialien einverleibter Straff bleiben, und des Mandati de exequendo halber, auf ferneres Anruffen, ergehen solle was recht ist.

Endlich wofern Herr Beklagter den Herrn Kläger, wegen seines, durch bemeldten D. Müegen am 3. Julii jüngsthin gethanen Einbringens und Begehrens, Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynt, ist ihm solches bey diesem Käyserlichen Cammer-Gericht (jedoch absonderlich und mit geziemender Bescheidenheit, auch dieser Urtheil und deren Execution ohne Nachtheil) ein- und auszuführen und sein Angeben der Gebühr Rechtens zu erweisen hiemit unbenommen, sondern vorbehalten.

Num. 5.

Copia der am Höchstpreißlichsten Käyserlichen Cammer-Gericht den 7/17. Julii 1697. publicirten Urtheil, in entschiedenen Sachen, Solms contra Bentheim, Decisæ Citationis & Restitutionis in integrum, nunc prætensæ, sed rejectæ Interventionis & Revisionis.

IN entschiedener Sache weyland Herrn Conraden Grafen zu Solms, Klägern, wider, auch weyland Frau Annam von Tecklenburg Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jetzo deren allerseits Erben in Actis benahmt, so dann Herrn Carl Landgrafen zu Hessen-Cassel, Intervenienten, protractæ justitiæ, nunc executorialium, seynd die durch Notarium Zorn am 28. Febr. jüngstangezeigte Revision, wie auch durch D. Erhard angeführte Intervention und respective beschehenes Zeit-Bitten, als unstatthafft, widerrechtlich und unerheblich, nicht angenommen; Darauff D. Hofmann sein des Mandati de exequendo halber, beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müegen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 30. Octobris nächst vorigen Jahrs und vorhero ergangenen Urtheilen gehorsamlich gelebet seye, Zeit dreyer Monathen, pro termino & prorogatione, von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey berührten Urtheilen endlich bleiben, und das gebethene Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley gefolget werden solle. Im übrigen läst man es bey deme vorgedachter Urtheil angehengten Vorbehalt hiemit bewenden.

Num. 6.

WIr Leopold, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg,

Tyrol

Tyrol und Grätz ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigen, auch Durchleuchtig-Hochgebohrnen Friederich Christian, Bischoffen zu Münster, so dann Friederichen Marggraffen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, des Heil Röm. Reichs Ertz-Cämmerern, imgleichen Johann Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Bäyern, Graffen zu Veldens und Sponheim, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meistern, als des Westphälischen Creyses respective Krafft beschehener Unser Käyserlichen Extraordinari provision ausschreibenden Fürsten, Unsern respective lieben Oheimen Vettern, Churfürsten und Andächtigen, unser Gnad und alles Guts. Ehrwürdiger auch Durchleuchtigste Hochgebohrne liebe Oheime, Vetter, Churfürsten und Andächtiger. Demnach auf die an Unserm Käyserlichen Cammergericht durch Weyland Conraden, Grafen zu Solms Klägern, wider auch Weyland Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jetzo deren allerseits Erben, in Actis benennt, so dann Carln Landgrafen zu Hessen-Cassel Intervenienten, den 11. Januarii des entwichenen 1677. Jahrs Gerichtlich reproducirte, sub Lit. A. Copeylich hiebey gehende Citation super protract. Justitia nachfolgenden wörtlichen Innhalts-Urtheile ergangen.

Tenor Sententiæ 13. Decembris 1686. latæ.

In Sachen weyland Herrn Conraden Grafen zu Solms, Klägern eins: wider auch weyland Frauen Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, jetzo dero allerseits Erben in Actis benennt, Beklagte andern Theils protractæ justitiæ, ist D. Müegen, sein am 24. Novembris, nechsthin, des verzüglichen Zeitbittens halber, beschehenes Begehren abgeschlagen, sondern die Sache von Amts wegen vor beschlossen angenommen, darauf allem Vorbringen nach zu recht erkannt, daß jetzt gedachten Klägers Frau Mutter, weyland Anna Gräfin von Solms, gebohrne von Tecklenburg, zu auch weyland ihres Herrn Vatters Graf Otto des ältern verlassener Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda, eine rechte Mit Erbin zu declariren und zu erklähren, und derowegen die Herrn Beklagte dem Herrn Kläger nicht allein seiner Frau Mutter neben davon gebührenden Kindstheil, sondern auch deren ihrer ohne Leibes-Erben und ab intestato verstorbenen vier Geschwistern, benentlich Graf Otto dem Jüngern, Frauen Elisabeth, Irmgard und Catharin an gemeldte Graf- und Herrschafften zugestandener Erbs-Portionen, mit aller deren An- und Zugehörungen, wie sich selbige zur Zeit weyland Graf Conrads von Tecklenburg Absterben befunden, sammt allen à tempore litis contestatæ daraus erhobenen Nutzungen, vermittelst Auflegung eines ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung dessen, einer eydlichen Designation abzutreten, einzuraumen und gut zu machen schuldig, auch darzu zu condemniren und verdammen, von der prætendirten Helffte aber, deren denen übrigen zwey Geschwistrigen, benenntlich Graf Clausen und Frau Jacobe, an gedachter Väterlichen Verlassenschafft competirten Erbs-Portionen zu absolviren und entledi-

ledigen seyen, als wir sie hiemit respectivè declariren, erklären, schuldig erkennen, condemniren, verdammen, auch absolviren und entledigen, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen, gegen einander compensirend und vergleichend, jedoch so viel obgedachte Herrschafft Rheda betrifft, dem Herrn Bischoffen zu Münster als Lehn-Herrn, seinem Recht und Gerechtigkeit, so derselbe dieses Lehns halber, wider den Herrn Klägern zu haben vermeinen möchte, in allewege ohne Nachtheil.

Dann ist gedachten Herr Beklagten zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit vier Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Pöen zehen Marck löthiges Goldes, halb dem Käyserlichen Fisco, und zum andern halben Theil denen Herren Klägern ohnnachläßig zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn, auch der Real-Execution halber, auf ferneres Anruffen, ergehen solle, was recht ist.

Sententia 30. Octobris 1696. lata.

In entschiedenen Sachen weyland Herrn Conraden, Graffen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frauen Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jetzo deren allerseits Erben in Actis benannt, so dann Herrn Carln, Landgrafen zu Hessen-Cassel Intervenienten protractæ justitiæ nunc restitutionis in integrum & executorialium, seynd die beyderseits redintegrirte acta pro legalibus & integris respectivè ex officio angenommen, darauff ist D. Müegen sein der Restitution in integrum halber, beschehenes Begehren, als ohnerheblich und widerrechtlich abgeschlagen, sondern läst man es, der durch D. Zellern gleichfalls eingeführter Intervention ohngehindert, bey der am 13. Decembr. 1686. an diesem Käyserlichen Cammer-Gericht ergangener Definitiv-Urtheil alles ihres Innhalts hiermit bewenden. Solchem nach ist das der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halber, durch weyland D. Giesenbier beschehenes, und durch D. Hoffmann wiederhohltes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem D. Müegen glaubliche Anzeige zu thun, daß vorberührter Urtheil, und angehenckten Executorialien alles ihres Innhalts gehorsamlich g lebet seye, Zeit zweyer Monathen pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nach kommen wird, daß es alsdann bey gedachten Executorialien einverleibter Straff bleiben, und des Mandati de exequendo halben, auff ferneres Auruffen, ergehen solle, was recht ist. Entlichen wofern Herr Beklagter den Herrn Kläger, wegen seines durch bemeldten D. Müegen am 2. Jul. jüngst gethanen Einbringens und Begehrens, Spruch und Forderuug zu erlassen, nicht gemeint, ist ihme solches bey diesem Käyserlichen Cammer-Gericht (jedoch absonderlich, und mit geziemender Bescheidenheit, auch dieser Urtheil und deren Execution ohne Nachtheil / ein- und auszuführen, und sein Angeben der Gebühr Rechtens zu erweisen hiemit unbenommen, sondern vorbehalten.

Senten-

Sententia 7. Julii 1697. lata.

In entschiedener Sachen weyland Herren Conraden, Grafen zu Solms, Klägern, wieder auch weyland Frau Annen von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jetzo deren allerseits Erben in Actis benant, so dann HErrn Carln, Landgrafen zu Hessen-Cassel intervenienten protractæ justitiæ, nunc executorialium, seynd die durch Notarium Zorn, am 28. Febr. jüngst-angezeigte Revision, wie auch durch Doctorem Erhard eingeführte Intervention und respective beschehenes Zeit-Bitten als unstatthafft, widerrechtlich und unerheblich nicht angenommen, darauf D. Hoffmann, sein des Mandati de exequendo halber, beschehenes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müegens Einwenden ungehindert, glaublich Anzeig zu thun, daß der am 30. Octobris nechst vorigen Jahrs und vorhero ergangenen Urtheilen gehorsamlich gelebet seye, Zeit dreyer Monaten pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey berührten Urtheilen endlich bleiben, und das gebetene Mandatum de exequendo ohne ferner Anruffen aus der Canzeley gefolget werden solle. Im übrigen läst man es bey dem vorgedachter Urtheil angehengten Vorbehalt hiemit nochmahlen bewenden.

Und dann hierauff die anbefohlene Paritions-Docirung an Seithen der Beklagten, wie sichs gebühret, nicht erfolgt; Als ist auf jetzigen klagenden Grafens zu Solms, ferner beschehenes Anruffen, an heut zu End bemeldten dato, diß unser Käyserliches Mandatum de exequendo, wie auch Commissio ad liquidandum an Eingangs ermeldte Euere Andacht und Ldd. Ldd. vermittelst ebenmäßig hernach geschriebenen Richterlichen Spruchs erkennt worden.

In entschiedener Sachen weyland Herrn Conraden, Grafen zu Solms, Klägern, wider auch weyland Frau Annen. von Tecklenburg, Gräfin zu Bentheim, Beklagte, jetzo deren allerseits Erben in Actis benennt, so dann Herrn Carln Land-Grafen zu Hessen-Cassel, intervenienten protractæ justitiæ nunc executorialium, läst man es bey angesetzt-und purificirter Zeit bewenden, und ist darauf, so viel das Herrn Kläger an der Graf-und Herrschaft Tecklenburg und Rheda zuerkannte Erbtheil betrifft; das gebetene Mandatum de exequendo an des Westphälischen Creyses Herrn ausschreibende Fürsten, jedoch noch zur Zeit, und biß zukünfftig etwa erscheinender Verwegerung oder Saumsal eines oder andern Herrn Executorn, gebetene Clausul sammt und sonders, hiermit erkannt, was aber die zugleich von Zeit der Kriegs-Befestigung adjudicirte Nutzungen belangt, seynd zu deren Liquidation, doch ohne Auffenthalt und Nachtheil obgemeldter Execution, vorgedachte Hern Creyß-Ausschreibende Fürsten zu Commissarien gleichfalls von Amtswegen hiemit verordnet, darauf Commissio dergestalt erkennt, daß Sie durch ihre hierzu verordnete unpartheyische subdelegirte, zu forderst die Partheyen hierüber in der Güte zu vergleichen suchen, in deren Entstehung aber, solche zuerkandte Nutzungen, der Gebühr liquidiren, und die Liquidations-Acta neben ihrem ausführlichen Gutachten, zu diesem Käyserlichen Cammer-

 Gericht

Gericht (wozu ihnen Zeit sechs Monathen pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt) verschlossen einschicken sollen.

Wann nun einmal recht und billich, wir auch für uns selbst geneigt und willig, solche im Recht wolgefälte Urtheil und Erkanntnüssen, damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seyn, zu gebührender Execution zu befördern.

Hierum so gebieten wir Eueren Andachten und Lbd. Lbd. von Römischer Kayserlicher Macht, und Pön Zehn Marck löthiges Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil obgedachten klagenden Grafen ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie in sechs Wochen und dreyen Tagen, dem nechsten, nach Verkündigung dieses, obangezogene Kayserliche Citation und darauf erfolgte Urtheile, so viel des Klägern an der Graf- und Herrschafft Tecklenburg und Rheda zu erkannte Erbtheil betrifft, würcklich exequiren, hierin nicht säumig oder hinterstellig seyn, als lieb Euren And. und Lbd. Lbd. seyn mag, abangeregte Pöen zu vermeiden.

Dann so viel die zu gleich von Zeit der Kriegs-Befestigung adjudicirte Nutzungen belangt, geben wir denenselben von vorgedachter unserer Kayserlichen Macht vollkommenen Gewalt, hiermit befehlend, daß sie die Liquidation doch ohne Auffenthalt, und Nachtheil obgemeldter Execution, durch dero subdelegirte vornehmen, zuforderst aber die Partheyen hierüber in der Güte zu vergleichen suchen, in Entstehung deren aber, solche zuerkannte Nutzungen der Gebühr liquidiren, und die Liquidations-Acta neben ihrem ausführlichen Gutachten, zu diesem unserem Kayserlichen Cammer-Gericht (wozu ihnen Zeit sechs Monath pro termino & prorogatione von Ambtswegen angesetzt) obgedachter Urtheil gemäß, verschlossen einschicken.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung. Wir heischen und laden dabeneben dieselbe von berührter unserer Kayserlichen Macht, auch Gericht- und Rechts wegen hiemit auf den dreyßigsten Tag ohnmittelbar nach Endschafft vorangesetzter Zeit der sechs Wochen und dreyen Tagen, anzurechnen, deren wir denenselben zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen, und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch dero gevollmächtigte Anwäld, an diesem unserem Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts würcklich gelebet seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pöen gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob sie einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euere Andacht. und Lbd. Lbd. kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalts Anruffen, und Erfordern hier in Rechten, mit gemeldter Erkänntniß, und anderem gegen dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sie sich zu richten.

Ge-

Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, den neun und zwantzigsten Tag Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, in sechszehen hundert sieben und neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im viertzigsten, und des Böheimischen im zwey und viertzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium,

(L.S.)

Johann Adam Weickert, D. Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 7.

Zu dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyß-Protocoll gehörig, so gehalten zu Cölln, und hernach zu Tecklenburg, vom 3/13. Augusti biß den 3/13. Septembr. 1698. die Executions-Sache betreffend, in Sachen Solms-Tecklenburg contra Bentheim Tecklenburg.

Jst Vollmacht des Herrn Grafens Hanß Adolphen zu Tecklenburg, vor seinen Rath D. Buckſilber.

NAChdem unser vielgeliebter Herr Bruder Friederich Mauritz, Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Steinfurth und Limburg rc. wegen unserer sehr gefährlichen Sache, mit unserm hochgeehrten Herrn Vettern zu Solms-Braunfels-Greiffenstein rc. nacher Cölln zum gegenwärtigen Creyß-Convent zu reisen sich resolviret, anbey daß wir jemanden von unsern Bedienten, so da von der Sache informiret, mitzugeben begehrt; Also haben wir unserm Rath und lieben Getreuen D. Buckſilbern gnädige Commission hiemit wollen auftragen, sich, sobald Er von höchstgedachten unserm Herrn Brudern antwortliche Ordre bekommet, dahin, wo sie es werden verlangen, zu erheben, unsere Sache bey vorerwehntem Creyß-Convent, vorab deren ausschreibenden Chur- und Fürstlichen Creyß-Deputirten, oder auch sonsten bestmöglichst vorzutragen, und die Nothdurfft seiner uns be-

bekannten Dexterität nach zu beobachten. Welches wir allezeit genehm, hergegen ihn bey Verpfändung unserer Haab und Güther schadloß zu halten versprechen. Dessen zu mehrer Uhrkund haben wir dieses mit unserer eigenhändigen Unterschrifft und Insiegel bekräfftigen wollen. So geben Rheda den 2. Augusti, 1698.

(L.S.) Hanß Adolph.

Ist Vollmacht des Herrn Grafens Friederich Mauritz zu Bentheim-Hohen-Limburg vor gedachten D. Buckfilber.

WIr Friderich Mauritz, Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg, Steinfurth und Limburg, Herr zu Lingen, Rheda, Rotelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erbvogt zu Cölln, haben in Krafft unsers hochgeehrtesten Herrn Bruders, Grafen Johann Adolphen zu Bentheim-Tecklenburg rc. Lbd. zu der von denen Hochwürdigst und Durchleuchtigsten des Nieder-Reinisch-Westphälischen Creyses ausschreibenden Fürsten hochverordnete Herren Subdelegirte, wegen unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters, Grafen zu Solms-Braunfels-Greiffenstein rc. Lbd. Anspruchs dero nacher Cölln abgeschickten Raths Doctoren Buckfilber gegebenen, und auf unser Gutachten gerichteten Commission vorerwehnten Herrn D. Buckfilber, ohngeachtet wir zu selbiger Sache, wie sichs hätte rechtlich gebührt, keinmalen abgeladen, vielweniger daß mit unsern in Rechten und Reichs-Gewohnheiten gegründeten Einreden, welchergestalt der weyland zu Tecklenburg gebohrnen davon ausgesteuerten und verziehenen Gräfinnen Schwester Annen Hochgräfliche Descendenten, mit ihres Herrn Bruders Grafen Conrad, als vermög Urtheil und Uhrkunden rechtmäßigen Besitzers zu Tecklenburg und Rheda in unmittelbahre Graffschafft und Lehnenstücke zu gleicher Theilung angewiesen, und sonsten nicht gehöret, bloß um weitere Gewinn- und Erneuerung der nahen Verwand- und Kundschafft zu Abhelffung dieser beschwerlichen Sachen, hiemit ferner wollen instruiren und Gewalt geben, sich præmissis curialibus zu denen gestern vorgeschlagenen gütlichen Tractaten einzulassen, zu höchstgedacht unsers Herrn Bruders Lbd. parition die gantze Forderung über Haupt abzuhandlen, einfolglich ein Stück Geld zu biethen, und die Zahlung auf erträgliche Terminen zu veraccordiren, auch alles andere, was wir, wann wir gegenwärtig wären, darbey thun könnten oder möchten, seiner uns bekannten Dexterität nach, zu verrichten. Welches wir nicht allein allezeit genehm, sondern mehrerwehnten Herrn Rath Doctorem Buckfilbern bey Verpfändung unserer Haab und Güther allerdings schadloß zu halten versprochen. Dessen zu mehrerer Uhrkund haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Secret bekräfftiget. Geben auf unserm Hause Weblinghofen, den 14. August. 1698.

(L.S.) Friderich Mauritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

Præs. im Directorio zu Cölln, den 15. Augusti 1698.

Num. 8.

Num. 8.

Uhrkund am Käyserlichen Cammer-Gericht confirmirter Transactionum, in Sachen Solms contra Bentheim, Citationis super protracta justitia.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund jedermänniglich, mit diesem Unsern offenen Käyserlichen Brieff bezeugend, nachdeme unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, die Edele, Wolgebohrne Unsere und des Reichs liebe getreue Johann Adolph Graf zu Bentheim, Steinfurth und Tecklenburg; so dann Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Teckleburg, Herr zu Müntzenberg ꝛc. in Unterthänigkeit für und anbringen lassen, wie daß in dem an diesem unsern höchsten Gericht über einhundert und zwantzig Jahr recht-hängig gewesen, und endlich, nach denegirter Restitution und Revision, zur Execution gebrachten Procels durch Vermittelung des Westphälischen Creyses hierzu subdelegirten Ausschreib-Ambts sie sich auf den Grund verglichen, wie die aufgerichtete von Wort zu Wort hernach geschriebene Neben- und Haupt-Recels sub num. 1. 2. 3. 4. solches mit mehrern ausweisen.

Folget Recessus sub Num. 1.

KUnd und zu wissen sey hiemit, nachdem eine geraume Zeit, und über ein gantzes Seculum her, zwischen dem Hochgräflichen Hauß Solms-Tecklenburg, jetzo dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wilhelm Moritz Grafen zu Solms Tecklenburg und Crichingen, Herrn zu Müntzenberg, Rheda, Wildenfelß, Sonnenwald, Püttingen, Dorsthweiler und Beaucourt, als Klägern an einem, und dem Hochgräflichen Hauß von Benthein, Tecklenburg, jetzo dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Adolphen Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, Herrn zu Linge, Rheda, Wefelinghofen, Hoya, Alpen und Helffenstein, Erb-Vogten zu Cölln ꝛc. als Beklagten an anderer Seiten, wegen der von hochgedachten Gräflichen Solmischen Hauß prætendirter Erb-Quoten, weyland der hochgebohrnen Gräfinn und Frauen, Frauen Annen, gebohrner Gräfinnen von Tecklenburg, und vermählter Gräfin zu Solms, an der Grafschafft Tecklenburg und und Herrschafft Rheda, schwere Streitigkeiten und Processen an dem hochpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gericht entstanden und gepflogen seyd, welche endlich den Ausgang gehabt, daß durch verschiedene Judicata obgedachte Frau Anna, vermählete Gräfin zu Solms, gebohrne von Tecklenburg zu auch weyland ihres Herrn Vatern, Grafen Otto des ältern, verlassenen Graf- und Herrschafft Tecklenburg

und Rheda, eine rechte Mit-Erbin declarirt, und derowegen Herr Beklagter dem Herrn Kläger nicht allein gedachter Frau Gräfin Annen davon gebührendes Kindes-Theil, sondern auch die Halbscheid ihrer ohne Leibs-Erben und ab inteſtato verſtorbenen vier Geſchwiſtrigen, benenntlich Grafen Otto des Jüngeren, Frau Eliſabeth, Ermgard und Catharinen an gedachter Graf-uud Herrſchafften zugeſtandener Erb-Portionen, mit allen denen An- und Zubehörungen, wie ſich ſelbige zur Zeit weyland Graf Conraden von Tecklenburg Abſterben befunden, ſammt allen, à tempore litis conteſtatæ, daraus erhobenen Nutzungen, vermittelſt Aufflegung ordentlichen Inventarii, oder in Ermangelung deſſen einer eydlichen Deſignation abzutreten, einzuraumen und gut zu machen ſchuldig erkennt und condemnirt, auch nach erfolgten verſchiedenen Paritoriis, und Mandatis de exequendo, an des Weſtphäliſchen Creyſes hohes Directorium, endlich im Auguſto und Septembri des hingelegten 1698ſten Jahrs würckliche Immiſſion in obgemeldt dem Herrn Grafen von Solms, als nunmehro Erbfolgern obgedachter Frauen Gräfin Anna, zuerkennte Erb-Portiones in der Graffſchafft Tecklenburg und Rheda, welche ſich zuſammen zu drey Achttheilen gedachter Graf-und Herrſchafften ertragen, bewürcket und realiſiret, zu fernerem Vergleichs-Verſuch aber, und bey deſſen Entſtehung, Anlegung der Liquidation ratione perceptorum eine Zuſammenkunfft auf den 10. Maji ſtyl. nov. des lauffenden Jahrs in der Stadt Oßnabrüg benahmet und veranlaſſet, hernacher aber ſelbige Conferentz anher in dem Dorff Lengering verlegt worden, daß durch GOttes Seegen und Zwiſchen-Sprach und Unterhandlung allerſeits vertraulicher Scheidsleute, insonderheit aber zu dieſer Sach von einem hohen Directorio des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes angeordneten Herren Subdelegirten, nach vielfältig hinc inde geſchehenen aber ein oder ander Seits nicht annehmlich erachteten Vorſchlägen endlich obgedachte ſchwehre Sache folgendergeſtalt vergleichen und gütlich hingeleget worden:

Und zwar zuforderiſt und erſtlich hat dieſer Vergleich zum Grund und Hauptzweck die gäntzliche Hebung aller bißherigen, occaſione obgedachter Proceſſen, zwiſchen beeden Hochgräflichen Häuſern vorgeweſener Unfreundſchafft, Widrigkeit und Diffidentz, und dahingegen die Stifftung eines beſtändigen und warhafften hochverwandtlichen Vertrauens und Vernehmens, dergeſtalt, daß hinführo jenes allerdings ceſſiren und aus dem Wege geraumt, und hingegen dieſes, nehmlich eine beſtändige Vertraulichkeit unter vereinigte zu beeder Hochgräflicher Häuſer Auffnehmen zielende Correſpondentz feſtgeſtellt, auch von jetzigen und künfftigen Hochgräflichen Deſcendenten fortgeſetzt und fleißig cultivirt werden ſolle.

Dieſem nächſt iſt zweytens verglichen, daß Seine Hochgräflich Gnaden von Solms wegen ihres an der Graffſchafft Tecklenburg und Herrſchafft Rheda, obgedachter maſſen, habenden Erb-Rechtens und Portionen, ſo dann darob adjudicirter Abnutzung à die litis conteſtatæ, biß ad datum der in anno 1698. in Auguſto & Septembri würcklich geſchehener Immiſſion, reſpectivè erblich behalten und ihro ferner übergeben werden ſollen, nunmehro in alle drey Viertheil des Schloſſes

und Hauses Tecklenburg cum pertinentiis, nebst drey Viertheilen der gantzen Graffschafft Tecklenburg, so dann einen vierten Theil des Schlosses und Herrschafft Rheda (salvo consensu Seiner Fürstlich. Gnaden zu Münster, als Lehnherrn, welcher man hierunter Bentheim-Tecklenburgischer Seiten vorzugreiffen, oder etwas gegen dero Intention zu thun nicht gemeinet,) cum pertinentiis in den Stand, wie sie jetzo ist, mit allen ihren hohen und niederen Rechten, in specie mit denen übrigen darinn erfindlichen Schlössern, Städten, Aemtern, Kirchspielen, Dörffern, Clöstern, Bauerschafften, Höfen, Meyereyen, mit der Superiorität und Landes-Hoheit, und allem deme, so dem Dominio territoriali an geist-und weltlicher Jurisdiction, Lehen-Rechten und sonsten anhängig seyn mag, auch Renthen und Gefällen, Land-und Wasser-Zöllen, Pfand-und Lehenschafften, Vorwerckern, Güthern, Land und Leuthen, Frohnen-Diensten, Jagden, Wäldern, Wildfuhren, Wassern, Teichen, Contribution, ordinaire und extraordinaire Collecten, Brüchten, Straffen und allen andern Nutzungen, wie solche die Grafen von Tecklenburg, als ohnmittelbahre Stände des Reichs von ewigen Zeiten her eingehabt, herbracht und genossen, oder hätten nutzen und geniessen können oder mögen.

Drittens, dahingegen verspricht, obgedachter Herr Graf von Solms-Tecklenburg hiermit, vor sich und seine Erben und nachkommende Herrschafften wolbedachtsam, daß er an dem übrigen Theil der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, und obgedachtes Herrn Grafen, Herrn Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg, soviel selbigen seine Descendenten und deren Güter betrifft, wegen obgedachter adjudicirten Fructuum perceptorum keine fernere Anspruch und Forderung thun wolle.

Viertens bleibts dabey, daß gleichwie wegen der Reichs-und Creyses-auch anderer gemeinen Land-Anlagen bißhero gedachter Graf-und Herrschafften vereinigt gewesen, und eine jede darinn das Ihrige, nach hergebrachter Proportion, abgetragen, also auch auf solchem Fuß continuirt, und darunter keine Veränderung gemacht werden solle.

Soviel aber fünfftens die künfftige Regierung obgedachter Grafschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda belanget, von selbiger sollen beede Herren Grafen und ihre Nachkommen, den Titul und das Wapen führen, und gedachte Regierung, wiewohl zu obgedachter Theilen dennoch gesammter Hand, und pro indiviso durch beliebende auf unten beschriebene Weise anordnende Räthe und Bediente (jedoch daß auch einem jeden Herrn frey stehe, auf seine eigene Kosten einen oder mehr Räthe, auch Rentmeister und Empfänger, die in seinen sonderbahren Pflichten stehen, danebst anzuordnen und zu gebrauchen) bestellt und verwaltet, die von der Lands-Regierung dependirende und selbiger anklebende lauffende Onera von einem jeden zu obgedachten Theilen getragen, auch hernächst hierüber zu allerseits Nutzen und Menage und Beförderung des gemeinen Landes besten, unter beyden regierenden Herren ein absonderliches gutes Reglement und Verfassung eingerichtet werden.

Die Expeditiones und zu der Regierung gehörige Verrichtungen dieser Graf- und Herrschafft sollen sechstens von wegen und im Nahmen beeder zur Zeit regierender Herren Grafen geschehen, dergestalt, daß der Aelteste in der Regierung und gemeinschafftlich- ausser- und inner Landes vorgehenden Verrichtungen den Vorgang und Rang haben; auch damit die dißfalls oder sonst anderwerts herrührende die Herrschafft und Regierung dieses Landes betreffende Anschreiben ins künfftige an beede Herren Graffen eingerichtet werden mögen, dieser Vergleich gehörigen Orts kund gemacht, und daß man sich darnach richten wolle, verlangt werden soll. Worbey dann durch Beförderung eines hohen Directorii dahin gearbeitet werden solle, damit auf dem Creyß-Tag zwey Vota zugestanden werden mögen, dergestalt, daß alsdann beede obhochgedachte Herren Grafen jedesmahl in Führung des Voti von einem Creyß-Tag zum andern, bey wehrenden gedachten Creyß-Conventen aber von Tag zu Tag alterniren, auch auf dem Reichs-Tag so wohl, als im Fall, da das zweyte Votum in Circulo obgedachter massen, nicht zu erhalten wäre, gedachte Alternation in Führung des hergebrachten Tecklenburgischen Voti zu observiren seyn wird.

Siebendens solle die Bestellung der gemeinschafftlichen Beambten, wie auch Geistlichen und Schul-Bedienten dergestalt beschehen, daß ins künfftige beede regierende Herren in der Grafschafft Tecklenburg und Rheda dieselbe alternando anordnen und vergeben, jedoch ein Herr sowol als der ander Communicato Consilio mit seinem Mit-Herren einhergehen, und dahin, daß keine incapable oder dem Mit-Herren erheblich und kentlich widrige Person angeordnet werde, sehen wird.

Achtens, was die auf obgedachten Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda, und deren Domainen nachstehende Schulden Lasten betrifft, solche trägt der Herr Graf von Solms, als weit sie tempore mortis des Grafen Conrads von Tecklenburg vorhanden gewesen, zu drey Drittheilen, zu den übrigen aber, welche hernach gemacht seynd, ist er nicht verbunden, da hingegen auch gedachter Herr Graff von Solms sein Recht und Antheil an denen Prætensionen, welche gedachter Graf Conrad gehabt, behält, die übrige aber hernacher dem Hauß Bentheim Tecklenburg alleine verbleiben. Weilen aber die Herren Grafen von Bentheim sich beklaget, daß wann die gantze, nach Graf Conradi Zeit, aufgeschwollene Schulden-Last ihnen alleine auffgebürdet werden solte, solche den Antheil, welchen sie noch behalten, gar absorbiren, und ihnen also die Subsistentz benommen werden dörffte; so hat zwar der Herr Graf von Solms sich zu Bezeugung seiner Affection erkläret, daß er zu Stand-mässigen Subsistentz der Frauen Gemahlin vom Herrn Grafen Johann Adolphen von Bentheim-Tecklenburg ad vitam, Dero Gräfflichen Töchtern, so lange sie unverheyrathet, des jungen Herrn Grafen Johann Augusten Jährliches aus den Rhedaischen Gefällen zuzuwenden, dabeneben den Punct der Schulden dergestalt zu überlegen und einzurichten, damit der alte Herr Graf Johann Adolph zu seiner Stand-mäßigen

Sub-

Subsistentz ein sicheres frey hätte, auch zu allgemähliger Tilgung der Schulden, durch Hülffe der Land-Stände, auch sonsten diensame Mittel ausfinden zu helffen, und hierunter dergestalt, ob wäre es seine eigene Sach, beyräthig zu seyn. Dieweil aber dieses nicht, als nach vorher untersuchtem Statu der Schulden, geschehen kan, als ist dißfalls verglichen und ausbedungen, daß der Status Creditorum sofort mit Zuziehung beederseits Bedienten untersucht und eingericht, demnächst auf bevorstehender Zusammenkunfft dieser Punct reifflich überlegt, beständig regulirt und verabschiedet werden solle.

Neuntens bleiben dem Herrn Graffen zu Solms die Gefälle à dato der Anno 1698. geschehenen Immission von den drey Achttheilen der Grafschafft Tecklenburg und Rheda, als weit sie von Dero Bedienten noch nicht erhoben sind, bevor, und wird man in puncto dessen, so der Herr Graf von Bentheim-Tecklenburg wegen der Executions-Kosten abzutragen hat, sich bey bevorstehender Versammlung vereinbahren, dergestalt, daß der gedachte Herr Graf die vergleichende Summ baar erlegen, oder aber davor eines der privat acquirirten Gräfl. Bentheim-Tecklenburgischen Güther zu verschreiben und pro rata, biß zur Zahlung, einzuraumen schuldig seyn solle.

NB. Zehendens ist verabschiedet, daß der Herr Graff von Solms bey Seiner Fürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel, falls Dieselbe wegen Abgang eines Antheils der Grafschafft Tecklenburg, die Aempter Ucht und Freudenberg in Anspruch nehmen wolte, alle Officia, um solches zu verhüten, anwenden, und in diesem Stück dem Hause Bentheim, so, ob wäre es ihre eigene Sach, assistiren wolle und solle. Falls aber, über alle Zuversicht, Seine Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Cassel hierunter durch vorstellende Recht- und Billichkeits-Gründe und Offerten nicht zu vermögen wären, sondern dem Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg über kurtz oder lang gedachte Aemter Ucht und Freudenberg deßwegen würcklich entzogen werden sollten; so ist abgeredt, daß man sich alsdann hierunter näher vergleichen, oder kein Theil an diese Transaction verbunden seyn, sondern ein jeder in seinem Recht stehen soll.

Und da endlich einige obgedachter Puncten auf die bevorstehende Conferentz zu völliger Entrichtung verschoben seynd; so ist abgeredt, daß selbige Conferentz unausgestellt fortgesetzt- und des Ends beederseits Herrschafften nebst denen Mediatoribus und ihren Räthen je eher je lieber in künfftiger Wochen nach Braunfels, oder wo man es des Orts gut finden wird, erheben, daselbst zusammen tretten, und alles zur Perfection bringen wollen. Inzwischen aber dieser Vergleich aus bewegenden Ursachen noch nicht kund gemacht, sondern es biß dahin in jetzigem Stand gelassen werden solle. Zu Urkund dessen haben diesen Vergleich beyderseits Herren eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Gräflichen Insiegeln bestärcket, so geschehen Lengerich den 27. (17) Julii 1699.

(L. S.) Johann Adolph Graf zu Bentheim Tecklenburg.

(L. S.) Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Tecklenburg.

Num. 2.

Zu wissen sey hiemit, nachdeme heute dato zwischen dem Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg an einer, und dem Herrn Grafen von Solms-Tecklenburg, an anderer Seiten ein beständiger Vergleich in ihrer so lange gewehrter schwerer Streitigkeit durch Gottes Seegen getroffen, dabey dennoch zu Conservation der gestifteten Harmonie und allerseits mehrern Aufnehmen und Commodität, gut gefunden worden, in nach specificirten Punctis ein und anders absonderlich näher zu benahmen und zu schliessen, immassen dasselbe, ob wäre es dem Haupt-Contract einverleibet, gehalten, eben solche Krafft wie jener haben, ja gar demselben in denen hierin näher erläuterten und veränderten Punctis derogiren solle.

1. Weilen die Erfahrung lehret, daß die Gemeinsasse insonderheit in Wohnungen und Häusern leicht Gelegenheit zu allerhand Unlust geben, die Schlösser und Häuser auch dadurch zu verfallen, und deren Reparation verabsäumet zu werden pflegt insonderheit aber das Schloß Tecklenburg einer Haupt-Reparation benöthiget ist; so ist darüber unterredet, und näher verglichen, daß der Herr Graf zu Solms das gantze Schloß Tecklenburg nebenst der Vestung, Großgeschütz, Hofgarten und was sonsten dazu gehöret, vor sich alleine und privative behalten wolle, inmassen dann hiermit einer dem andern sein dißfalls habendes Recht übergiebt, und Ihn in würckliche Besitz, desselben gesetzt haben will. Jedoch dergestalt, daß der Herr Graf Johann Adolph von Bentheim-Tecklenburg, als lange er lebet, auf dem Schloß Tecklenburg nach seinem Belieben die Wohnung jederzeit behalten, und inzwischen dem Herrn Grafen von Solms freystehen solle, die nöthige Reparation und was er sonsten zu Conservation und Verbesserung des Schlosses gut findet, verrichten zu lassen, auch des Ends auf dem gedachten Schloß, da er es nöthig achtet, zu logiren, wie dann auch dem Herrn Grafen Johann Augusto und dessen Erben, wann sie in der Grafschafft seynd, und es gut finden, zustehet, suo jure auf das Hauß Tecklenburg zu kommen, und sich allda aufzuhalten, jedoch daß er daselbst seine veste und beständige Residentz nicht habe, und dieses dem Herrn Grafen zu Solms und dessen Erben, ratione des Hauses Rheda, vice versa zustehe, von dem auf dem Hause Tecklenburg verhandenen Geschütz aber sechs kleinere metalline Stücke dem Herrn Grafen von Bentheim verbleiben.

2. Gleich auch zweytens in dem Haupt-Contract der Herr Graf von Solms auf seine Anspräch ratione perceptorum nicht anders, als in favorem der Herrn Grafen von Bentheim-Tecklenburg, Herren Grafen Johann Adolphs und Johannis Augusti renunciiret, sonsten aber Ihme deßfalls seine Anspräch an den übrigen Bentheimischen Häusern bevor bleibt, inmassen Er dieselbe sich jederzeit reservirt haben will, zu dem Ende die Herren Grafen von Bentheim-Tecklenburg an obgedachten übrigen Häusern, ratione regressus & respective portionis hereditariæ, einen in Recht gegründeten Spruch haben; als ist beschlossen und verglichen, daß der Graf von Solms diese beyde Sachen auf die best diensamste Weise in seinem, oder der Herren Grafen von Bentheim Nahmen, auf seine Kosten ein und ausführen, dasjenige

aber,

aber, so dadurch künfftig gewonnen werden möchte, unter beyden jetzo verglichenen Partheyen, oder ihren Erben, æqualiter vertheilt und dividirt werden soll.

3. Da auch drittens der eine Viertel der Herrschafft Rheda §. 2. des Haupt-Vergleichs unter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Münster Consens, dem Herrn Grafen von Solms zugesagt; so wird man an Gräflicher Bentheimischer Seite zwar bona fide hierunter geben, und nebst dem Herrn Graffen von Solms zu Erhaltung gemeldten Consensus alle Officia anwenden, dieweilen aber solchen würcklich zu præstiren, nicht in des Herrn Grafen von Bentheim Macht stehet, als ist abgeredet, daß derselbe hierunter nicht gefehrdet, noch weiter, als ad omnia officia verbunden, das übrige dem Herrn Grafen von Solms, welcher in soweit und wegen Rheda sein völlig Recht sich reservirt, anheim gelassen werden solle.

4. Viertens ist vereinbahret, daß falls über kurtz oder lang ein oder ander Theil gut finden solte ihre Erb-Portiones an mehrgedachte Graf- und Herrschafften zu verkauffen, der andere, gegen Verlegung des billigen Pretii, der Nächste dazu seyn, auch kein Theil dem andern durch Einlassung der Creditoren aus seinen Quoten zu setzen suchen, sondern eine gute hochvertrauliche Harmonie möglich conservirt werden solle. Urkundlichen allerseits Herren Unterschrifft und vorgedruckten Innsiegeln. So geschehen Lengerich, den 27. (17.) Julii 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf zu Bentheim-Tecklenburg.

(L.S.) Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Tecklenburg.

Num. 3.

Demnach zwischen denen hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Adolphen, Grafen zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, Herrn zu Lingen, Rheda, Hoya, Alpen und Weflinghofen an einem, und Herrn Wilhelm Moritzen, Grafen zu Solms, Braunfels und Tecklenburg, auch zu Crichingen, Herren zu Müntzenberg, Rheda, Lingen, Wildenfels, Sonnenwald, Püttingen, Dorschweiler, Beaucourt &c. am andern Theil, über die Erbschafft und Succession an der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, und Pertinentien, nach der in verwichenen 1698ten Jahr, durch ein Nieder-Reinisch Westphälisches hohes Creyß-Directorium vollstreckten Execution und Einraumung der Erb-Portionen ein Terminus zur Liquidation der gleichfalls adjudicirter fructuum perceptorum auf den 10. (20.) Maji jüngsthin nach Oßnabrück benahmet, daselbsten durch hochermeldten Directorii Herren Subdelegatos denen Hochgräflichen Partheyen die Güte vorgeschlagen, darinnen continuirt, auch ein und andere Offertes geschehen, endlich zu Lengerich durch einen Haupt und Neben-Vergleich abgehandelt und geschlossen, und dardurch

durch Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Solms, Braunfels, Tecklenburg, zu denen durch vorerwehnte Immission allschon erhaltene drey Achttheile in der Graffschafft Tecklenburg, uud Herrschafft Rheda, noch drey Achttheile in der Graffschafft, also zusammen drey Quart, alles mit der Landes-Hoheit und allen An- und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten zugelegt und abgetreten worden, wie die darüber ausgefertigte Haupt- und Neben-Vergleiche sub dato Lengerich, den 17, 27. Julii 1699. mit mehren besagen, darinnen aber abgeredet, daß weilen der Status debitorum damals nicht bey Handen gewesen, man allhier nach dessen Untersuchung weiter zusammen kommen, und diesen Punct, auch was sonsten noch übrig seyn möchte, völlig abthun und adjustiren wolle; Als ist nach reiffer Uberleg- und Vermittelung aller anwesenden obbemeldter Herrn Creyß-Directorial-Subdelegatorum, ferner hiemit vergleichen und fest gestellet:

Erstlich thun obgemeldte Herren Transigenten die nächstangezogene zu Lengerich aufgerichtete Haupt- und Neben-Vergleiche vom 17, 27. Julii Krafft dieses nochmahlen confirmiren und hiemit fest stellen, dergestalt, daß solche in allen ihren Puncten und Clausulen (ausser deme, was in diesem Final-Vergleich geändert, ab- und zugesetzet und hernach folgen wird) fest und kräfftig seyn und gehalten werden sollen, als wären selbige anhero wortlich wiederholet, gestalten nunmehro hiemit und in Krafft dieses Seiner Hochgräfflich. Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg, die in denen Lengerichen Vergleichen accordirte Portiones an die Graff- und Herrschafft Tecklenburg und Rheda abgetreten und in würcklichen Besitz und Genuß übergeben und eingeräumet werden.

Dannehero zweytens bey dem §. 8. die Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg sich zu drey Achttheilen der alten und Groß-Elterlichen Schulden, und dabeneben zu einer Temporal-Alimentation der Fürsten- und einiger Gräfflichen Kinder anheischig und verbindlich gemacht, solches dahin geendert, daß nächst-hochgedachte Seine Hochgräffliche Gnaden gegen die im nächstfolgenden §. 3. übernommene Præstation nicht allein von allen sowol alten und vom Graffen Ottone Seniore herrührigen, als auch andern andern hernacher contrahirten neuen Schulden, die haben Nahmen wie sie wollen, gantz frey und ledig seyn, und damit anders nicht zu thun haben, noch deßwegen belästiget oder beschweret werden sollen, als alleine Seiner Hochgräflich. Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg, und denen übrigen mit Rath, und communibus viribus & juribus welche sich ein jeder Theil contra quoscunque Creditores zum feyerlichsten vorbehaltet, zu assistiren und zu helffen, damit durch ersinnliche Wege ein guter und vertraulicher Vergleich mit denen Creditoribus getroffen werden möge, sondern auch die specificirte Alimentations Gelder nunmehro aus Seiner Hochgräflich Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg verbleibenden Theilen an Tecklenburg und Rheda hergenommen werden, und Solms-Braunfels-Tecklenburg davon entlediget seyn sollen.

Da-

Dahingegen haben drittens Seine Hochgräfliche Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg zu Tilg- und almähligen Abstossung der accordirenden, und sonst auf den Domainen hafftenden Liquiden-Schulden eingewilliget, aus dero Antheil der Herrschafft Rheda jährlich ein tausend fünff hundert Reichsthaler mit aus der Graffschafft Tecklenburg, so viel zusammen drey tausend Reichsthaler herzuschiessen, und damit zwantzig fünff Jahr zu continuiren, so und dergestalten, das selbige unter dero Direction und Anordnung denen Creditoren ausgezahlet und dadurch die Schulden, nach und nach, abgetilget werden. Und gleichwie Seine Hochgräffliche Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg von allen Schulden frey seyn und bleiben; also haben dieselbe mit denselben nach Verfliessung der bewilligten zwantzig fünff Jahren, welche den 1. Augusti dieses lauffenden 1699. Jahrs den Anfang nehmen, wann schon zu selbiger Zeit gegen geschöpffte Zuversicht noch einige Schulden-Posten übrig seyn möchten, nichts zu thun, sondern seynd jährlich an jetzo bewilligten dreytausend Reichsthaler wiederum loß und ledig, und haben dero Renthen und Intraden in der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda völlig und frey zu geniessen.

So gar daß auch vierdtens, wann, obgedachter massen, vor Ablauff obgedachter fünff und zwantzig Jahren sich befinden solte, daß die Schulden abgetilget, alsdann wann schon die fünff und zwantzig Jahren noch nicht zum End, der jährliche Beytrag der drey tausend Reichsthaler cessiren solle.

Damit aber fünfftens die grosse Schulden-Last, welche Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Bentheim-Tecklenburg ohne das alleine obliegen, desto ehender getilget werden könne; so haben dieselbe gleichfalls gewilliget und verbunden, daß aus dero Antheil, Landen und Intraden jährlich zwey tausend Reichsthaler mit Nutzen und Vortheil zu Tilgung der Schulden angewendet, und zahlt werden sollen.

Imgleichen ist sechstens verglichen, und wollen Seine zu Bentheim-Tecklenburg Hochgräffliche Gnaden aus dero Antheil Landes und Einkünfften nachfolgende Deputata und Alimentation reichen lassen, nemlich der Fürstlichen Frau Gemahlin ein tausend Reichsthaler, vor dero Sohn, Herrn Grafen August fünffhundert Reichsthaler, und vor die Gräffliche Töchtere jeder zwey hundert und fünffzig Reichsthaler, gestalten auch die jetztlebende Gräfflich Bentheim-Tecklenburgische Tochter aus denen gesammten Tecklenburgischen und Rhedaischen Landen also dotirt und ausgesteuret werden sollen, als ob dieselbe ohnzertheilt, bey einen Herren blieben wären.

Nachdeme auch siebendens verglichen worden, daß, wann über kurtz oder lang einer der transigirenden Theilen seine Erbtheile oder Erb-Portiones zum Theil oder gantz zu verkauffen resolviren würde, daß der ander Theil den Näherkauff gegen Erlegung des billigen Kauffschillings haben solle, gestalten die durch den zu Lengerich getroffene und hierdurch nochmahlen, wie obgemeldt confirmirte Vergleiche Seiner Hochgräfflichen Gnaden zu Solms-Braunfels Tecklenburg erblich übergebene und abgetretene drey Quart an der Graffschafft Tecklenburg cum pertinentiis,

so dann einem Quart an der Herrschafft Rheda, keinen Pacto familiæ oder Fidei-commisso, wann schon dergleichen so vor gültig und verbindlich gehalten werden wolten, wie doch Seine Hochgräffliche Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg keines weges eingestehen, vorhanden wären, unterworffen, sondern hiermit und Krafft dieses ausdrücklich davon ausgeschlossen seyn und bleiben sollen; Wobey dann schließlichen von beyden Hochgräfflichen Herren Paciscenten ausdrücklich verabredet und geschlossen worden, daß keiner dem andern in seinen ihme durch Vergleich zukommenden Landes-Portionen, deren Renthen und Gefällen im geringsten vorgreiffen oder præripiren, sondern die Empfang- und Rechnungs-Bediente jeden Herrn Grafen das Seinige, sub pœna executionis in propriis, zu liefern und auszuzahlen schuldig und gehalten seyn sollen, inmassen dann die gesammte Herrschafftliche Gefälle in der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, wie auch die darauf hafftende Schulden-Last durch beyderseits zusammen deputirende Räthe und Bediente fordersamst aufs genaueste untersuchet, und daraus ein richtiger Status redituum & onerum formiret werden solle, womit also diese gantze Sache aus dem Grund verglichen, und haben beyde Herren Transigenten bey Gräfflichen Ehren und wahren Worten einander gelobet, zugesagt und versprochen, alles was in denen sowohl zu Lengerich errichteten als diesen heutigen Vergleich, welche alle im vollkommenen Valor seyn und bleiben, verfast, treulich und ohnverbrüchlich zu halten und zu beobachten, mit Renunciation auf alle Beneficia und Exceptiones der Rechten so diesen Vergleichen zuwider seynd, und erdacht werden möchten. Alles treulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund haben beyde Herren Contrahenten diese Transaction eigenhändig unterschrieben, und Ihro Hochgräffliche Secret-Insigel darunter drucken lassen. So geschehen Braunfels, den 24. Septembr. 1699.

(L.S.) Johann Adolph Graf zu Bentheim Tecklenburg.

(L.S.) Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Tecklenburg.

Num. 4.

Wir Johann Adolph Graf zu Bentheim Tecklenburg, Steinfurth und Limburg, Herr zu Rheda, Hoya, Alpen, Weflinghofen, und Wir Wilhelm Moritz Graf zu Solms-Braunfels, Greiffenstein und Hanqua, auch zu Tecklenburg und Crichingen, Herr zu Müntzinberg, Rheda, Püttingen, Dorstweiler und Beaucours &c. Urkunden hiermit und Bekennen vor uns, unsere Erben und Nachkömmlinge, demnach wir in diesem nochlauffenden Jahr über den Punctum der adjudicirten Fructuum perceptorum von denen Solms Braunfelsischen Erb-Portionen an der Graffschafft Teck-

Tecklenburg und Herrschafft Rheda, durch Vermittelung, und unter der Authorität einer löblichen Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß-Subdelegation, uns gründlich auf ewig verglichen, auch zu dessen mehrer Festhaltung die anfangs zu Lengerich den 27/17. Julii errichtete Haupt-und Neben-Vergleiche, und hernach allhier zu Braunfels unterm 24/14. Septembr. geschlossene Final-Transaction bey dem Käyserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht confirmiren lassen, und weiter nichts übrig, als daß wir auf sothanes Fundament unsere gemeinschafftliche Regierung der Tecklenburgischen und Rhedaischen Landen, zu jedes in denen angeregten Vergleichen bemeldten Antheilen bestellen und alles den Recessen gemäß einzurichten, auch so fort einander aufrichtig und treulich meynen, vor einen Mann gegen den, oder diejenige, welche obangeregte unsere, sub authoritate Cæsarea, errichtete, und darauf confirmirte Transaction und Vergleiche anzufechten, sich anmassen wollen, einmüthig stehen.

Daß wir heut dato dieses alles nochmahls fleißig mit einander erwogen, und darauf einer dem andern treulich zugesagt und versprochen, alles Verglichene, ohne ferneren Verzug respectivè zu vollziehen und zu halten, auch da es sich jetzund hervor thut, welcher Gestalt durch widrig-gesinnete das Fürstliche Hauß Hessen-Cassel aufgeregt wird, wegen der Aembter Lingen und Freudenberg Anspruch zu machen, vermuthlich dadurch unsere Vergleiche und Transaction einiger massen zu schwächen, uns dadurch im geringsten nicht irr machen zu lassen, sondern solchen Anspruch auf thunliche Wege zu begegnen, und daneben alles zu thun und vorzukehren, was zu beständiger Festhaltung mehr erwehnter unserer Transaction und Vergleichen gut seyn, und gereichen mag, allermassen wir dann hierdurch, und in Krafft dieses nochmahlen erklären, daß die offterwehnte Vergleiche und Transaction auf alle Fäll zu ewigen Tagen fest und unverrückt verbleiben, und auf keinerley Weise, es mag seyn oder Nahmen haben, wie oder was es wolle, auch so gar nicht durch die obgemeldte Hessische Ansprache, oder auch die Vindication selbsten, infringirt oder geschwächt, noch annullirt werden sollen.

Schließlichen wollen wir allen droben gemeldten widrigen auf alle Weise communibus consiliis dergestalt entgegen stehen, damit wir beyderseits und unsere Erben und Successores bey diesem allen ruhiglich seyn und verbleiben mögen. Alles treulich und ohne gefehrde, dessen zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben wir diesen unsern wohlbedächtlich auffgerichteten Erläuterungs-Recessum eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Gräflichen Secret-Insiegel bekräfftiget. So geschehen Branfels den 1. Decembr. 1699.

(L. S.) Johann Adolph Graf zu Bentheim-Tecklenburg.	(L. S.) Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Tecklenburg.

Wann nun gedachte Grafen deren Confirmation auch bey diesen Unserm höchsten Gericht zu suchen entschlossen, zu dem Ende dann der Ehrsam, Gelehrt, Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Friederich Hoffmann, der Rechten Doctor, berührten Unsers Käyserlichen Cammer-Gerichs Advocat und Procurator, als beyder transigirenden Grafen, vermög vorbrachten Original Special Gewalts constituirter Anwalt, um sothane Confirmation und Ausfolgung Documenti, bey diesem Unseren Käyserlichen Cammer-Gericht unterthänigst Ansuchung gethan, auch erlanget, daß heut zu Ende bemeldten dato nachfolgendes Decretum ertheilet worden.

Seynd obgemeldte Transactiones den 7. Novembr. jüngsthin, und respective heut zu unten bemeldten dato, jedoch salvo Jure Tertii, hiermit confirmirt und bestätiget, auch darüber nothdürfftige Urkund erkannt, in Consil. den 4. Decembris 1799.

Als ist Ihme dieser mit Unsern anhangenden grössern Käyserlichen Insiegel bekräfftigter Schein darüber ausgefertiget, und mitgetheilet worden, so geschehen in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den vierdten Tag Monats Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im sechzehen hundert neun und neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und viertzigsten, des Hungarischen im fünff und viertzigsten, und des Böheimischen im vier und viertzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

Johann Adam Weickard, Käyserl. Cammer-
Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 9.

Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium, sed cassando & in Judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à Summo hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo, neque ullo modo turbando sed annulando, sine clausula, in Sachen Solms-Braunfels Tecklenburg contra Bentheim.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stäyer, Cärn-

Cärnten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Habsburg Tyrol und Görtz rc. Entbieten denen Edlen, Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. N. Grafen zu Bentheim-Bentheim, Bentheim-Hohen-Limburg und Bentheim-Steinfurth, wie auch Bentheim Tecklenburg und N. N. deren Regierungen und Bedienten Unsere Gnade und alles Guts.

Edle, Liebe Getreue, Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moritz, Graff zu Solms Braunfels Tecklenburg und Herr zu Müntzenberg, unterthänigst klagend für-und anbringen lassen, es beruhe auch ohne dem in einer fast Reichskündigen Notorietät, was gestalten die beede Gräfl. Häuser Solms, Braunfels - Tecklenburg und Bentheim Tecklenburg, nach mehr, als hundert und zwantzig Jährigen Process, auch darauf erfolgten und durch des Westphälischen Creyß Ausschreib - Ambtes, nach ergangenem Unserem Käyserlichen Mandato de exequendo sub Lit A. vollzogener Execution und Immission in die dem Gräflichen Hauß Solms adjudicirte drey achte Theil endlich von gedachtem Creyß - Directorio auf dieses Unsers höchsten Gerichts-Verordnung um die Güte zu tentiren, einige Vergleiche ratione perceptorum und sonsten geschlossen worden, wie aus der Beylag sub Num 1. mit mehrerem zu ersehen.

Ob nun wohl diese Vergleiche dem Gräfl. Bentheim-Tecklenburgischen Hauß sehr favorabel ausgefallen, indeme vor mehr als hundertjährige, das Capital fünffmahl übersteigende Fructus perceptos klagendem Grafen nur ein weniges zugelegt, übrigens aber der Regress wider die andere Bentheimische Häuser reservirt worden, auch ohne das wegen derselben die Sache noch in ohnerörterten Rechten allhier schwebe, also eines Theils die gerechteste Decision dieses Unsers höchsten Gerichts in Ruhe hätte sollen abgewartet, andern Theils aber die Vergleiche in allen Puncten gehalten werden.

So hätte sich doch zugetragen, daß nachdem ihre mitbeklagte Bentheim-Tecklenburgische Bedienten, und einige Zeit nach solchen, du beklagter Graf zu Bentheim-Tecklenburg selbst, von Braunfels nacher Tecklenburg zurück gekehrt, ihr allerhand Zusammenkünfften gehalten, und nach solchen bald das Gerücht allhier und anderwärts erschollen, daß man Bentheimischer Seiten obangelegte Vergleiche zu halten nicht gedächte, welches desto eher zu bewerckstelligen ihr euch entschlossen, zu Wien neue Klagten, obwohl incompetenter zu führen und supplicirenden Grafen dahin ex L. diffamari, vermög der Beylage sub Num. 2. zu citiren, gestalten auch solches allhier ein Stadtkündiges Gespräch seye, und noch vor etlichen Tagen ein aus Westphalen anhero gekommener Sollicitant solches über der D Schäfferin Tisch offentlich laut Beylage sub Num. 3. erzehlet, auch daran um so viel weniger zu zweiflen wäre, weil nicht nur nach Ausweiß der Beylage sub Num. 4 allerhand Attentata einseitig, obwol nulliter ex parte vestrorum reorum vielfältig begangen worden, sondern auch du beklagter Graf zu Bentheim-Tecklenburg vor einiger Zeit einen deiner Bedienten den Drost Piccard aus dem Tecklenburgischen nacher Braunfels deßwegen abgeschickt, auch als neulich der Cam-

mer-Both Simon Deffner die Insinuation der zu mehrer Festhaltung der Vergleiche allhier ausgewürckten Citation und Mandati contra Creditores verrichten sollen, er von Tecklenburg, nach Inhalt der Anlagen sub Num. 5. 6. 7. wiederum zurück geschickt worden, ohne daß man ihn die Insinuation hätte thun lassen, unter dem elenden Prætext eines vorseyenden Geld-Mangels, da man doch dem Cammer-Bothen vor seine Bemühung, laut dessen zurück gelassenen Quittung, 22. Rthl. bezahlt hätte, also er die vorseyende Insinuationes gar wohl hätte verrichten können, wann man von Seiten Bentheim-Tecklenburg nicht auch dardurch einen Absprung von ermeldten Vergleichen zu nehmen gedächte, deßwegen auch klagender Graf, nach Ausweiß der Anlag sub Num. 8. & 9. seinem hieselbst constituirtem Anwald Commission auftragen lassen, bey diesem unserm höchsten Gericht rechtliche Klage zu führen.

Wann aber dieses eine gantz ohnverantwortliche Sache seye, daß man die mit gutem Bedacht und so grosser Mühe und Kosten eingangene, zu allem Uberfluß von diesem Unserem höchsten Gericht bestättigte Vergleiche nicht halten, oder auch eine allhier, laut sub Num. 10. noch rechthängige Sache ad aliud forum ziehen wolle, dadurch berührtes Unsers höchsten Gerichts hoher Respect vilescirt, dessen Jurisdiction geschmälert, und supplicirendem Grafen ein ohnwiderbringlicher Schaden zugefügt würde, dannenhero dermassen beschaffen, daß darin ob factum nullo jure justificabile, irreparabile damnum gravato inferens & ne minimam patiens moram, sonderlich ob confirmationem à Summo hoc nostro Judicio factam gar wohl à præcepto angefangen werden könne und möge, zumalen dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction ob notoriam immedietatem euerer der Beklagten und ratione Euerer Regierungen und Bedienten ex continentia causæ gnugsam fundirt und begründet seye.

Solchem nach um diß Unser Käyserlich Mandat und Ladung an und wider euch zu ertheilen inständigst anruffend erlangt, daß solche Procefs heut dato folgender gestalt erkannt worden seynd.

Hierumb so gebiethen Wir euch von Römisch Käyserlicher Macht und bey Pöen zehen Marck löthiges Goldes, halb in Unsere Käyserliche Cammer und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr beklagte Grafen zu Bentheim-Bentheim, Beintheim-Hohen-Limburg und Bentheim-Steinfurth, wie auch euere mitbeklagte Regierungen und Bedienten, die ratione euerer in puncto evictionis, indemnisationis & regressus und sonsten an diesem Unserem höchsten Gericht rechtshangende Sache an kein anders Gericht ziehet, weniger zu Wien Klage führet, sondern, was geschehen, auffhebet und cassiret, und allhier diese noch unerörterte Puncten völlig an berührtem Unserm Käyserl. Cammer-Gericht zu Ende bringet, dir beklagtem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg aber, wie auch deinen Bedienten, daß ihr denen obangezogenen, von diesem unserem höchsten Gericht bestättigten Vergleichen nicht contravenirct, sondern in allen demselbigen nachkommet, als lieb euch seyn mag obangedrohete Pöen zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir

Wir heischen und laden dabeneben euch von berührter Unserer Käyserlichen Macht auch Gericht- und Rechts wegen hiemit auf den dreyssigsten Tag, den nächsten, nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch euere gevollmächtigte Anwälde an demselben Unserem Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unsern Käyserlichen Geboth alles seines Inhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, euch in vorgemeldte Pöen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklährung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzubringen und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht; so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwaldes Anruffen und erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkändnüß, Erklärung und anderem gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den dreyßigsten Tag Monats Martii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehenhunderten, Unserer Reiche, des Römischen im zwey und viertzigsten, des Hungarischen im fünff und viertzigsten, und des Böheimischen im vier und viertzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium,

(L.S.)

Johann Adam Weickart, D. Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 10.

Relatio Nuncii Cameralis.

Ich Johann Valentin Gemer, des Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gerichts geschwohrner Both, bekenne bey dem Eyd, den ich hochermeldtem Collegio gethan habe, &c.

I. Daß ich mich auf den 4. Tag April 1700. zu Tecklenburg Nachmittag um 3. Uhren bey dem Herrn Grafen angemeldt, so kam zu mir Herr Hofmann als ein Bedienter, und fragt mich was ich wolte, so gabe ich zur Antwort, ich hätte dem Herrn Grafen ein Käyserlich Mandatum zu insinuiren, so habe ermeldtem Herrn die Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10 überreicht, und das Original vorgezeigt, darauf gemeldter Herr mir zur Antwort gabe, ich solte ein wenig warten, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wider zurück mit der Antwort, sein gnädiger Herr Graf nehme es vor insinuirt an.

II. Habe ich mich gleichfalls den 4. Tag April 1700. zu Tecklenburg Nachmittag um 3. Uhren bey dem Herrn Doctor Winckel als Regierungs-Rath angemeldt, und habe gemeldtem Herrn die Copey sammt den Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original wieder zurück gegeben mit der Antwort, er nehme es vor insinuirt an, und wolte seine Gegen-Nothdurfft darauf beobachten, es wäre schon gut.

III. Habe ich mich auf den 5. Tag April 1700. zu Steinfurth Nachmittag um 2 Uhren in dem Schloß angemeldt, so kam zu mir der Herr Doctor Ebel als Medicus, und habe gemeldtem Herrn die Copey sammt Beylagen Num. 1.2.3.4.5.6.7.8.9.10. überreicht, und das Original vorgezeiget, und darauf gemeldter Herr mir zur Antwort geben, der Herr Graf wäre nicht wohl, er wolte es dem Herrn Grafen von Steinfurth überbringen, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wieder zurück, mit der Antwort, der Herr Graf nehme es vor insinuirt an.

IV. Habe ich mich ebenfalls den 5. Tag April 1700. zu Steinfurth in dem Schloß um eben gemeldte Stund bey dem Herrn D. Ebel ebenmäßig angemeldt, und habe gemeldtem Herrn die Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, und hat darauf gemeldter Herr mir auch zur Antwort geben, die Herren Räthe wären nicht hier, er nehme es im Nahmen derselben vor insinuirt an, und sobalden daß dieselbige nacher Hauß kommen, so wolte er es ihnen zustellen, es wäre schon gut.

V. Hab ich mich auf den 6. Tag April 1700. zu Bentheim Vormittag um 10. Uhren auf dem Schloß angemeldt, so kame zu mir der Herr Cantzler, mit Nahmen Riccius, und fragte mich was ich wolte,

so

so gabe ich zur Antwort, ich hätte dem Herrn Grafen ein Käyserlich Mandatum zu insinuiren, und habe gemeldtem Herrn die Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, darauf mir zur Antwort geben, der Herr Graf, sein gnädiger Herr wäre nicht wohl, er nehme es im Nahmen seines Herrn vor insinuirt an.

VI. Habe ich mich gleichfalls um dieselbige Stunde den 6. Tag April 1700. zu Bentheim bey dem Herrn Cantzler, mit Nahmen Riccius angemeldt, auch ein gleichlautende Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, welches gemeldter Herr auch angenommen, mit der Antwort, er nehme es vor insinuirt an, &c.

VII. Habe ich mich auf den 8. Tag April 1700. zu hohen-Limburg Nachmittag um 6. Uhren angemeldt, so kam zu mir der Herr Doctor Mötting als Regierungs-Rath, und fragte mich was ich wolte, so gabe ich gemeldtem Herrn zur Antwort, ich hätte dem Herrn die Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original vorgezeigt, über eine halbe Stunde brachte gemeldter Herr mir das Original wieder zurück mit der Antwort, sein gnädiger Herr nehme es vor insinuirt an.

VIII. Habe ich mich ebenfalls den 8. Tag April 1700. um oben gemeldte Stunde zu Hohen-Limburg angemeldt, und habe dem Herrn Doctor Mötting auch eine gleichlautende Copey sammt Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. überreicht, und das Original auch vorgezeigt, welches gemeldter Herr auch angenommen, mit der Antwort, die Regierung werde ihre Gegen-Nothdurfft darauf beobachten, &c.

So alles geschehen im Jahr, Monath, Tag, Stund und Ort, wie obstehet, &c.

Heinricus Kirschbaum, Bothenmeister.

Num. 11.

Extract Cammergerichtlichen Protocolls in Sachen Herrn Wilhelm Moritz Graffen zu Solms-Braunfels Tecklenburg Klägern contra Herrn Graffen zu Bentheim und Consorten Beklagten.

Mandati de non trahendo Caus. ad aliud Judicium sed cassando, & in Judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo &c. sine Clausula.

Martis den 29. Novembr. 1701.

D. Hoffmann zu unterthänigster Folgleistung der am 23. Decembr. 1700. und 15. Julii 1701. ergangenen Urtheln, übergiebt schrifft an statt mündlichen Recess sub Lit. A. mit Beylagen sub. Num. 1. biß

 14.

14. handelt und bittet Innhalts, auch nunmehro das gesuchte Mandatum de exequendo cum Declaratione pœnæ & Expensis gnädig förderlich ergehen zulassen.

Mercurii den 14. Decembr. 1701.

D. Hoffmann zu mehrerer Verificirung, daß die am hiesigen höchsten Gericht notoriè schon seither Anno 1577. Rechtshängig gewesene Sache, vom Gegentheil an den hochpreißlichen Käyserl. Reichs-Hof-Rath nulliter gezogen worden, producirt Copiam der per manifestissimam sub- & obreptionem zu Wien erschlichenen- und jüngst zu Braunfels insinuirten Citation ad vidend. vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum sub Lit. A. repetirt deswegen umb so viel mehr seinen jüngst abgehaltenen Recess, bittet auch in puncto Mandati de exequendo die Urthel gnädig zu beschleunigen den Käyserlichen Fiscal, wegen solchen höchst-straffbahren Unternehmens, seines Amts zu erinnern, und in Pœn. Recess. noviss. §. ebenmäßig 2c. zu condemniren.

Sententia publ. den 17. Julii 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Moritzen Grafen zu Solms-Braunfels-Tecklenburg Klägern wider N. N. Graffen zu Bentheim und Consorten beklagte Mandati de non trah. Caus. ad aliud Judicium sed cassando &c. sine Clausula ist in puncto Mandati de non trahendo &c. D. Hoffmann sein der Declaration Pœnæ und arctiorn halber, beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müeg, was sich auf den durch gedachten D. Hoffmann am 14. Decembris vorigen Jahres abgehaltenen Recess in specie zuhandlen gebühret, Zeit ad primam post Ferias magnas pro term. & prorogat. von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache in diesem Punct vor beschlossen angenommen seyn, und darin ferner ergehen soll, was recht ist 2c.

Num. 12.

Citatio ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgensem, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels-Tecklenburg.

Gegenwärtige Citation ad videndum vindicari &c. sammt Beylagen ist heute den 1. Decembr. 1701. durch den sich angegebenen Kayserlichen geschwornen Notarium Hartmann König von Giesen, in Beystand eines Testis, ante Fores Cancellariæ, dem Secretario, der solches auf Befehl angenommen, insinuirt und zu Handen gestellt worden, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, die Grafschafft Tecklenburg betreffend, de dato Wien, den 14. Octobr. 1701.

Wir

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc. entbiethen dem Wolgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen Wilhelm Moritzen, Grafen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg, Unsere Käyserliche Gnade, und fügen hiemit zu wissen, daß Uns der Edele Unser und des Reichs lieber getreuer, Friderich Moritz Graf zu Bentheim-Tecklenburg und Steinfurth in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was gestalten es eine in Rechten festgegründete und bey denen bewehrtesten Publicisten ungezweiffelte, auch Jure divino & civili approbirte Warheit seye, daß eine mit hohen Regalibus & Summo Jure territoriali versehene, wie auch Votum & Sessionem in Comitiis Imperii & Circuli habende immediate Reichs-Grafschafft oder Fürstenthum, unter Brüder und Schwestern, gleich gemeinen Erbgütern nicht könne zertheilet, sondern in deren Succession, wie in denen Bonis familiaribus, die Töchter von denen Söhnen, ja auch wann dieser mehr vorhanden, die Jüngere von den Aeltern regulariter & secundum naturam suam Jure Primogenituræ excludirt würden, massen gleichwie die mit solchen Prærogativis erhobene Feuda Regalia, seu Regalem dignitatem annexa habentia der Division nicht unterworffen, also seye auch ferner unstrittig, daß eine solche Superioritas territorialis, vigore cujus Principes & Comites ejusmodi dignitatem regalem habent, ideoque revera Status Imperii sint, absque consensu Imperatoris & Imperii in plures partes auch unter mehrere Brüder nicht zertheilet werden möchte, dannenhero eine solche unmittelbahre, mit höchsten Regalien und summo Jure territoriali versehene Reichs-Grafschafft propter Jura immedietatis Status Imperii, Superioritatis territorialis & Regalis dignitatis ei conjuncta, quoad sui gubernationem mit denen Feudis allemal zu vergleichen, quippe Regalia nulli aliter, quam Jure feudi conferantur, & nemo Jure pure allodii, wie notorium, in Imperio Superioritatem territorialem habere possit, folglich dann eine solche Reichs-Grafschafft, ob gleich dessen Corpus durch eine Special-Investitur in feudum nicht genommen, dannoch auch für ein gemeines und mere hæreditarium allodium unmöglich zu achten, sondern es müste dieselbe nothwendig instar fideicommissi, in welches nicht simpliciter Jure mere hæreditario, sondern Jure sanguinis succedirt werde, afficirt seyn, wie denn eben darum auch die Publicisten, wann sie de Divisione bonorum handelten, die Bona Statuum Imperii zuförderst und primo in publica & privata, und dann secundo in feudalia & allodialia, und wiederum tertio die allodialia in familiaria oder Stamm-Güther, quæ familia affecta sint, eique cohæreant, und in hæreditaria oder Erb-Güther zu unterscheiden pflegten, und blieben also solche Güther gleichwie sie von denen Majoribus nomine omnium ex sanguine descendentium acquirirt worden, also auch jedesmal der Familiæ und dem Geblüth beständig verhafftet, und zwar dergestalt, daß hernach ein jeder von demselben Geblüthe, welches wol zu notiren seye, ein solches ad instar fideicommissi qualificirtes Guth, oder

mit höchsten Regalien versehene, und denen Feudis zu comparirende Reichs-Grafschafft nicht zwar Jure hæreditario, sondern als ein dem Geblüth verhafftes Guth ex Jure proprio, non ex beneficio ultimi defuncti, sed per providentiam majorum acquirentium unicuique quæsito & sanguini cohærente, jedoch habita prærogativâ quoad sexum & servato ordine succedendi, von einem jedwedern Possessore, dem kein jus darzu per majores acquiriret worden, oder auch an welchen der Ordo ex Jure sanguinis quæsito noch nicht gekommen, zu vindiciren befugt seye, und thäte hiergegen gar nichts, daß gleichwohl im Römischen Reich einige Principatus & Comitatus in die Theilbarkeit, existentibus pluribus fratribus, gerathen seyn, massen solche Divisibilität naturæ bonorum nichts detrahire, weniger ex ea herrühre, sondern es seye dieselbe an denen Orten (wo sie observirt würde) entweder per pacta constituiret, oder aber per consuetudinem particularem, ac tacito vel expresso Partium & Imperatoris consensu & quidem contra primævam talium bonorum naturam eingeführet, wohin auch Gailius selbst Lib. 2. Obs. 153. gar deutlich ziele, indeme (als er ibidem n. 1. die ungezweiffelte Regul: Quòd feuda majora regalem dignitatem annexam habentia, uti Ducatus, Marchionatus, Comitatus, dividi non possint, veranmerckt,) er gleich darauf n. 2. hinzu setze: Quòd tamen ex notoria Germaniæ consuetudine etiam hujusmodi feuda, exceptâ tamen dignitate feudali, dividantur; Allwo nun wohl zu mercken, daß Gailius nicht sage, ex universali totius Germaniæ consuetudine, massen daß eine solche Consuetudo generalis in Germania seye, unmöglich zu behaupten, indeme ja das Widerspiel allzu bekant, daß ja die mehreste Fürstenthümer und Grafschafften im Reich noch heutiges Tages in primæva sua naturali indivisibilitate erhalten, von einem Regierer possediret und beherrschet, die Fœminæ, existentibus masculis, ausgeschlossen, und in casu plurium extantium filiorum allemahl der Primogenitus allein darzu gelassen werde. Wiewohlen auch ob citirter Gailius ibid. n. 3. nebst andern dort allegirten Authoribus die widrige, als nicht allein denen Familiis, sondern auch dem Röm. Reich selbsten höchstschädlichste Gewohnheit, der Orten nemlich, wo solche introduciret worden, gar sehr improbire, folglich de loco ad locum nicht zu ziehen seye, nun erscheine aber ab denen von Uns und Unsern Vorfahren am Reich verliehenen und copialiter sub Lit. A. hierbey gehenden Käyserlichen Confirmationibus, daß die Grafschafft Tecklenburg nicht nur eine solche, mit dem Jure territoriali & summis regalibus versehene unmittelbahre freye Reichs-Grafschafft seye, sondern auch die Grafen von Tecklenburg, laut gedachter Confirmationum, über diß noch andere sonderliche Gnaden-Brieffe, welche aber durch Brunst und sonsten zugestandenen Unglücks-Fällen verdorben und verlohren worden, gehabt und genossen, und daß demnach alles andere löbliche Herkommen, Rechte und sonsten in derselben hergebrachte gute Gewohnheiten (worunter dann wohl fürnemlich das Jus primogenituræ und Exclusio fœminarum) von Uns jedesmahl confirmiret, und sie Grafen von Tecklenburg damit begnadiget worden, und noch jetzo begnadiget seyen, wie dann dem allen gemäß in gedachter dieser immediaten Reichs-Grafschafft-Tecklenburg, vermög einer von undenck-

undencklichen Jahren unveränderlich beybehaltenen Observantz, exclusis filiabus, die Söhne, und ex his primogenitus, sowol in regimine als in ipsis feudis der Graffschafft succediret, die Töchter aber, nach Gutdüncken der Grafen und Freunde, und nach Gewonheit des Landes versorgt werden müssen, so daß laut sub Lit. B. anliegenden Schematis Genealogici, welches, wie es ex antiquis tabulis zwar nach Möglichkeit zusammen gebracht worden, jedoch blosser Dings aber nur pro informatione, nicht aber sich dadurch einige Probationem aufzuladen, angefüget werde, diese in nunquam interrupta serie successorum ohne einige Immutation biß auf jetzige Zeit, da sein älterer Bruder Johann Adolph Graff zu Tecklenburg jure primogenituræ selbige noch allezeit ruhig besessen und regiert, observirte, der naturæ bonorum ob remonstrirter massen conveniente Gewonheit bey dieser Graffschafft Tecklenburg unstrittig pro lege zu halten seye, und solches um soviel destomehr, weilen aus denen sub Lit. C. anliegenden, zwischen denen Grafen und Land-Standen zu Tecklenburg jedesmal erneuerten Concordaten, als einem zwar uralten, aber allererst neu aufgefundenem Documento sattsam zu ersehen, welchergestalt eben diese Graffschafft Tecklenburg ein der Familiæ dergestalt vinculirtes Guth seye, daß ein Possessor derselben pro suo lubitu darüber zu disponiren nicht vermöge, consequenter auch nothwendig folgen, daß diese Graffschafft nicht ein schlechtes Bonum merè hereditarium, weniger der Division ohne Unterscheid des Geschlechts unterworffen seyn könne, sondern 1. ex sua natura, 2. propter consuetudinem immemorialem, nec non 3. subsecutas confirmationes Cæsareas so wohlen der Familiæ verhafftetes Stamm-Guth, und mit denen Feudis obremonstrirter massen allwege zu compariren seye, als auch consequenter darinn unstreitig das Jus primogenituræ obtiniren müssen. Und gleichwie nun von diesem allen nicht das geringste mit Bestand Rechtens gestritten werden könne; also folget daraus ferner, wie oben auch schon angeführet, daß diese unmittelbahre freye Reichs-Graffschafft Tecklenburg als ein ex providentia majorum herstammendes Guth dem Geblüth dergestalt verhafftet seye, und das Dominium desselben radicaliter der gantzen und sämmtlichen Familie also adhærire, daß sobald der Ordo succedendi an einem oder den andern komme, solches Jus à majoribus quæsitum auch gleich specialiter & æquè principaliter den würcklichen Effectum vindicationis operire, Krafft dessen hernach ein jeder daran kommender Agnatus jure sanguinis, agnationis & proximitatis proprio ein solches Guth von einem jedweden Possessore, der nicht vom Geblüth, oder wann er schon vom Geblüth herstammete, der Ordo succedendi aber an ihn noch nicht gekommen wäre, allemal zu vindiciren und zu revociren, berechtiget seye, welcher vorgedachten naturæ bonorum und in familia Tecklenburgica hergebrachter Consuetudini gemäß dann auch sein älterer Bruder, Johann Adolph, obgemeldte Graffschafft cum pertinentiis biß hiehin Jure primogenituræ innen gehabt und regieret, und aber schon vor einem Jahr wegen herannahenden hohen Alters, und weilen er solcher schweren Regierungs-Last nicht wohl mehr vorstehen können, seinen eintzig gehabten Sohn, Johann Augusten, auch Grafen zu Tecklenburg, sothane seine Graf-

L 2 schafft

schafft cum pertinentiis gäntzlich abgetretten und resigniret habe, dieser aber vor einigen Monathen, nehmlich den 15. April anni curr. eines frühzeitigen und gantz unverhofften Todes verblichen, und also durch dessen Absterben seines ältern Bruders Männliche Linie völlig verloschen, folglich das Jus succesionis in dieser mit hohen Regalien versehenen unmittelbahren freyen Grafschafft (vorab da offtbenannter sein älterer Bruder sich, laut copeylicher Anlage sub Lit. D. erkläret, daß wegen hohen Alters und Unvermögens er jetzo seines auf ihn Jure naturæ wiederum zurück gefallenen juris succedendi sich nicht gebrauchen wolle, sondern daß er sich, als deme tanquam proximo agnato nunmehro der Zutritt geöffnet seye, der Regierung annehmen, und ohn alle seine Hinderung die Possession ergreiffen möge, vor jedermänniglich contestiret, und ihn darum ersuchet, er auch solches in so weit wol geschehen lassen können) nunmehro auf ihn, als proximum Agnatum tam respectu demortui Comitis Augusti ut Patruum unicum, quàm intuitu fratris Joannis Adolphi devolviret, dannenhero auch die Possession solcher Grafschafft zu nehmen und die Regierung würcklich anzutretten gesonnen seye, dabey aber jetzt leyder sehen und verspühren müssen, daß du beklagter Graf von Solms-Braunfels obgedachte Grafschafft cum summis regalibus gäntzlich zu dir gerissen, und unter allerhand irrigen Angeben und hervorgesuchten Prætext würcklich detiniret, mit gehorsamster Bitte, Wir derwegen solch dein beklagten Grafens ungebührliche Occupir Detinir- und Usurpirung vornehmlich von seinen Majoribus herstammender Grafschafft, und absonderlich der darzu gehörigen von Uns und Unsern Vorfahren am Reich der Tecklenburgischen Lienie verliehenen und confirmirten hohen Regalien in Consideration zu ziehen, und salvis omnibus aliis Juris remediis ipsi adhuc competentibus, dich Beklagten ad videndum vindicari & revorari bona à majoribus profecta, eorumque providentiâ ipso jure nunc ad ipsum devoluta nec non annexa iisdem regalia ab Imperatoribus toties confirmata zu citiren allergnädigst geruhen wollten, massen dann auch erlangt, daß heut dato die gebetene Citatio ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgensem nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkannt worden.

Heischen demnach und laden dich Eingangs gemeldten beklagten Grafen Wilhelm Moritzen zu Solms-Braunfels von Römisch Käyserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit und wollen, daß du innerhalb den nächsten zwey Monathen von Insinuir- und Verkündigung dieser Unser Ladung an zu rechnen, so wir dir vor den ersten, andern, dritten endlichen und letzten Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbsten, oder durch deinen gevollmächtigten Anwald an Unserm Käyserlichen Hoff, welcher Orten derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, um zu zu sehen und zu hören, daß die quæstionirte unmittelbahre auff ihne Kläger obgehörter massen devolvirte, von dir aber, wie oben geklagt, occupirte, und bißhero detinirte Reichs-Grafschafft Tecklenburg, mit aller Zugehöre, und insonderheit cum jure territoriali & regalibus, von dir Beklagten nach Ordnung der Rechten zurück zu fordern, zu revociren, zu vindiciren und

zu

zu befreyen, so dann ihme Klägern wieder einzuräumen seye, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und erklären, oder aber erhebliche beständige Ursach, da du einige hättest, warum solche Erklährung und Verordnung nicht geschehen solle, in Rechten fürzubringen, und endlichen Entscheids und Erkänntnüß darüber zu gewarten. Wann du nun kommest und erscheinest alsdann also oder nicht, so wird nichts destoweniger auf des Klägers ferners gehorsamliches Anruffen und Erfordern mit obangedeuteter Erkänntnüß, Erklährung und andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach hast du dich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Octobris 1701. Unserer Reiche des Römischen im vier- des Hungarischen im sieben- und des Böheimischen im sechs- und viertzigsten Jahren.

Leopold. (L.S.)

Vt. A. D. Gr. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. 13.

Mandatum S. C. pœnale, de non gravando contra Privilegia & Concordata ac immemorialem observantiam, sed potius abstinendo ab omni eo, quo Statibus & Subditis ullum præjudicium inferri possit, in Sachen Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, in puncto Cit. & Mandati die unmittelbahre Reichs-Graffschafft Tecklenburg cum suis Regalibus &c. &c. &c. betreffend, de dato Mercurii 18. Febr. 1703.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König 2c. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stäyer, Kärnten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Tyrol 2c. Entbieten dem Wohlgebohrnen Unserm und des Reichs lieben getreuen Wilhelm Moritzen, Graffen zu Solms, und Herren zu Müntzenberg 2c. Unsere Kayserliche Gnad, und fügen hiemit zu wissen, was Gestalten bey uns die sämmtliche Land-Stände und Burg-Männer, unser unmittel-

mittelbahrer Reichs-Graffschafft Tecklenburg ferner in Unterthänigkeit klagend fürgebracht, daß als sie sich vorhin bey uns dahin beschwert, daß du, occasione deren zwischen dir und dem Grafen Frieverich Moritzen zu Tecklenburg-Limburg, eine Zeithero entstandener Streitigkeiten, nicht nur wider die Concordata frembde Militz in das Land geführet, sondern selbst das Schloß Tecklenburg manu forti hinweggenommen, und andere Gewaltthaten verübet hättest, dahero dann wir auch den siebenden Febr. des verwichenen siebenzehen hundert und anderten Jahrs unser Käyserlich Rescriptum an dich dahin ergehen lassen, daß du sie Klägere wider das Herkommen und Verträge nicht beschweren, und alle Neurung abthun sollest, dir solches Rescriptum sonst gebräuchlicher Art zu insinuiren, oder nur anzubringen laut sub Num. 6. anliegenden Instumenti Natarialis ohnmöglich gewesen, also daß die zur Insinuation abgeschickte Notarii & testes, weilen ihnen aller Zutritt auf dein Schloß Braunfels, und zu deinen darauf wohnenden Räthen verweigert worden, ja dieselbe, wann sie ferner um die Admission und Acceptation des insinuandi angehalten hätten, mit dergleichen ungütigen Tractement, als Vermög Documenti sub Num. 7. dem Adjuncto Notario Fabricio, wie er daselbst die von dem Grafen Friederich Moritzen zu Tecklenburg ihme Committirte Insinuation eines Extractus Protocolli rerum resolutarum verrichten wollen, angedrohet worden, würcklich abgefertiget zu werden, besorgen müssen, dahero man genöthiget worden, solches Rescript dem Postmeister zu Wetzlar ad Transmittendum anzuvertrauen, und ob zwar, daß solches dir oder deinem Räthen wol geliessert, und zur Notitz gekommen seyn müsse, keineswegs zu zweifflen sey; so habe dennoch dasselbe bey dir und gedachten deinen Räthen im geringsten nichts gewürcket, sondern es seyen vielmehr, an statt der injungirten Remedur, die vorhin geklagte und nachhero täglich vermehrte ihnen Klägern gantz ohnerträgliche Beschwerden und überhäuffte Neuerungen seitdem noch immerzu um desto hefftiger augirt und verdoppelt worden, allermassen du nicht alleine mit deinen ihnen wider die in Händen habende Privilegia und Concordata zugefügte Trangsahlen, und neuerlichen Beschwerden, ohne die geringste Abstellung deren vorhin geklagter Neuerungen beständig fortfahrest, sondern es hätte auch dein zu Tecklenburg anwesender Rath Rhomäuser diejenige Brüchte, so in denen Gerichten gedrungen worden, und wovon die Tecklenburgischen Bediente, in specie der Drost von Leuning und Land-Richter Winckel nach der Ambts-Ordnung gewisse Jura zu empfangen, solche auch bereits von zweyen Jahren würcklich gehoben hätten, (zumahlen denen Unterthanen selbige zu bezahlen niemahlen verboten gewesen, noch verboten werden können) von denjenigen, welche dieselbe allschon erlegt, durch militarische scharffe und sehr kostbahre Execution, gegen alle Billichkeit, abermahlen erpressen lassen, ja auch jetzo frevelmüthiger massen sich unterfangen, die im Lande fallende obgedachte Brüchte, Besag der Anlag sua Num. 8. nach eigenem Gefallen vor Haupt anzusetzen, selbige ohnerträglich zu steigern, und zu des gantzen Lands völligen Verderben, nur dahin nachtrachte, damit diese arme, und bey jetzigen gefährlichen und schweren Zeiten, durch die Reichs- und Creyß-Anlagen,

gen, auch andere Landes-Onera ohne dem schon sehr gravirte Unterthanen, durch Bezahlung solcher doppelter Jurium, und jetzo gar zu hoch angesetzter sich privativè anmassender Brüchten, wie auch Continuation deren schon vorhin geklagter neuerlichen und harten Beschwehrungen, falls wir deßfalls nicht nachdrückliche Vorkehrungen ergehen lassen würden, ohnausbleiblich gewärtig seyn müsten, und obwohlen auch des Westphälischen Creyß-Ausschreib-Ambt nicht allein biß dahin ihren Landes-Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg unicè pro domino territoriali beständig erkannt, und ad votum & sessionem, exclusô te Comite Solmensi, invitirt auch privativè admittiret, sondern auch dem General-Land-Receptori Balcken unter Straffdoppelter Zahlung und von Creyß wegen ohnfehlbar zu erwarten habender parater Execution, daß er die zu Versehung des damals gewesenen Creyß-Tags benöthige Gelder deme von ihme Grafen von Bentheim-Tecklenburg abgeordnet gewesenen Rath Winckel ohnweigerlich aus der Lands-Cassa liefern und auszahlen solle, nachdrücklich injungiret habe, und nach ergangenem Schluß besagten Creyses des Königs in Preussen Lbd. resolviret, wegen des auf bemeldten Creyß-Tag beliebten Contingents der Graffschafft Tecklenburg an der jetzo vom Creyß zu unterhaltenden Mannschafft ihn Grafen von Bentheim-Tecklenburg dieser gestalt zu vertreten, daß hingegen sie vom Land, und aus der Graffschafft die Bezahlung davon zu empfangen haben sollten, solchem nach auch dieselbe ihre Ordre ertheilet, daß die bemeldte Creyß-Gelder an ihren Hoff-Rath Meinders gelieffert werden könnten, und dannenhero in sein des Graffens Nahmen sein Rath Winckel, nebst einem aus ihrem des Klägern Gremio, dem General-Land-Receptori Balcken anbefohlen hätten, solche obberührte Gelder an niemand als besagten Königlichen Hoff-Rath bey Straffdoppelter Zahlung zu lieffern, so hätte dennoch deme zuwider gantz ohnbefugter Weise vorgedachter dein des Beklagten Rath Rhomäuser an ihne Land-Receptoren den Befehl sub Num. 9. ergehen lassen, daß er 1000. Rthlr. auf Abschlag der Creyß-Gelder an deine zu Tecklenburg anwesende Räthe ohne Verzug auszahlen, wie nicht weniger seine vorjährige Rechnungen und Verzeichnüß der aus dem Lande gehobenen und ausgezahlten Gelder in copia einlieffern, in Verweigerungs-Fall aber darzu executivè und durch unbeliebige Mittel angehalten werden solte: und ob auch schon hierwieder von denen Gräfflich-Tecklenburgischen Räthen, und ihnen klagenden Land-Ständen die nothdürfftige Inhibitiones sub Num. 10. 11. & 12. geschehen, und dahero gedachter Land-Receptor bey diesen gegeneinander lauffenden Befehlen, und weilen er ohne das in ihren sowol als des Landes-Herrn Pflichten stehe, um desto sicherer zu gehen, und sich ausser aller Verantwortung zu setzen, zu dem Königlichen bevollmächtigten Hoff-Rath Meinders nach Bielefeld sich gewendet, dessen Rath begehret, und über die Zahlung-Termin conferirt, selbiger ihme auch ein Schreiben mit auf Tecklenburg gegeben, daß er Balcke, vermög Königlicher Ordre an ihne Meinders die offtgedachte Gelder liefern solte, und deßhalben gedachter Land-Receptor Balcke solches Schreiben, in Hoffnung nunmehro dadurch ohne Gefahr zu seyn, producirt; so hätte ihn aber dennoch im Gegentheil dein Rath Rhomäuser mit harten Wor-

ten angefallen, und laut Anlage Num. 13. mit schimpfflichen cörperlichen Arrest belegt, auch denen Vögten befehlen lassen, daß sie hinkünfftig keine Gelder an gedachten General Receptorn Balcken sondern an ihn Rhomaußern liefern solten, verfolglich ihn Balcken so unbefugt-als gewaltthätiger Weise, ohne sein Verschulden, und zu nicht geringen ihr der Klägern Præjuditz, aus der Hebung gesetzet; wobey es aber noch nicht geblieben, sondern es wäre ihm von besagtem deinem Rath Rhomäuser ein Unter-Officirer mit sechs Mußquetirer auf Execution ins Hauß geleget, welche allesammt auf Discretion gelebet, sich vollauf schaffen lassen, auch nicht ehender, als biß er gemeldte 1000. Rthlr. an ihne Rhomäuser würcklich bezahlt, von dannen gewichen; alles dieses gewaltthätige nullo colore juris justificirliche Verfahren aber um da weniger zu verantworten sey, als es keineswegs gebühret, Unsere ergangene Käyserliche Verordnungen mit Hindansetzung alles schuldigen Respects und Gehorsams zu verwerffen, noch diejenige, welchen deren Insinuation zu verrichten committiret worden, höchststraffbahrer Weise auf so schimpfliche Art zu tractiren und abzuweisen, und annoch über dem und Unsern Käyserlichen so deutlichen und nachdrücklichen Verordnungen zuwider, an statt schuldiger Remedur, sie Klägere noch mehr und mehr zu graviren, ferner auch und in specie gegen die selbst-redende Billigkeit lauffe, daß die arme Unterthanen mit doppelter Zahlung deren Brüchten und sonst anderer vorhin schon erzehlten neuerlichen Imposten und Beschwerden, ohne all ihr verschulden, auch gegen Unsere deßhalben jüngsthin ergangene Käyserliche Verordnungen, gedrucket, und mit der Zeit gantz ruiniret werden sollen, wie nicht weniger das mit dem in ihrem Eyd und Pflichten stehenden Land-Receptorn unternommene harte schimpfliche und allerdings widerrechtliche violente Verfahren dergestalt beschaffen sey, daß hierab nicht allein vorgenannter Land-Receptor Balcke mit seiner Ehe-Consortin und vielen kleinen Kindern totaliter ruinirt, sondern auch selber die Klägere zerrüttet, und alles dem Land und denen Unterthanen zum Verderben, in völlige Confusion gesetzet werden müssen, in Betrachtung der gedachte General-Land-Receptor viele Gelder auf seinen Credit aufgenommen, auch die Unter-Receptores von ihme dependirten, er aber vor dieselbe bey der Landschafft, vermög seiner Bestallung, einstehen, und mit ihnen die Abrechnung halten müsse, mithin seine mehreste Haabseligkeiten in denen Rechnungen stecken, und da über diß und hauptsächlich die Landes-Gelder auf vorgedachte Weise weder zu demjenigen Zweck, worzu sie destinirt, noch der ihnen Klägern ihren Privilegiis, und mit ihrem Landes-Herrn habenden Compacten, auch der beständig bißhero continuirter Observantz gemäß, zu verfügen competirenden Dispositionen verwendet werden können, folglich die ausländische Creditores, nach Innhalt der ihnen gegebenen Obligationen, mit Arrestirung sowol der Unterthanen, als selbsten ihren Güthern, massen sie vor dieselbe sub hypotheca bonorum sich verschrieben, ohngezweiffelt procediren würden, zu geschweigen, daß dieses deines Raths Rhomäusers ohnbilliges und gewaltthätiges Unternehmen, zu ihrer sämmtlich völligen Ruin und gäntzlichen Zernichtigung ihrer in handen habender Privilegien und Concordaten

um

um soviel deutlicher und handgreiflicher abziele, als wenig die Kläger re dich vor ihren Landes-Herrn jemals erkannt, oder gestatten können, daß ihnen in denen Land-Sachen, wider das Herkommen, dergleichen præjudicirliche Eingriffe geschehen, und dannenhero sie sich jetzo über die von mehrgedachten deinem Rath Rohmäusser, dessen allen ohnerachtet, dadurch genommene Turbation und ihnen zugefügten Tort, daß er den in ihrem Eyd und Pflicht mitstehenden Bedienten und Land-Receptorn auf so gewaltthätige Art tractiren, ja auch ohne ihr Wissen und Willen aus dem Empfang und von dem Dienst zu setzen sich unterfangen dörffen, zu beschwehren und deßhalber Wandel zu suchen, um desto grössere und zu Recht beständigere Ursachen hätten; endlich auch dieses gantze Wesen um da weniger gebilliget werden könne, daß der Graf zu Bentheim-Tecklenburg, nicht aber du, auf denen Creyß-Tägen das Votum & Sessionem geführt, folglich, da diese Gelder propter bonum publicum von Creyß-wegen eingewilliget seyen, du, als welcher nicht admittirt worden, oder admittirt werden können, noch zur Zeit auch keine Gewalt habest, über solche Gelder nach Willkühr zu disponiren, weniger den Land-Receptorn, welcher von ihnen Klägern dependire, zu ihrem höchsten Schimpff, Præjuditz und Schaden zu depossediren und dardurch sie und gantzes Land in die äusserste Gefahr zu setzen; solchem nach, und weilen diesem allen auch hinzustosse, daß die Herrlichkeit Rheda tertiam zu denen Reichs- und Creyß-Oneribus des Tecklenburgischen Quanti contribuiren müsse, und aber die darinn befindlichen drey Clöster, als Stände solcher Herrlichkeit nicht zugeben wolten oder konten, daß das geringste ausgezahlet werde, wann nicht er Graf von Bentheim-Tecklenburg, als ihr angebohrner Landes-Herr dem alten Herkommen gemäß, die Disposition darüber privativè behalte, und gedachte Gelder, mit Zuziehung ihrer der klagenden Land-Ständen, zu ihrem destinirten Endzweck angewendet würden, folglich bey solchen Umständen nicht weniger die unumgängliche Nothwendigkeit, als die selbst-redende Billigkeit erfordere, daß alle Confusiones und Unordnungen dem Publico zum besten vermieden, und das Contingent ohne Verzug beygebracht werden müsse, mit gehorsamster Bitte, Wir derowegen hierunter Unsere zulängliche Käyserl. Verordnungen ergehen, und ihnen nachdrückliche Käyserliche Hülffe Rechtens hiergegen wiederfahren zu lassen gnädigst geruhen wolten, massen dann auch erlangt, daß heut dato, nach reiffer der Sachen Erwegung, nebenst beschehener Excitirung Unsers Käyserlichen Reichs-Hof-Fiscalis, wegen der zu Verhinderung der Insinuation Unsers Käyserlichen vorhin in diesem Punct erkannten Rescripti inhibitorii verübter Ungebühr, auch dieses Unser Käyserliches Mandatum de non gravando contra privilegia & concordata ac immemorialem observantiam, sed potius abstinendo ab omni eo, quo Statibus & Subditis ullum præjudicium inferri possit, zu Recht erkannt worden.

Gebiethen demnach dir beklagten Grafen von Solms von Römisch Käyserl. Macht, und bey Pön zehen Marck löthigen Golds, halb in Unsere Käyserliche Cammer und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß du nun-

N mehr

mehr, ohne fernere Verzögerung, die sowol vorhin, als auch anjetzo eingeklagte Gravamina forderlich abstellest, und sie mit ihrem Lands-Herrn über die zu des Lands Angelegenheiten erforderte Aufsicht und Regierung zu deliberiren und selbige zu besorgen nicht verhinderst, auch weder in denen Judiciis doppelte Sportulen und Bruchten, noch für deine auf das Schloß und in den Flecken Tecklenburg gelegte Militz einige Verpflegung, oder dergleichen etwas forderst, mithin die arme unschuldige Unterthanen nicht ferner druckest, noch sie Klägere bey ihren hergebrachten Rechten und guten Herkommen auf keine Weise, noch auch unter etwa fürschützendem Prætext einiger bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht sowol wider den Grafen von Bentheim-Tecklenburg, als auch wider das Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt und des Königs in Preussen Lbd. oder sonsten ausgebrachter Verordnungen, Mandatorum und Citationen, als welche Wir ohne dem aus Unserer allerhöchsten Kayserlichen Macht Vollkommenheit, als wider Unsere Kayserl. Reservata lauffend, an sich selbsten ohngültig, null und nichtig aufgehebet und cassiret, ins künfftige beschwehrest, ihren Land-Receptorn Balcken bey dem ihm anvertrauten Dienst und Empfang, auch hergebrachter Auszahlung der Landes-Gelder ruhiglich und unturbirt lassest, dich auch, biß zu völliger dieser Sachen rechtlicher Untersuchung, bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath aller gewaltthätigen weitern Eingriffen, bey allen des Landes-Regierungen concernirenden Angelegenheiten, gäntzlich begebest und enthaltest, deme allem also und zu wider nicht thust, noch das jemand andern zu thun gestattest, auf keine Weiß noch Weg, als lieb dir ist, obbestimmte Pön und Unsere Kayserl. Ungnad zu vermeyden.

Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch dich von obberührter Kayserl. Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit und wollen, daß du innerhalb den nächsten zweyen Monathen, von Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Inhibitori-Gebots, so wir dir vor den ersten, andern, dritten letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach, selbsten, oder durch deinen Gevollmächtigten Anwald an unserm Kayserlichen Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheinest, glaubliche Anzeig zu thun, daß diesem unserm Kayserlichen Inhibitori-Gebott ins künfftig alles seines Innhalts gehorsamst nachgelebet werden würde, wo nicht, oder da noch ferner dargegen gehandelt werden solle, als dann zu sehen und zu hören, daß du wegen deines Ungehorsams in vorgedachte Pön der zehen Marck löthigen Golds gefallen seyest, mit Urtheil und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, da du einige hättest, warum solche Erklährung nicht geschehen solle, in Rechten fürzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten.

Wann du nun kommest und erscheinest alsdann also oder nicht; so wird nichts desto weniger auf des Gehorsamen theils ferners Anruffen und Erfordern mit obangedeuter Erkäntniß, Erklährung und andern

andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet, und gebühret.

Darnach hast du dich zu richten.

Geben in Unser Stadt Wien, den 28. Febr. 1703. Unserer Reiche des Römischen im 45. des Hungarischen im 48. und Böheimischen im 47sten.

Leopold. (L.S.)

Vt. A. D. Gr. v. Kauniz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. 14.

Mandatum auxiliatorum & de manutenendo s. c. an Chur-Brandenburg, in Sachen Solms contra Bentheim, de dato Wetzlar, den 23. Augusti 1700.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König 2c. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görtz, 2c. Entbiethen dem Durchleuchtig, Hochgebohrnen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohen-Zollern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Unserm lieben Oheim und Churfürsten Unsere Gnad und alles guts.

Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst.

Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moritz Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Müntzenberg, unterthänigst supplicirend für-und anbringen lassen, was massen der mehr als hundert und zwantzig Jahr an diesem unserm höchsten Gericht in ohnentschiedenen Rechten hangende, nachgehends aber durch Urtheil und Recht vor klagenden Grafen sowohl in causa principali, als in Restitutionis & Revisionis Instantia ausgefallene, auch zu unserer Kayserlichen Execution ratione adjudicatarum portionum hæreditariarum gediehene Reichskündige Process Solms contra Bentheim, endlich auf unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Veranlassung, unter mediation des Westphälischen hierzu

specialiter committirten Creyß-Directorii in po. fructuum perceptorum in Güte beygelegt, und vier verschiedene Vergleiche de dato Lengerich. den 27. (17.) Julii so dann Braunfels, den 19. Septembr. und 1. Decembr. 1699. getroffen, und selbige auch von diesem unserm höchsten Gericht, auf beederseits Gräffl. transigenten schrifftliches Begehren, bekannter massen, jüngsthin seyen confirmirt worden. Num. 1. 2. 3. 4. Ob man nun sich an klagender Gräfflich Solms-Braunfelsischer Seiten zwar die feste Zuversicht gemacht, es würde bey solchen mit grosser Mühe, Zeit und Kosten gemachten Vergleichen sein endliches Verbleiben haben; so hätte man doch deme zuwider bald hernach erfahren müssen, daß an Gräffl. Bentheim-Tecklenburgischer Seiten, auf Anstifftung einiger übel-gesinneten, solchen Vergleichen zuwider, auf verschiedene Art gehandelt, deßwegen supplicirender Graf ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud judicium, sed cassando & in judicio adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à summo hoc nostro judicio confirmatis, sed per omnia eisdem inhærendo, neque ullo modo turbando sed annullando S. C. bey diesem unserm höchsten Gericht, wider das gesammte Gräffliche Bentheimische Hauß, laut Anlag sub Num. 5. nicht nur erhalten, sondern auch selbiges aller Orten gebührender massen insinuiren, und nachgehends, teste judiciali Protocollo, den 7. Maji jüngsthin gerichtlich reproduciren lassen, deme aber zuwider abermahls erfahren müssen, daß Beklagter Seiten ein und andere weit aussehende Consilia noch ferner gefasset, verschiedene vornehme Höffe hierin eingeflochten, und diese Sach in einen solchen Stand gesetzet werden wolle, daß klagender Graff in ruhiger Possession der respectivè adjudicirten und verglichenen Erb-Portionen in der Graffschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda nicht dörffte bleiben können, zumaln, da, besag der Beylag sub Num. 6. die von supplicirendem Grafen im Tecklenburgischen aufgerichtete Zollbretter nicht nur aus dem Grund gerissen, sondern auch bey nächtlicher Weile gantz destruiret seyn sollen, ja es bezeuge das sub Num. 7. hierbey kommende Schreiben, wie höhnisch und spottisch einige getreue Solms Tecklenburgische Diener tractiret worden, vieler anderer unleidsamer Eingriffe anjetzo geliebter Kürtze wegen zu geschweigen, sonderlich da man selbige schon vorhero diesem unserm höchsten Gericht gebührend vorgestellet und geklaget. Und ob schon klagender Graf drey Bedienten Dr. Rohmäusser, Dr. Meyer und Hauptmann Sichon nacher Tecklenburg abgeschicket, um seine, laut obiger Vergleichen und sonst ihme competirende Jura desto besser zu beobachten; So hätte man sie doch, falls man von Ihrer Ankunfft gewust, nicht einmal mit Willen auf das, laut des zweyten Vergleichs supplicirendem Grafen privativè allein zukommende Schloß Tecklenburg besag sub Num. 8. einlassen, weniger Ihnen nöthige Gemächer einraumen wollen, ja es bezeuge die Beylage sub Num. 9. mit mehrerm, daß der junge Graff August zu Tecklenburg nicht nur allenthalben die Einkünfften hinweg genommen, sondern auch nahe an der Solmischen Bedienten Logiament sich mit Schiessen dermassen hören lassen, daß ihnen der Rauch vor denen Fenstern hergeschlagen, und sie alle Augenblick eines Uberfalls sich befahret, und weil über das laut der Anlagen sub Num.

Num. 10, 11, & 12. die gemeinschafftliche Bedienten ihren geleisteten Pflichten zuwider, mehr nichts, als drey acht-an statt der gebührenden drey viertel an die Solmsische Räthe liefern wollen, also zu deren Sicherheit und um die Bedienten zu besserm durch Eyds-Pflichte versprochenen schuldigen Gehorsam zu bringen, klagender Graf ohnlängstens 24. Mußquetirer mit einem Lieutenant auf sein eigenthümliches Hauß Tecklenburg zwar geschickt hätte, beklagter Seiten aber man, Inhalt der Beylagen sub Num. 13. & 14. sich bereits öffentlich verlauten lassen, Fürstlich Münsterische Völcker auf das Schloß Tecklenburg zu nehmen, um supplicirenden Grafen gar davon zu excludiren, ja die Bürger zu Tecklenburg zu Ergreiffung der Waffen excitirt, das Schloß mit neuen Soldaten besetzt und besag der Beylag sub Num. 15. viele andere Thätlichkeiten begangen, also aus diesem höchst-gefährlichen Beginnen gar leichtlich grosses Unheil, vorab bey ferneren täglich bevorstehenden ex adverso committirenden Thätlichkeiten entstehen könnte, und dörffte, deßwegen, bey so gestalten Sachen, am sichersten seye, wann dieses unser höchstes Gericht, um allen Unheil vorzukommen an, Eure Lbd. als einem der Graffschafft Tecklenburg nahe angräntzenden Reichs-Stand ein Mandatum auxiliatorium ertheilte, quia ejusmodi Mandata soleat Camera Imperialis decernere, quibus vicinos Status moneat, ut pro conservanda pace iis, qui vim ac invasionem sustineant, auxilium realiter ferant, imò etiam in aliis privatorum causis civilibus Camera nostra decernat talia Mandata, welche rechtliche Verordnung hierin desto nöthiger wäre, weiln hierunter dieses unsers höchsten Gerichts selbst eigene Authorität und Reputation, daß dessen Executiones in ihren Kräfften bleiben, mercklich interessiret seye, annebens metus armorum præsentissimus obhanden, also summum in mora periculum versire, zumaln, da klagendem Grafen irreparabile Damnum dardurch zuwachse, ja seine ins Tecklenburgische obgedachter massen geschickte Räthe und übrige Mannschafft leichtlich grosser, ja gar Leibs und Lebens Gefahr exponirt seyn dörfften, falls sie nicht obgedachter massen (welches gar leichtlich durch Euer Lbd. nur durch Brieffe oder sonst geschehen könne) manutiniret, und von einem solchen benachbahrten Stand, worin Bentheim-Tecklenburg selbst eine grosse Confidentz setze, also allerseits unpartheyisch seye, gehandhabet werden, worzu dieses unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction ob notoriam immedietatem Euer Lbd. mehr dann überflüßig fundirt, auch das factum ipsum obangezogener massen genugsam qualificirt seye.

Solchemnach um diß unser Käyserlich Mandat an Euer Lbd. zu ertheilen instãndigst anruffend erlangt, daß solche Proceß heut dato folgender Gestalt erkannt worden seynd.

Hierum so gebieten Wir Euer Lbd. von Römischer Käyserlicher Macht, und bey Pöen zehen Marck löthiges Goldes, halb in unsere Käyserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagendem Grafen ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß dieselbe dem nechsten nach Verkündung dieses, ohne eintzige Verzögerung klagenden Grafen bey demjenigen, so ihme nach denen Cameral-Urtheilen und darauf in Sachen Solms contra Bentheim erfolgtem Mandato

de exequendo, besag oballegirter, und von diesem unserm höchsten Gericht confirmirter Vergleichen zukommt, darein auch respective immittirt worden, wider allen Gewalt, auf gegentheilige Kosten, kräfftigst schützen, handhaben, und manuteniren, deme also würcklich nachkommen, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Pöen zu vermeiden, daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dieselbe von berührter unser Käyserlichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag dem nechsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir Ihro zehen vor den ersten, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch Dero gevollmächtigten Anwald an diesem unserm Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, gläubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Käyserlichen Gebot alles seines Innhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pöen gefallen seyn mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche Ursachen und Einreden, ob sie einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Lbd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht; so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und erfordern hierin im Rechten mit gemeldter Erkänntnüß, Erklährung und anderen gegen dieselbe verhandlet, und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach sie sich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den drey und zwantzigsten Tag Monats Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehen hunderten, Unserer Reiche des Römischen im drey und viertzigsten, des Hungarischen im sechs und viertzigsten, und des Böheimischen im vier und viertzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium.

(LS.)

Johann Adam Weickard, Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 15.

Num. 15.

Rescriptum Mandati Auxiliatorii ulterioris ejusque extensio, uti & Cassatorium sine Clausula, in Sachen Solms-Tecklenburg contra Bentheim-Tecklenburg.

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Tyrol und Grätz rc. Entbieten dem Durchleuchtig Hochgebohrnen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Unserm lieben Oheim und Churfürsten, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Churfürst.

Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moritz, Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Müntzenberg, rc. unterthänigst supplicirend für- und anbringen lassen, es seye auch aus hierbeykommender Copia Euer Liebden de dato Potsdam, den 12. hujus an dero auf dem Schloß Tecklenburg commandirenden Capitaine erlassener Ordre sub Num. 1. zu ersehen, welcher Gestalten das über disseitiges am 5. Febr. jüngsthin erhaltenes unser Käyserlich Mandatum ulterius auf des Gegentheils, des Grafens zu Bentheim Tecklenburg importunes Anhalten den 19. ejusdem ertheilte Inhibitions- oder vielmehr Erleuterungs-Decret zu klagenden Grafens höchsten Beschwerde, Præjuditz und ohn-überwindlichen Schaden, an ermeldter Euer Lbd. Hof gantz anders, und berührtes Unseres Käyserlichen Cammer-Gerichts Intention zuwider interpretirt, und aus einigem widrigen Præsupposito, oder vielmehr von dem Gegentheil gegebenen falschen Bericht, als hätte klagender Graff nichts weiter, als die drey acht Theile Erb-Portionen in Besitz bekommen, dergestalt ausgelegt worden, daß dardurch nicht allein das disseitige nächstgemeldte Unser Käyserliches Mandatum ulterius, welches doch nur in einigen Formalibus corrigirt, in substantia aber nichts berührt, noch im geringsten diminuirt werden sollen, sondern auch gar das erste den 23. Augusti des hingelegten 1700ten Jahrs allhier erkannt, und den 28. ejusdem Euer Lbd. zu Potsdam insinuirte unser Käyserlich Mandatum auxiliatorium, da es kaum wenig Wochen vorher, nehmlich den 22. Februarii dieses lauffenden 1701sten Jahrs, durch angewendete viele Mühe und Kosten, zur Execution gebracht

bracht worden, wieder übern Hauffen geworffen, und supplicirender Graf dadurch, nach ausgestandenen so vielen Traversen, angewendeten übergrossen und auf viele tausend Reichsthaler hinauslauffende Spesen und Kosten in longe deteriorem conditionem gesetzet werden wollen, als er vor drey Jahren, nach der ersten Immission gewesen, gestalten ihme klagenden Grafen die Possession der drey Acht Theilen Erb-Portionen von Bentheim niemalen widersprochen oder difficultirt worden, einfolglich er dieselbe ohne eine beschwerliche und so kostbare Manutenentz wohl hätte einhaben und geniessen können.

Wann aber durch des Gegentheils Grafen von Bentheim-Tecklenburg sowohl bey diesem Unsern höchsten Gericht, als an gedachten E. Lbd. Hof gethane ungleiche Vorstellungen, das mehr angezogene Decretum in eine præjudicirliche & insolitam formam extensam inhibitionis, wie sub Num. 2. zu sehen, gebracht, durch einen Cammer-Bothen in der Grafschafft Tecklenburg allenthalben affigirt, hingegen das dißeitige Mandatum auxiliatorium ulterius, gleich als wann solches durch jenes gäntzlich aufgehoben worden, abgerissen, und sofort an mehrgedachter E. Lbd. Hof die sub N. 1. obgemeldte Ordre (in welcher durch des Gegentheils falschen Bericht irrig præsupponirt würde, als hätte klagender Graf nichts mehr, als allein die drey Achttheile Erb-Portiones in Possession gehabt) ausgewürcket, und selbige zu dessen höchsten Præjuditz und Schaden, wie schon Eingangs gemeldet, vollzogen, und, wie ab des anjetzo zu Tecklenburg subsistirenden Solmsischen Raths sub Num. 3. hiebey kommenden Relationen vom 18. und 22. hujus mit mehrerem zu ersehen, exequirt, mithin supplicirender Graf aus dem Besitz seiner durch die vier Vergleiche erhaltene und in Besitz genommene drey Achten-Theilen gantz unbegründeter Dingen und Unserm Käyserlichen Mandato auxiliatorio simplici & ulteriori schnurstracks zuwider, heraus gesetzt werden wolle, und dessen Formalia lauteten, daß die erkannte Manutenentz, in so weit die Possession an Seiten klagenden Grafens, nach denen beyderseits auffgerichteten Vergleichen, würcklich ergriffen und beschienen worden, verstanden werden solle, sothane Bescheinigung auch, auf vorhergangenes Suppliciren und deßwegen sub Num. 4. ertheilten Vorbescheid in disseitiger am 4. Febr. jüngsthin bey diesem Unserem höchsten Gericht exhibirten so rubricirten unterthänigsten Folgleistung und Bitt pro ulteriori Mandato auxiliatorio, laut deren Anlage sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. überflüßig geschehen, und plenarie dargethan und erwiesen worden, daß klagender Graff die ihme durch die vier Vergleiche übergebene drey Achttheile in würcklichen Besitz genommen, und also mit denen vorherigen bereits gehabten drey Achttheilen Erb-Portionen, zusammen sechs Achttheile oder drey Viertheile in der Grafschafft Tecklenburg gantz ruhiglich biß auf gegentheilige Turbation besessen und genossen, wie aus obigen und Num. 6. & 7. noch mit mehrerem zu ersehen; es ergebe auch die Beylage sub Num. 8. daß klagender Graf in die per Sententiam Cameralem ihme adjudicirte drey Achttheile Erb-Portionen der Herrschafft Rheda von sämtlicher Westphälischen Creyses ausschreibender Fürsten Subdelegirten in solennissima forma, mittels von allen geist- und weltlichen Bedienten auch allen

allen Unterthanen geschehenen Ablegung des Huldigungs-Eyds sub Num. 9. immittirt worden seye, und selbiger auch die Possession in der allerbesten und verbündlichsten Art, als es immer geschehen könne, ergriffen habe.

Nun seye aber zu wissen und wol zu mercken, daß diese drey Achttheile adjudicirter Erb-Portionen weder das Objectum præsentis litis, noch Transactionum, als welche bloß ratione fructuum perceptorum eingegangen worden, seye; dahero hierüber supplicirender Graf mit dem Gegner gar keine Disput habe, folglich auch aus seiner einmahl im Rhedaischen pro drey Achttheile adjudicirter Erb-Portionen solennissimè ergriffenen Possession niemals kommen, auch ohne durch unsere Kayserliche Authorität und Vollmacht vorhergehende Erlassung der Unterthanen von dem so theuer geschwohrnen Huldigungs-Eyd nicht kommen können, sondern nur wegen der in denen Vergleichen, ratione der Grafschafft Tecklenburg an Solms noch über die adjudicirte und immittirte Erb-Portionen, in puncto fructuum perceptorum überlassenen drey Acht Theilen, ex adverso ohnnöthiger Zweiffel erwecket, in dem Rhedaischen aber deswegen um so viel weniger es eine Difficultät gebe, als hingegen klagender Graf von seinen zu Rheda in Possession jederzeit gehabten drey Achttheilen Erb-Portionen wiederum einen Achtentheil in denen Vergleichen an Bentheim-Tecklenburg zurück gegeben, und ratione der übrigen zwey Achttheilen den Drost Piccard und Richter Buckfilber in Diensten, eben also wie in der Grafschafft-Tecklenburg den Drost Lüning und Rath Winckel, genommen, welche auch in vim jurisjurandi stipulata manu treu und hold zu seyn, mehr ermeldtem klagenden Grafen zu Solms-Braunfels versprochen, nachgehends aber in perceptione redituum von des Bischoffs zu Münster Andacht auf die Bentheim-Tecklenburgische und vermuthlich andere verkehrte Vorstellungen, ohne die geringste rechtliche Ursach, dermassen manu forti & militari turbirt worden, daß man klagender Seiten nicht einen Heller aus diesen seinen adjudicirten und in Possession genommenen Erb-Portionen bekommen, gleichwolen solches an der einmal sub Authoritate nostræ Cæsareæ Commissionis erlangten Possession und dahero fliessenden Juribus nicht præjudiciren können, sondern vielmehr recht und billich seye, daß offtgedachter klagender Graf in die an der Grafschafft Tecklenburg dem Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebene zwey Achttheil und deren Revenuen Genuß an Geld und Gelds-Werth immittirt, und bey deren alligen Empfang so lange und viel manutenirt werde, biß er den Genuß der, aus dem Rhedaischen ihme adjudicirten und durch die Vergleiche noch zu einem Attheil verringerten, auch ohne dem ohndisputirlichen Erb-Portionen hinwiederum ruhig geniesse, zumahlen da dieses unser höchste Gericht in dem am 5. Febr. jüngsthin erkannten Mandato nostro Cæsareo auxiliatorio ulteriori sowohl, als simplici E. Lbd. zwar die Manutenentz in dem Rhedaischen aufgegeben, aber darinnen aus obgedachter Turbation verhindert worden, deßwegen höchstbillig wäre, daß viel ermeldten klagenden Grafen in dem Tecklenburgischen dargegen nöthi-

ge Vorsehung geschehe, ne aliàs Judicium planè reddatur inutile & clusorium.

Solchem nach um diß unser Käyserlich Rescriptum Mandati auxiliatorii, und dessen Extension uti & Cassatorium s. c. an Eingangs ermeldte E. Lbd. zu ertheilen instândigst anruffend erlangt, daß solche Procefs (jedoch soviel gedachte Extension betrifft, nur in so lang, biß die in puncto securitatis mit des Bischoffen zu Münster Andacht obschwebende Strittigkeit rechtlich ausgeführet) heut dato, vermittels darüber ertheilten Extrajudicial-Decrets, erkennt worden seynd.

Hierum so gebiethen Wir E. Lbd. von Römischer Käyserlicher Macht und nunmehr bey Pön respectivè fünffzehen, so dann bey zehen Marck löthiges Golds, halb in Unsere Käyserliche Cammer und zum andern halben Theil klagenden Grafen unnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich, und wollen, daß Dieselbe den nächsten nach Verkündung dieses, die ex errore und von Bentheim-Tecklenburg, laut Anlage sub Num. 10. beybrachtem gantz falschem Bericht, hergeflossene widrige, hie oben sub Num. 1. beygelegte Ordre, und was besag deren unterdessen noch weiter allerseits geschehen, befohlen und exequirt seyn möchte, so gleich auffheben und klagenden Grafen hinkünfftig in der Possession und Perception der ihme zukommenden sechs Achttheilen oder drey Quarttheilen beständigst und kräfftigst manuteniren und beschützen, biß in puncto validitatis transactionum die Sache allhier gerichtlich erörtert und abgeurtheilt, anneben klagendem Grafen zu Solms-Tecklenburg die in der Grafschafft Tecklenburg vor den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebene zwey Achttheile so lange assigniren und demselben liefern lassen, biß gedachter Graf zu Bentheim-Tecklenburg die im Rhedaischen gewaltthätig hinterhaltene zwey Achttheile gutwillig abtretten wird, jedoch nur so lange, biß die in puncto feudalitatis mit des Bischoffen zu Münster And. obschwebende Strittigkeit rechtlich ausgeführt, deme also würcklich nachkommen, als lieb Jhro seyn mag, obangeregte Pön zu vermeiden.

Daran geschicht Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Dieselbe von berührter Käyserl. Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyssigsten Tag, den nächsten nach Verkündigung dieses, deren Wir Jhro zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch einen gevollmächtigten Anwald an demselben Unserem Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesen Unsern Käyserlichen Gebothen alles seines Jnhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zusehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige Ursachen und Einreden, ob E. Lbd. einige hätten, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Lbd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Gegentheils oder seines

Anwalds

Anwalds Anruffen und erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkäntnüß, Erklährung und anderen gegen Dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, den 30. Tag Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehen hundert und ersten, Unserer Reiche des Römischen in drey und viertzigsten, des Hungarischen im sechs und viertzigsten, und des Böheimischen im fünff und viertzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickert, D. Käyserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 16.

Mandatum adhuc ulterius auxiliatorium una cum ejus extensione uti & cassatorium sine Clausula, in Sachen Solms-Tecklenburg contra Bentheim-Tecklenburg.

WIr Leopold ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten, Herren Friederichen, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürrnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, Unserm lieben Freund, Oheim und Brudern, unser Lieb, Freundschafft und alles Guts:

Durchläuchtigster Großmächtiger lieber Freund, Oheim und Bruder.

Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs lieber getreuer Wilhelm Moritz, Graf zu Solms und Tecklenburg, Herr zu Müntzenberg in Unterthänigkeit klagend für- und anbringen lassen, es werde auch denenselben annoch erinnerlich

ich seyn, welcher Gestalten in aussen rubricirter Sach am 30. Aprilis jüngsthin Unser Käyserlich Rescriptum Mandati auxiliatorii ulterioris cum Extensione an Euere, des Königs in Preussen Liebden dahin erkennt und ertheilt worden, daß dieselbe klagendem Grafen, benebens denen ihme in der Graffschafft Tecklenburg zustehenden drey Quarten, auch den vor den Grafen zu Bentheim-Tecklenburg übrig gebliebenen einen Quart oder zwey Achttheile, so lang assigniren, und liefferen lassen solten, biß gemeldter Graf zu Bentheim-Tecklenburg die im Rhedaischen gewaltthätig hinterhaltene zwey Achttheile gutwillig abtreten werde, wie die Beylage sub Num. 1. mit mehreren besagt. Gleichwie nun Euer Liebden dieses Unser gerechteste Käyserlich Rescriptum gebührend exequiren und zum Effect bringen, auch supplicirenden Grafen als erkandten alleinigen Possessorem der gantzen Graffschafft Tecklenburg bey dem toto manuteniren lassen, wie ab hiebeygehenden Euer Lbd. Rescripts und Orderen sub Num. 2. 3. & 4. zuersehen seye, alsso hätte man sich klagender Seiten gäntzlich versehen, es würde in solchem Stand biß zum Erfolg der in Unserem Käyserlichen Rescripto bemerckteer Condition, oder ander weiter dieses unsers höchsten Gerichts-Verordnung alles gelassen worden seyn.

Nachdeme gleichwohlen dessen allen ohngeachtet klagender Graf schmertzlich vernehmen müssen, gestalten ab denen Beylagen sub Num. 5. & 6. überflüßig erhelle, daß auf des Grafen Friederichen Moritzen von Bentheim Hohen-Limburg, welcher doch mit supplicirendem Grafen weder zu thun, noch an der Graffschafft Tecklenburg und denen Pertinentien noch zur Zeit einigen Anspruch hätte, bey dessen jüngster persöhnlicher Gegenwart an euer Liebden Hof, zweiffels ohne beschehenes falsche Vorstellen, nicht allein denen Bentheimischen die bemeldte zwey Achtheils wieder eingeraumet, und sie in allen Stücken wieder in vollkomenen Besitz und Exercitium der Lands-Regierung, und was derselben anklebet, gesetzet, sondern noch darzu dem Officier befohlen worden, dem Gegentheil gewisse von ihme selbsten nach eigenen Gefallen specificirte, und unter den erdichteten und falschen Nahmen titulo singulari acquirirte angegebene Güter, davon doch niemals an klagenden Grafen weder anjetzo Communication, noch vorhero einiger Anspruch geschehen, einraumen, und supplicirenden Grafen davon abhalten solten, welches dann auch vermög sub Num 7. hiebey gehender Relation de dato Tecklenburg, den 14. Octobris würcklich exequirt, und dadurch grosse Veränderung, Schaden und Confusion verursachet worden, ja, wie die Formalia obgedachter Relation lauteten, noch viel schlimmerer Dingen Nachfolge gefürchtet würde, und aber jenes dem obangezogenen Unserm Käyserlichen Rescripto Mandati ulterioris ejusdem extensionis schnurstracks und buchstäblich zuwider, auch an und vor sich selbsten die höchste Unbillichkeit, daß klagender Graf aus der Herrschafft Rheda gäntzlich excludirt, Bentheim hingegen in der Graffschafft Tecklenburg völlig, und in allen hohen und niedrigen Jurisdictionalibus und was davon dependiret, admittiret werden solte, und dieses eine Sache seye, welche mehrere Untersuchung erforderte, Gestalten dem Gegentheil incumbire zu beweisen, daß dergleichen acquirirte Güther vorhanden

und

und ausfündig zu machen, welches eigentlich solche seyn, auch wie und welcher Gestalten solche acquirirt worden, zumahlen man von dergleichen weder in den bißherigen verhandelten Actis, noch sonsten etwas gehöret oder gesehen, als allein von zweyen Adelichen Höfen, Schollbrock und Kirstappel, welche man klagender Seiten bonâ fide auf ihr blosses Angeben also passiren lassen, und daran bißhero keinen Anspruch und Forderung gemacht, ja wenn auch endlichen noch einige geringe Stücklein vor Acquisita hervor gebracht werden könnten oder solten, so doch nicht glaublich; so wäre dargegen zu wissen, daß Bentheim die übrige Herrschafftliche Höfe, Renthen und Intraden dergestalt oneriret, verpfändet, versetzet, ja viele gäntzlich alienirt und verkauffet hätte, daß kaum ein Quart oder sechster Theil von der gantzen Grafschafft mehr übrig seye, gestalten klagender Graf in seiner dreyjährigen Possession nicht soviel aus dem gantzen Lande gezogen und erhalten, als demselben in einem halben Jahr gebührt hätte, dahero es noch weit fehle, daß dem Gegentheil einige Acquisita zukommen solten, da er vielmehr noch so viel alienirter Güther zu ersetzen und frey zu machen schuldig wäre, indeme der von denen Bentheimischen anjetzo bey Euer Lbd. Königlichen Hof gesuchten Acquisitorum weder in dem Difinitiv-Urtheil, noch Unserm Käyserlichen Mandato de Exequendo, noch bey der Immission und vorgegangener Lands-Huldigung, noch bey der im folgenden Jahr zu Oßnabrug vorgehabter Liquidation nicht die geringste Meldung geschehen, vielweniger ihnen dergleichen zugestanden noch eingeraumt worden, sondern vielmehr seye solche Bentheimische Prætension acquisitorum, (wann sie ja eine gehabt hätten, welches doch doweniger zu behaupten, als vielmehr fast alle Renthen und Gefälle in der gantzen Graffschafft von ihnen versetzet und verpfändet, und darüber noch ein grosser Theil gar veralieniret wäre) durch die erfolgte und in hoc nostro Imperiali Judicio confirmirte Transaction gantz und gar gefallen, gestalten klagender Graf durch selbige nicht nur einen grossen Theil seiner rechtmäßigen Prætension nachgelassen, sondern darüber noch einen grossen Theil Schulden übernommen, dargegen würde sich in denen Transactionen nicht finden, daß nur ein eintziges Stücklein, das habe auch Nahmen wie es wolle, von Acquisitis vor- und ausbehalten worden seye, sondern es wäre an supplicirenden Grafen das Schloß Tecklenburg und drey Quarten an selbiger Graffschafft, sammt einem Quart an der Herrschafft Rheda, hingegen an Bentheim-Tecklenburg das Schloß Rheda und drey Quarten an selbiger Herrschafft, sammt einem Quart an der Graffschafft Tecklenburg zugetheilet worden, und zwar alles in dem Stand, wie es der Zeit, id est, Anno 1699. sich befunden, ohne einige Meldung zu thun, geschweige Reservation zu machen, einiger Acquisitorum.

Nachdeme nun hierauf das erste gesuchte und erhaltene Unser Käyserlich Mandatum auxiliatorium von gar keinen Acquisitis melde, sondern bloß die Manutenentz bey denen Vergleichen, und allem demjenigen, was klagender Graf darauf in würcklichen Besitz bekommen, solche Possession auch in denen pro obtinendo ulteriori übergebene Beylagen überflüßig erwiesen, und dargegen von denen Bentheimischen in ihren Exceptionibus nicht das geringste einbracht werden können, am

Q we-

wenigsten aber einiger Acquisitorum Ansuchung geschehen, dahero auch Unser Käyserlich Mandatum ulterius und endlichen das Rescriptum ulterioris ejusque extensio ertheilet, auch beyde wie dociret, ohne einzige Reservation (geschweige solcher höchst præjudicirlichen, und einem gantzen neuen Procels nach sich ziehender Prætension von Acquisitis, welche, wie gemeldt, und in der Anlage sub Num. 8. klärlich ersichtlich seye, durch die Transaction erloschen) zur Execution gebracht worden; bey welcher der Sachen Beschaffenheit, und da supplicirender Graf ohngehört, auf blosse des Grafens zu Bentheim-Hohen-Limburg, irrige Vorstellung contra nostri Cæsarei Rescripti Mandati ulterioris auxiliatorii tenorem obgeklagter massen in dem Genuß, auch Jure und Exercitio der übrig geblibenen zwey Achttheile durch oballegirte neuerliche Rescripta turbiret und gekräncket würde, gar wohl weiter executivè procediret, und ob irreparabile damnum, factum nullo jure justificabile, & ne minimam ferens moram ein Mandatum adhuc ulterius erkannt werden könne, wozu dieses unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction, ob notoriam immedietatem Euerer des Königs in Preussen Lbd. continentiam causæ, & litis pendentiam Cameralem fundirt und gegründet seye.

Solchem nach um diß unser Käyserlich Mandatum adhuc ulterius, una cum ejus extensione, uti & cassatorium sine clausula an Eingangs ermeldte Euere des Königs in Preussen Lbd. zu erthilen inständigst anruffend erlangt, daß solche Procels heut dato vermittelst darüber ertheilten Extrajudicial-Decrets erkennt worden seynd:

Hierum so gebieten Wir Euer Lbd. von Römischer Käyserlicher Macht, und nunmehro bey Pöen zwantzig Marck löthiges Goldes, halb in unsere Käyserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagendem Grafen ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß Dieselbe Dero an den Officier zu Tecklenburg sub dato Cölln an der Spree, den 8. Novembr. vorigen Jahrs erlassene Ordre und Verordnung, und was etwa seithero weiter ergangen oder verordnet seyn möchte, so gleich nach Empfang dieses ohne einige Einrede oder Verzug wiederum cassiren und aufheben, dahingegen klagenden Grafen in die Bentheimische eine Quart wiederum einsetzen, mithin denselben in der Graffschafft Tecklenburg in allen Rechten, Regalien und Gerechtigkeiten, und allen übrigen Stücken, wie der Graf zu Bentheim die Herrschafft Rheda mit Hülffe und Assistentz des Bischoffen zu Münster Lbd. de facto detinirt und usurpirt, privative manuteniren, schützen, und handhaben, biß gedachter Graf von Bentheim-Tecklenburg ihn auch in der Herrschafft Rheda zu seinem einen Quart in der Lands-Regierung und allen Regalien auch plenariè in der Güte admittiret und ohngehindert darinnen concurriren lässet, oder in puncto feudalitatis die Sache aus dem Grund erörtert seyn würde, deme also würcklich nachkommen, als lieb Ihro seyn mag, obangeregte Pöen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir

Wir heischen und laden dabeneben Euer Lbd. von berührter Käyserlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreysigsten Tag den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren Wir Ihro zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach, durch Dero gevollmächtigten Anwald an diesem Unserem Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß diesem Unsern Käyserlichen Mandato adhuc ulteriori alles seines Innhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pöen gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige Ursachen und Einreden, ob Sie einige hätten, warum solche Erklährung nicht geschehen sollte, rechtlich vorzubringen und entlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wann Euer Lbd. kommen und erscheinen alsdann also oder nicht; so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänntnüß, Ecklärung und anderem gegen Dieselbe verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den achtzehenden Tag Monats Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im siebenzehen hundert und zweyten, Unserer Reiche des Römischen im vier und viertzigsten, des Hungarischen im sieben und vierzigsten, und des Böheimischen im sechs und vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris
proprium.

(L.S.)

Johann Adam Weickart, D. Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 17.

Copia Sententiæ, in Sachen Solms-Tecklenburg contra Bentheim-Tecklenburg.

Sententia publicata in Camera Imperiali Mercurii d. 20. Decembr. 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Moritz Grafen zu Solms-Braunfels-Tecklenburg, Klägern, wider N. N. Grafen zu Bentheim und Consortes, Beklagte, Mandati de non trahendo causam ad aliud Judicium sed cassando & in Judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo transactionibus à summo hoc Judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo neque ullo modo turbando sed annullando sine clausula, ist D. Hoffmann sein der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halben beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern D. Müeg, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangenen Verkünd- und reproducirten Käyserlichen Mandatis mit würcklicher Cassation und Aufhebung der am Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath erschlichenen Citation und Processen, wie auch getreulicher Erfüll- und Nachkommung der respectivè am 17. Julii 14. Septembris und 1. Decembris 1699. errichteten, und von diesem Käyserlichen Cammer-Gericht confirmirten Vergleichen gehorsamst gelebt seye, Zeit dreyer Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß gedachter Beklagte jetzt als dann und dann als jetzt in die Pöen berührten Mandato einverleibt hiermit erklährt, ferner Procefs auch erkennt, daß sie ihren Gegentheil auch die Gerichts-Kosten an das Käyserliche Cammer-Gericht derentwegen aufgeloffen, nach Richterlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Num. 18. a.

Extractus Protocolli.

Mercurii 28. Februarii 1703. Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels Citationis & Mandati,

Conclusum.

1. Haben Ihre Käyserliche Majestät alle die von Dero Käyserl. Cammer-Gericht in dieser Sache sowol wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphäli-

phälischen Creyses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Grafen zu Tecklenburg ergangenen respectivè Sententiam paritoriam, Citationen und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Käyserl. Macht Vollkommenheit völlig cassirt und aufgehoben.

2. Wider den beklagten Grafen zu Solms-Braunfels in Causa Mandati de nihil innovando pendente lite die gebethene Paritoria cum extensione ad nova, post Decretum primum Mandatum, commissa attentata erkannt.

3. In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contra veniendo Concordatis cum Statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklärung und Erbiethen pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beklagten aber ein Mandatum pœnale sine clausula, sub pœna decem marcarum auri erkannt.

4. Solle der Reichs-Hof-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr excitirt.

5. Dero Cammer-Gerichts-Fiscalen durch ein Rescriptum verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Käyserl. Majestät allein dependirender Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Käyserliche Jurisdiction alldort Procefs ausgewürckt, da ihme doch solches in causa Lippe contra Lippe, die Grafschafft Schaumburg betreffend, ein für allemal in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Procefs, bey Vermeydung Dero Ungnade und scharffen Bestraffung abstehen, auch warum er wider Dero vorigen Befehlich hierinn gehandelt, in termino duorum mensium, seine Verantwortung einbringen solle.

6. Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

7. Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt.

8. Fiat Decretum an den Grafen zu Tecklenburg, sich auf die an ihn ergangene Mandata bey Dero Käyserlichen Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Käyserl. Reichs-Hof-Rath vor- und auszuführen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. 18. b.

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Tecklenburg-Limburg, contra Solms-Braunfels.

Veneris 9. Martii. 1703.

Bentheim, Tecklenburg-Limburg, contra Solms, Braunfels, Mandati, die Graffschafft Tecklenburg, cum regalibus betreffend, sive Impetrantischer Anwald, Johann Heinrich Pomereische sub præsent. 12. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste Anzeige, wegen gewaltthätiger Solmischer mit Soldaten beschehener Erbrechung und Hinwegnehmung eines Zimmers zu Tecklenburg, allergehorsamst bittend, nunmehro hierunter die gebethene Rechts-Hülffe allergnädigst mitzutheilen, appon. Lit. Q. in duplo.

E contra Gräfl. Solmischer Anwald, Georg Fabricius sub præsent. 22. Jan. nup. bittet allerunterthänigst zu würcklicher Beybringung obliegender Nothdurffts-Handlung in omnem eventum den expirirenden Præclusiv-Termin auf fernere zwey Monathe allergnädigst zu prorogiren, appon. Lit. R.

Idem Fabricius sub præsent. 23 ejusdem producendo, zwey Cammergerichtliche Urtheils Urkund, bittet allerunterthänigst darauf allergnädigst zu reflectiren, mithin die ex adverso per sub- & obreptionem erschlichene Citationem cassiren zu lassen, appon. N. 9. & 10.

Idem sub præsent. hesterno übergibt allerunterthänigste Repræsentationem, pro Informatione Judicis cum humillima protestatione, sich dadurch quoad merita causæ keineswegs einzulassen, Appon. Num. 11. cum adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. & 5. In eadem legitur Cæsarea Resolutio & Conclusum.

1. In puncto Mandati nihil innovando &c. inserantur paritoriæ: Alle post emanatum Mandatum unerachtet alles dessen, was der Beklagte sub 23. Jan. nup. und 8. Martii currentis ferners eingewendet, & rescribatur ratione attentati accusati sub 12. Febr. nup. ad Electorem Brandenburgicum.

2. In causa principali detur Impetrato petitus ulterior terminus duorum mensium zu Einbringung seiner Nothdurfft, sub pœna contumaciæ.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Num. 18. c.

Copia Paritoriæ cum insertione novorum attentatorum, in causa Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels Mandati de pendente lite nihil innovando sine clausula.

In Streit-Sachen sich verhaltend zwischen Fridrich Moritzen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, Klägern und Impetranten, an einem, entgegen und wider Wilhelm Moritzen, Grafen zu Solms-Braunfels Beklagten und Impetraten am andern Theil

Man-

Mandati de lite pendente nihil innovando sine clausula pœnalis, wie auch in puncto deren, seither dieses Mandati, von dem Beklagten an das Käyserliche Cammer-Gericht genommener Recursuum, und daselbst ausgebrachter verschiedener Verordnungen, und zwar in specie wider obbenannten Grafen von Bentheim-Tecklenburg erkannten Mandati Cassatorii, inhibitorii & de non abstrahendo subditos à debita obedientia cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam L. si quis in tantam C. unde vi, und Mandati inhibitorii cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam noviss. Recess. Imperii, so dann an das Westphälische Creyses Ausschreib-Ambt erlassenen Mandati de manutenendo, & admittendo dicto Comite Solmsensi ad sessionem & votum Comitiorum Circuli, nicht weniger der wider Ihre Königliche Majestät in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg extrahirter Paritoriæ & Citationis ad videndum se declarari in pœnam Mandato executoriali insertam, und darduch, wie nicht weniger durch vorseyende eigenseitige Accise-Einführung und gewaltthätige Erbrech- und Hinwegnehmung der Zimmern in dem Schloß Tecklenburg, mit völliger Excludirung des Klägers, von ihme Beklagten vorhabender an sich-Reissung der Grafschafft Tecklenburg und deren Jurium und Regalium, ist Klägern sein der Processuum arctiorum halber gethanes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Beklagten hiermit Zeit zwey Monat angesetzt, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedachtem ausgangen-verkünd-und reproducirten Käyserlichen Mandato de pendente lite nihil innovando von ihme nicht nur ein völliges Genügen geleistet, sondern auch die anjetzo weiters geklagte, durch obangeführte bey mehrerwehntem Käyserl. Cammer-Gericht ausgewürckte, wider die Käyserliche Reservata lauffende Verordnungen und Mandata, als welche ohne dem Ihre Käyserliche Majestät aus Dero allerhöchsten Käyserlichen Macht Vollkommenheit, als an sich selbsten ungültig null und nichtig, allbereits aufgehebt und cassirt, und ihme Beklagten davon gäntzlich abzustehen, auch weder bey offtgedachtem Käyserlichen Cammer-Gericht, noch auch bey besagtem Westphälischen Creyß-Ausschreib-Ambt oder Ihre Königliche Majestät in Preussen, dieselbe zu prosequiren, sondern allein bey Dero Käyserlichen Reichs-Hof-Rath die Sache auszuführen befohlen hätten, und sonsten verübte, auch durch vorhabende Accisen und Erbrech-und Hinwegnehmung der Zimmer gehäuffte Attentata und Innovationes, alles desjenigen, was Beklagter sub 23. Jan. nuperi und gestern ferners eingewendet, ohngeachtet, widerrufft, revocirt, und deren Verfolg gäntzlich ab-und eingestellet worden seye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß, wofern auch in solcher Zeit diesem allem also nicht nachgelebet würde, der Beklagte jetzt als dann und dann als jetzt in die Pön mehrgedachtem Käyserlichen Mandato de pendente lite nihil innovando einverleibt, erklährt, schärffere Processus erkannt seyn, auch sonsten auf des Klägers ferners Anruffen ergehen solle, was Rechtens. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Majest. aufgedruckten Secret-Insiegel den neunten Martii Anno 1703.

D. A. G. v. Kaunitz. (L.S.)

Frantz Wildrich von Menßhengen.

Num. 19.

Mandatum de non contraveniendo Mandatis & aliis Processibus in Camera Imperiali emanatis, sed illis in omnibus & singulis plenariè obtemperando sine Clausula, in Sachen Solms-Braunfels-Tecklenburg / contra des Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten und Consorten.

WJr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg, Tyrol und Grätz, ꝛc. Entbieten denen Ehrwürdigem, auch Durchleuchtigstem, Großmächtigem, so dann dem Durchleuchtig-Hochgebohrnem Christian Friderichen, Bischoffen zu Münster, und Herrn Friderichen, König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Grafen zu Hohenzollern imgleichen Johann Wilhelmen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldens und Sponheim, als des Westphälischen Creyses, Krafft respectivè beschehener Unserer Käyserlichen extraordinari Provision ausschreibenden Fürsten, Unsern respectivè Fürsten und lieben Andächtigem, auch Freund, Oheim und Bruder, wie auch denen Edlen, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N. N. sämmtlichen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, wie auch zu Bentheim, Steinfurth und Hohen-Limburg, wie nicht weniger N. N. im Tecklenburgischen und Rhedaischen Burgmännern und Landsassen, benebenst allen und jeden Civil-Cameral- und Militar-Bedienten, Räthen, Richtern, Pfarrern, Vögten und N. N. sämmtlichen Unterthanen, sammt und sonders, in der Grafschafft Tecklenburg und Herrschafft Rheda, Unsere Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger / Durchleuchtigster, Großmächtiger, auch Durchleuchtig Hochgebohrner Churfürst, Liebe Andächtiger, Freund, Oheimben, Bruder und Churfürsten, auch Edle Liebe Getreue.

Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht hat der Wohlgebohrne Unser und des Reichs auch Lieber Getreuer Wilhelm Moritz Graf zu Tecklenburg, Herr zu Müntzenberg und Rheda, unterthänigst für- und anbringen lassen, es seye auch aus denen Actis judicialibus in auswendig rubricirter-bey diesem Unserm höchsten Reichs-Gericht nunmehr über 125. Jahr ventilirter Sach bekannt, welcher Gestalt dieselbe nach beederseitigen Partheyen genugsamer Instruirung und utrin-

que

que beschehener Submission, durch eine Definitiv am 13. Decembr. des längst abgewichenen 1686. Jahrs entschieden, und abgeurtheilet worden. Ob nun wohl hierwieder ihr succumbirende Grafen Restitutionem in integrum anmaßlich zu suchen, und dadurch die Execution in das weite Feld zu spielen euch unterstanden; so seye doch solche, nachdeme man allhier in pleno die gantze Acta nochmals bey sechs Wochen lang durchgangen, und die Sach also gleichsam von neuem untersucht und judicirt hätte, als ohnerheblich und widerrechtlich durch eine am 31. Octobr. 1696. eröffnete Urtheil abgeschlagen und verworffen, und euch ermeldten beklagten Graffen zu würcklicher Parition der vorher ergangener Endt-Urtheil Zeit drey Monath præfigirt und da auch hierwider Ihr mit vermeintlicher Ergreiffung und Interponirung der Revision euch zu schützen, und die angedrohete Execution zu suspendiren gantz nulliter gesuchet, solche ebenmäßig, als unstatthafft und widerrechtlich, vermög am 17. Julii 1697. publicirter Urtheil, nicht angenommen, hergegen die vorhin anbefohlene Parition abermals injungirt, und da solche nicht erfolgen wollen, sondern ihr mehrgedachte beklagte Grafen in perpetua contumacia, verharret, darauf den 9. Novembr. 1697. das Mandatum de Exequendo an des Westphälischen Creyses ausschreibende Fürsten, so viel die in sententia definitiva klagenden Grafen adjudicirte, ihm von GOtt, Geblüth und Rechtswegen gebührende Erb-Portion der Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda betreffe, ratione perceptorum fructuum aber auf eben dieselbe, Unsere Käyserliche Commission ad liquidandum erkennt worden.

Nun hätten zwar nicht allein Euer Andacht und Lbd. Lbd. nach Innhalt des ihnen gebührend insinuirten Unsers Käyserlichen Mandati de Exequendo die anbefohlene Execution verrichten, und supplicirenden Grafen in die würckliche Possession deren ihme zuerkannten Erb-Portionen in gedachten Graf- und Herrschafften Tecklenburg und Rheda immittiren und setzen lassen, sondern es hätten auch beede Gräffliche Häuser Solms und Tecklenburg, in puncto der zuerkannten Fructuum, auf ernstliche Interposition des Creyß-Directorii, sich in der Güte zu setzen, zwey Rechts-beständige Transactiones unter sich aufgerichtet, und über solche bey diesem Unserm höchsten Gericht zu mehrerer Festhaltung communi nomine die benöthigte Confirmation ausgewürcket, diesem allen ohngeachtet aber wäre von euch mehrermeldten beklagten Grafen bald hernach, sowol jetztbesagten Transactionen vielfältig contraveniret, als auch klagender Graf in seiner, authoritate Cameræ nostræ Imperialis erlangten Possession multis modis turbiret und beeinträchtiget worden.

Ob nun zwar derselbe wider solches wider-rechtliche und unbefugte Beginnen von diesem Unserm höchsten Gericht durch Erkennung verschiedener Mandatorum geschützet, und in possessione sua legitima manutenirt worden, Ihr dickbesagte Grafen von Bentheim auch, und in specie du Graf zu Hohen-Limburg hier per Procuratores erschienen, und euere Exceptiones eingegeben; so seye doch aus sub Lit. A. & B. hiebey gehenden Extractibus Protocolli Judicii nostri Cæsarei Aulici zu ersehen, welcher massen Du Graf zu Bentheim-Hohen-Limburg

Dich höchst-straffbahr unterstanden, diese bey Unserm hiesigen höchsten Gericht abgeurtheilte, und durch mehrbemeldtes Westphälisches Creyß-Directorium bereits exequirte, auch respectivè verglichene Sach, durch allerhand unerfindliches und auf keine Weiß noch Weg begründetes Angeben, an Unsern Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath zu ziehen, auch durch deine ungleiche Vorstellung und falsa narrata, ohngeacht Unserer ergangenen Käyserlichen Mandaten de non trahendo Causam ad aliud judicium &c. und darauf publicirter Paritori-Urtheil, auch ohngeachtet klagender Seiten daselbst übergebener und mit vielen unverwerfflichen Beylagen verificirter sub Lit. C. hier anliegender Exceptionis fori declinatoriæ und anderer mehrerer, jedoch cum protestatione de non consentiendo &c. solennissima, bloß pro informatione Judicii nostri Cæsarei Aulici exhibirter Information und Repræsentation, wie und welcher Gestalt nemlich so wol vigore Ordin. Cam. p. 2. tit. 7. als der heylsamen Reichs-Constitutionen, und Unserer Käyserlichen Wahl-Capitulationen bey dieser Sach dieses Unsers Reichs-Dicasterii Jurisdictio wol fundirt, mithin von demselben Competenter sententionirt worden seye, so viel effectuirt, daß nicht allein alle von diesem Unserm höchsten Gericht ergangene respectivè Sententia Paritoria, Citation und Mandata cassirt und auffgehoben, wider klagenden Grafen hergegen andere Mandata und bereits eine Paritoria, auch verschiedene Unsere Käyserliche Rescripta in tuum favorem des ohnbefugten Klägers erkennt, und in Causa Principali sich einzulassen, ein kurtzer Termin von zweyen Monathen, sub pœna contumaciæ, angesetzt worden.

Wann aber durch diese intendirte Avocation Unsers Käyserlichen Reichs-Hof-Raths, dieses Unsers höchsten Gerichts in dergleichen Fällen competirender Jurisdiction ein grosser Eingriff geschehe, und diese von Euch vorermeldten beklagten Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, beneben auch zu Bentheim, Steinfurth, und Hohen-Limburg, wie auch Euch Tecklenburgischen Adelichen Burgmännern, Landsassen und Unterthanen (die Ihr Euch incompetenter Land-Stände nennet) anmaßlich unternommene Provocation wider Unser und des Heiligen Reichs Satz- und Ordnungen lauffe, mithin nullo jure zu justificiren seye, auch zu sämmtlicher Statuum Imperii und in specie supplicirenden Grafen höchsten Præjuditz gereiche, und derselbe in unwiederbringlichen Schaden gesetzet werden würde, dafern obbemeldte von Unserm Käyserlichen Reichs-Hof-Rath contra litis pendentiam Cameralem erkannte Procesś, Conclusum & Rescripta ihren Effect erreichen, mithin die von diesem Unserm höchsten Gericht demandirte Manutenentia possessionis nicht ferner beobachtet werden solte, gestalten hierbey euch denen ohne dem zum Theil wiedersinnigen Bedienten und Unterthanen erwünschte Gelegenheit gegeben würde, klagendem Grafen, vermög durch Urthel und Recht erhaltener Possession und darauf von euch geleisteter Huldigungs- und anderer Pflichten schuldigen Gehorsam, auf gegentheiliges Ansinnen, zu denegiren und euch von Euren Pflichten eigenmächtig loß zu machen, mithin diese Sach allenthalben der gestalt beschaffen, daß juxta dispositionem Ord Cam. p. 2. tit. 28. gar wol præceptivè darinnen erkannt werden könne, worzu dann diese-

ses

ses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction ob notoriam immediatatem des Westphälischen Creyses ausschreibender Fürsten und euerer sämmtlichen Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, wie auch zu Bentheim, Steinfurth und Hohen-Limburg, ratione Euerer übrigen Mit-Beklagten aber, ex continentia causæ & litis pendentia Camerali und sonsten genugsam fundirt seye.

Solchem nach um diß unser Käyserlich Mandat und Ladung an und wider Eingangs ermeldte Euere Andacht und Lbd. Lbd. und euch Mit-Beklagte zu ertheilen, inständigst anruffend erlangt, daß solche Procefs heut dato folgender Gestalt erkannt worden.

Hierum so gebiethen Wir Euer Andacht und Lbd. Lbd. und euch Mit-Beklagten von Römisch Käyserlicher Macht und bey Pöen zehen Marck löthiges Golds, halb in Unsere Käyserliche Cammer und zum andern halben Theil ihme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß Euere Andacht und Lbd. Lbd. und ihr den nächsten nach Verkündigung dieses, wider alle und jede von Unserm Käyserlichen und Reichs Cammer-Gericht in dieser Sache ausgelassene Unsere Käyserliche Mandata und Procefs in keinem, auch dem geringsten Punct, unter keinerley Prætext und Ursach etwas vornehmen, thun oder handlen, sondern denselben alles ihres Innhalts, und nach allen und jeden darinn begriffenen Clausulen und Puncten, vollkommlichen Gehorsam und Parition leisten, und die Sache in statu quo, nach Innhalt und in Krafft Unserer drey Käyserliche Mandatorum auxiliatoriorum & de protegendo und den 20. Decembr. 1702. publicirter Paritori Urtheil und darauf beschehenen Execution lassen, deme also würcklich nachkommen, als lieb denenselben und euch seyn mag obangeregte Pöen zu vermeiden.

Daran geschiehet Unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden Euere Andacht und Lbd. Lbd. und euch Mit-Beklagte von berührter unser Käyserlichen Macht auch Gericht- und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nechsten nach Verkündigung dieses, deren Wir Ihro und euch zehen vor den ersten, zehen vor den andern, zehen vor den dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Dero gevollmächtigten Anwald an diesem unsern Käyserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen, gläubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unserm Käyserlichen Gebot alles seines Innhalts würcklich gelebt seye, oder wo nicht, und da deme zuwider gehandelt würde, alsdann zu sehen und hören, Euere Andacht und Lbd. Lbd. auch euch in die Pöen berührtem Mandato einverleibt, hiemit erklärt seyn, oder warum solche Erklärung nicht geschehen solte, rechtlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann Euere Andacht und Lbd. Lbd. und ihr deme also nachkommen und erscheinen also oder nicht; so wird doch nichts desto weniger mit Erkänntnüß, Erklährung und anderem auf des Gegentheils oder seines Anwalds Anruffen und erfordern, gehandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt.

Darnach Euere Andacht und Lbd. Lbd. und ihr euch zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den acht und zwantzigsten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im siebenzehen hundert und dritten, Unserer Reiche des Römischen im fünff und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten, und des Böheimischen im sieben und viertzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(LS.)

Wolffgang Ignatius Frieß, Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Beylage Lit. a

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Tecklenburg, contra Solms-Braunfels. Citat. & Mand. Mercurii 28. Febr. 1703.

Conclusum.

1. Haben Ihre Käyserliche Majestät alle die von Dero Käyserl. Cammer-Gericht in dieser Sache sowol wider den König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg und des Westphäli-

phälischen Creyses Ausschreib-Amt, wie auch wider den Grafen zu Tecklenburg ergangenen respectivè Sententiam paritoriam, Citationen und Mandata, als schnurstracks wider Dero allerhöchste Jurisdiction, Authorität und Reservata lauffende, auch an sich selbst null und nichtige, aus Käyserl. Macht Vollkommenheit völlig cassirt und aufgehoben.

II. Wider den beklagten Grafen zu Solms-Braunfels in Causa Mandati de nihil innovando pendente lite die gebethene Paritoria cum extensione ad nova, post Decretum primum Mandatum, commissa attentata erkannt.

III. In puncto Rescripti de non patiendo contraveniri, nec contra veniendo Concordatis cum Statibus initis zwar die von dem Kläger gethane Erklärung und Erbiethen pro sufficienti paritione angenommen, gegen den Beklagten aber ein Mandatum pœnale sine clausula, sub pœna decem marcarum auri erkannt.

IV. Solle der Reichs-Hof-Fiscalis wider den Beklagten wegen der zu Verhinderung der Insinuation des vorgemeldten in diesem Punct erkannten Rescripti verübten Ungebühr excitirt.

V. Dero Cammer-Gerichts-Fiscalen durch ein Rescriptum verwiesen werden, daß er als ein von Ihrer Käyserl. Majestät allein dependirender Diener in dieser Sache wider Dero allerhöchste Käyserliche Jurisdiction alldort Procefs ausgewürckt, da ihme doch solches in causa Lippe contra Lippe, die Grafschafft Schaumburg betreffend, ein für allemal in dergleichen Sachen ausdrücklich verbothen worden seye, mit dem Anhang, daß er von diesem Procefs, bey Vermeydung Dero Ungnade und scharffen Bestraffung abstehen, auch warum er wider Dero vorigen Befehlich hierinn gehandelt, in termino duorum mensium, seine Verantwortung einbringen solle.

VI. Rescribatur an König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

VII. Rescribatur quoque an das gesammte Westphälische Creyß-Ausschreib-Amt.

VIII. Fiat Decretum an den Grafen zu Tecklenburg, sich auf die an ihn ergangene Mandata bey Dero Käyserlichen Cammer-Gericht nicht einzulassen, sondern die Sache allhier vor Dero Käyserl. Reichs-Hof-Rath vor- und auszuführen.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Lit. b.

Extractus Protocolli, in Sachen Bentheim-Tecklenburg-Limburg, contra Solms-Braunfels.

Veneris 9. Martii 1704.

Bentheim-Tecklenburg-Limburg, contra Solms, Braunfels, Mandati, die Grafschafft Tecklenburg, cum regalibus betreffend, sive Impetrantischer Anwald, Johann Heinrich Pomeresche sub præsent. 12. Febr. nup übergibt allerunterthänigste Anzeige, wegen gewaltthätiger Solmischer mit Soldaten beschehener Erbrechung und Hinwegnehmung eines Zimmers zu Tecklenburg, allergehorsambst bittend, nunmehro hierunter die gebethene Rechts-Hülffe allergnädigst mitzutheilen, appon. Lit. Q. in duplo.

E contra Gräfl. Solmischer Anwald, Georg Fabricius sub præsent 22. Jan nup. bittet allerunterthänigst zu würcklicher Beybringung obliegender Nothdurffts-Handlung in omnem eventum den exspirirenden Præclusiv-Termin auf fernere zwey Monathe allergnädigst zu prorogiren, appon. Lit. R.

Idem Fabricius sub præsent. 23. ejusdem producendo, zwey Cammergerichtliche Urtheils-Urkund, bittet allerunterthänigst darauf allergnädigst zu reflectiren, mithin die ex adverso per sub- & obreptionem erschlichene Citationem cassiren zu lassen, appon. N. 9. & 10.

Idem sub præsent. hesterno übergibt allerunterthänigste Repræsentationem, pro Informatione Judicii cum humillima protestatione, sich dadurch quoad merita causæ keineswegs einzulassen, Appon. Num. 11. cum adjunctis Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

In eadem legitur Cæsarea Resolutio & Conclusum (1) in Puncto Mandati de nihil innovando inserantur paritoriæ alle post emanatum Mandatum geklagte fernere Attentata, unerachtet alles dessen, was der Beklagte sub 23. Januar. nup. und 8. Mart. currentis ferners eingewendet, & rescribatur ratione attentati accusati sub. 12. Februarii nup. ad Electorem Brandenburgicum.

(2) In Causa principali detur impetrato petitus ulterior terminus duorum mensium zu Einbringung seiner Nothdurfft sub pœna Contumaciæ.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Lit. c.

Lit. C.

An die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät loco exceptionis allerunterthänigste Anzeige, litis in Camera Imperiali præventæ Anwalds Seiner Hochgräflich Gnaden zu Solms-Braunfels-Tecklenburg, in Sachen Bentheim-Tecklenburg, contra Solms-Braunfels-Tecklenburg.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Römischer Käyser,

Allergnädigster Käyser und Herr!

Nachdeme bey Euer Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath der Herr Graf von Bentheim-Hohen-Limburg eine Citation ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum ausgewürcket, auch solche zu Braunfels, obwohl illegaliter durch einen Notarium und einen eintzigen Zeugen insinuiren lassen; so erscheinet Hochgräfl. Solms-Braunfels-Tecklenburgischer Anwald, jedoch bloß in honorem Augustissimi hujus Judicii, keineswegs aber mit dem Gegentheil sich hierinn einzulassen, desuper semel pro semper solennissimè protestando, gestalten gehörter Anwald desfalls alle Competentia Juris beneficia Seiner Hochgräfl. Gnaden per expressum reservirt, und darauf kürtzlich anzeigt, daß diese Sach am höchst-preißlichen Käyserlichen und Reichs Cammergericht schon Anno 1577. laut der Anlag sub Num. 1. anhängig gemacht worden, gestalten besag Num. 2. die sämmtliche Herren Grafen zu Bentheim judicialiter erschienen, litem contestirt, bey Absterben eines und des andern Herren Grafen die Successores ad causam sich legitimirt, usque ad conclusionem causæ gehandlet, auch teste Adjuncto sub Num. 3. die Urtheil in Camera Imperiali zu maturiren gebetten, worauf Anno 1686. den 13. Decembr. die Definitiv-Urtheil erfolget ist, wider welche zwar die Herren Grafen zu Bentheim Restitutionem & Revisionem gebetten, es ist aber nach fleissigster der Sachen Erwegung, als man mit derselben bey sechs Wochen umgegangen, und nachmahls darüber in pleno referirt und votirt worden, solch des Gegentheils respectivè nichtiges und Ordnungs-widriges Gesuch abgeschlagen, darauf verschiedene Paritorien und endlich das Mandatum de Exequendo an des Westphälischen Creyses Herren ausschreibende Fürsten erfolgt, auch besag dessen die Execution und Immission vollzogen, und Anwalds gnädig-

ster Graf und Herr in die Ihm adjudicirte von GOtt, Geblüt und Rechtswegen zukommende drey acht Theil der Graffschafft Tecklenburg, und Herrschafft Rheda von berührtem Creyß-Directorio solenniter eingesetzt, auch wegen der auf viele Tonnen Golds sich belauffender, ex adverso über hundert Jahr iniquissimè allein genossenen Fructuum sichere Vergleiche, unter Authorität gnädigsten Creyß-Directorii geschlossen, von Euer Käyserl. Majest. und Reichs-Cammergericht prævia causæ cognitione auf beyder Hochgräfl. Herrn Paciscenten schrifft- und mündliches Begehren, confirmiret worden, auch als man nach solchem ex adverso diese Sache, wegen allerhand ohnerfindlicher Prætexten bey Euer Käyserl. Majest. höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath in puncto evictionis, und sonst incompetenter wollen anhängig machen, hat Anwalds gnädiger Graf und Herr ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud Judicium an dem Käyserlichen und Reichs-Cammergericht wider das gesammte Hauß Bentheim, wie in sequenti Num. 5. Lit. F. zu sehen, ausgewürcket, so Krafft des beeydigten Cammer-Bothen Relation dem jetzigen anmaßlichen Herrn Kläger auch insinuirt worden, welcher teste Adjuncto sub Num. 4. durch seinen Procuratorem an Euer Käyserl. Majest. und des Reichs-Cammergericht erschienen, sich judicialiter eingelassen, und seine Exceptiones eingegeben.

Wann nun Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Käyser und Herr, hieraus Sonnenklährlich abzunehmen, daß diese Sach an dem mit Euer Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath concurrentem Jurisdictionem habenden Käyserl. und Reichs-Cammergericht notoriissimè und zwar schon vor mehr als hundert Jahren prævenirt seye, dieses alles auch aus dem sub Num. 5. befindlichen Cameral-Documento super re in Imperialis Cameræ Judicio judicata, uti & Excitationis Fiscalis Cæsarei, und dessen Neben-Anlagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. zu aller Gnüge mit mehrerm und deutlicher zu ersehen; Gestalten auch Anwalds gnädigster Graf und Herr bey der Possession gedachter Graffschafft Tecklenburg durch verschiedene Mandata Auxiliatoria, ja noch jüngsthin den 18. Jan. 1702. durch ein vom Käyserl. und Reichs-Cammergericht ertheiltes Mandatum adhuc ulterius auxiliatorium una cum ejus extensione uti & Cassatorium S. C. Inhalts Num. 6. manutenirt, und der Käyserl. Herr Fiscal seines Ambts, laut obigen Cammer-Gerichts Documenti sub Num. 5. erinnert worden;

So ersuchet Euer Käyserl. Majest. gehörter Anwald allerunterthänigst, die per manifestissimam sub- & obreptionem erschlichene obgemeldte Citation ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum, denen Reichs-Satzungen gemäß (wovon ein Extract sub Num. 7. befindlich ist) zu cassiren, und partem adversam in alle deßfalls causirte Unkosten zu condemniren.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

Num. II.

No. II.

Copia Sententiæ in Sachen Solms contra Bentheim, publicirt am Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gericht den 17. Julii 1702.

In Sachen Herrn Wilhelm Moritz Graffen zu Solms Braunfels und Tecklenburg Klägern, wieder Herrn Grafen zu Bentheim beklagten, Mandati auxiliatorii ulterioris, & adhuc ulterioris, ejusque Extensionis uti & Cassatorii S. C. in specie den König in Preussen, als Creyß-ausschreibenden Fürsten betreffend, ist das gebetene Ruffen hiermit erkandt.

No. III.

Copia Seiner Königlichen Majestät in Preussen Schreibens, an des Königes von Groß Brittannien Majestät, und des Herrn Hertzogs von Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. de dato Berlin, den 15. April 1722.

P. P.

Es ist Mir zu seiner Zeit richtig zugekommen was Euer Majestät und Euer Durchl. wegen der Tecklenburgischen Sache unterm 7. Septembr. 1720. in Begleitung eines anderweitigen Käyserlichen Rescripts, de dato Wien, den 20. April 1717. an Mich zu erlassen belieben wollen, woraus Ich, mit nicht geringer Disconsolation ersehen, welcher gestalt es Ihro Käyserlichen Majestät gefallen, ohngeachtet aller Ihro vorhin von Mir geziemend geschehenen Rechts erheblichen Vorstellungen, aufs neue in Mich zu dringen, daß Ich die von dem Grafen von Solms Braunfels, durch einen am Käyserlichen und Reichs Cammer-Gericht geführten, långer als hundertjährigen, so mühesahm als kostbarlichen Procefs, wider den Grafen von Bentheim Hoben Limburg erstrittene- und nach vorheriger Lehens Auftragung, an Meines hochseeligen Herrn Vaters Majestät gültig cedirte, ohnmittelbahre allodial Graffschafft Tecklenburg, gegen Zurücknehmung des von diesem davor erlegten Kauff-Pretii, an den jetzigen anmaßlichen Revocanten, den jungen Grafen von Rheda abtreten möchte, auch was Ew. Ew. Majestät und Durchl. deshalb, in Krafft obhabender Käyserlichen Commission, an Mich zu gesinnen gut gefunden.

Nun würde Ich nicht ermangelt haben, hierauf ehender, bey Käyserlicher Majestät mit meiner ohnumbgänglichen Verantwortung schuldigst einzukommen, wann mich nicht anfänglich bey meinem offen-

bahren Recht versichert gehalten, man würde endlich Gräfflicher Seits seinen Unfug selbst erkennen, und Mich zu unnöthigen Schrifft-Wechsel nicht nöthigen, nach der Hand aber, und ehe man bey Mir, zu weiterer näheren Uberlegung dieser Procefs-Sache gelangen können, den Chagrin gehabt hätte, mit dem Kayserlichen Hof, ohne einiges Verschulden, in die bekandte Verdrießlichkeiten zu verfallen, welche daselbst so weit getrieben worden, daß man sich so gar ein- und andermahl geweigert, Meine, in der besten Wohlmeinung, dahin abgelassene Schreiben anzunehmen. Und da Mir solchergestalt die Gelegenheit abgeschnitten gewesen, Meine Nothdurfft hierunter gehörig zu beobachachten, Ich aber billig bedencken trage, mich dergleichen unangenehmen Refus öffter zu exponiren; so weiß Ich, umb gleichwol immittelst nichts dabey zu versäumen, oder etwan den Verdacht auf Mich zu laden, als ob Ich durch Stillschweigen etwas præjudicirliches nach zu geben gemeinet sey, dem Werck vor der Hand nicht besser Rath zu schaffen, als wann, mit Ew. Ew. Majestät und Durchl. verhoffender gütigsten Erlaubnüß, Mir die Ehre gebe, hiedurch in möglichster Kürtze, jedoch zu blosser Information, und unter ausdrücklicher Bedingung, Mich nicht damit vor dem Reichs Hof-Rath einzulassen, noch näher anzuweisen, auf was vor unrichtigen Suppositis, sich gedachtes an Mich wiederholtes beschwehrliches Anmuthen in dem Kayserlichen Rescripto gründe? und wie mit dessen gantzen Innhalt, denen von Mir schon ehemahlen gethanen erheblichen Einwendungen kein genugsahmes Genügen geschehen sey?

Ich setze demnach zuvorderst ausser allen Zweiffel, daß Ew. Ew. Majestät und Durchl. so wohl, als gesambte Stände des Reichs mit Mir darin gantz einig seyn werden, daß dem Reichs Hof-Rath über das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht, keine Jurisdiction gebühre, Kayserliche Majestät auch verbunden seyn, selbigem nicht einzugreiffen, oder Sachen von dannen abzuziehen, und daß, wann ja desfals einiges Dubium vorfallen könnte, die Interpretation vor Kayserliche Majestät und das gantze Reich gehöre.

Zum wenigsten ist solches denen Reichs Fundamental-Gesetzen gantz gemäß. Und nachdem Ihro Kayserliche Majestät Selbst in Dero beschwornen Waal-Capitulation Art. XVI. theuer angelobet: " Dem " Procefs beyder Reichs Gerichter seinen starcken Lauff zu lassen, auch " keinem von dem andern eingreiffen oder Processus avociren, vielwe- " niger über die Sententias und Cammergerichtliche Judicata von dem " Reichs Hof-Rath, unter was vor Prætext es sey, cognosciren und " Einhalt thun, am mindesten die am Cammer-Gericht anhängig " gemachte, oder in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da " ab- und an den Reichs Hoff-Rath fordern, aufheben inhibiren, oder " sonsten auf andere Weise rescribiren lassen zu wollen, sondern daß " alles, was dergestalt darwider vorgenommen worden, vom Cam- " mer-Gerichte vor null und nichtig gehalten werden solle.

So werden Euer Majestät und Durchl. vermuthlich in hochvernünfftiger Erwegung der gefährlichen Consequentzien, welche aus Abgehung von so heylsahmen Sanctionibus pragmaticis zu besorgen seyn würden, auch Ihres hohen Orts geneigt seyn, vor deren ohngekränck-

ter Aufrechthaltung das Wort zu reden, und Ihro Käyserlichen Majestät zu Gemüth zu führen, daß Sie diesen am Cammer-Gericht längst abgeurtelten Solmischen Process nicht resuscitiren noch an den Reichs Hoff-Rath ziehen, sondern von da abweisen lassen mögen.

Genug ist Mir indessen, daß mehr angeregte, die Gräffliche Solms Braunfelsische Succession in drey Achttheile an der Allodialen Graffschafft Tecklenburg und einer Quarte der Herrlichkeit Rheda betroffene Sache, wie andere von dergleichen Qualität, gleichsahm im Gesichte des Käysers und gantzen Reichs, über hundert Jahr hindurch, vor dem Käyserlichen und Reichs Cammer-Gericht ventiliret-mehr, als einmahl zum Faveur des Grafen von Solms Braunfels abgeurtelt-exequirt-verglichen-und Selbst von Weyland Käysers Leopoldi Majestät Anno 1698. in einem an das Nieder-Rheinisch Westphälische Creyß Ausschreib-Ambt, der Execution halber, erlassenem Schreiben, das Cameral Judicat, allerdings vor gültig und Rechts kräfftig anerkandt worden.

Zwar wird hierauf in dem Käyserlichen Rescript zum Fundament gelegt, daß es dermahlen nicht mehr auf die Cameral-Urtheln und Decreta, sondern darauf ankomme, ob dem Grafen von Solms Braunfels zugestanden, den Ihm adjudicirten Antheil an der Graffschafft Tecklenburg, wieder die bekandte Rechte, und von Ihm zu wiederhohlten mahlen errichtete Verträge, auch noch darüber ergangene Käyserliche Inhibitiones zum grösten Nachtheil Seines unmündigen Mittheilhabers, und Coheredis, an einen tertium und potentiorem zu veräussern? Oder, ob nicht vielmehr alle diese Handlungen vor null und nichtig zu halten und folglich Mir daraus kein Recht zu wachsen könne? Es beruhet aber der wahre Status controversiæ, bey ohnpræoccupirter Einsicht der eigentlichen Beschaffenheit der gantzen Sache, darin: ob ratione der von dem vermeintlichen Revocanten prætendirenden Actionis revocatoriæ bey dem Cammer-Gericht nicht Forum præventum, ja Lis decisa, folglich von dem Reichs Hoff-Rath, Anno 1707. den 16. August. eben so null und incompetenter ex L. 2. ne liceat in Potentiorem eine Citatio, als vorhin die den 14. Octobr. 1701. ergangene Citatio ad videndum revocari Comitatum &c. erkandt, und dahero selbige mit allem was darauf gantz unkräfftig erfolget, wieder aufzuheben sey?

Und wie hierbey so fort in die Augen leuchtet, daß jetzo (1.) einerley Person, nehmlich ein, nach Anno 1581. erloschener Tecklenburgischen männlichen Linie, von der Gräfin Anna von Bentheim herrührender Descendent, und insonderheit ein Sohn von dem zum Cammer-Gerichtlichen Process Nahmentlich citirten Vater, der interveniendo persöhnlich Selbst erschienen, und daß die Sache Ihn principaliter mit concernire, Anno 1699. judicialiter gestanden, (2.) einerley Sache, nehmlich die allodiale Graffschafft Tecklenburg, und (3.) einerley causa petendi, obgleich unter einem andern, in folgendem mit mehrerem auszuführender massen, unstatthafftem Genere actionis, vorhanden sey; Also ist auch noch sehr merckwürdig, daß als der Graff von Solms Braunfels, in zuverläßige Erfahrung gebracht,

 daß

daß der Graf Johann Adolph zu Hohen Limburg, obiger Umbstände ohnangesehen, damit umbgienge, wie Er bey dem Reichs Hoff-Rath actionem revocatoriam anstellen, und etwas nachtheiliges wider Ihn erschleichen möchte, selbiger ohnverzüglich den 30. Martii 1700. am Cammer-Gericht ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud forum, sed cassando, & in judicio prævento adhuc pendentem prosequendo & finiendo, neque contraveniendo Transactionibus a summo hoc judicio confirmatis, sed per omnia iisdem inhærendo neque ullo modo turbando, sed adnullando S. C. extrahiret, und zu Hohen Limburg den 8. April. e. a. insinuiren lassen, der bemeldte Graf Johann Adolph, welcher gleichwol zu Wetzlar, per Mandatarium erschienen, mithin forum agnosciret, allererst anderthalb Jahr hernach bey Reichs Hoff-Rath, laut daselbst befindlicher Designation der Acten, das erste mahl NB. eingekommen, und pro citatione ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum straffbahrlich angeruffen. Folglich läst sich wohl mit Händen greiffen, daß ex connexitate causæ jurisdictio Cameræ sattsahm fundiret, allenfalls auch das Käyserliche und Reichs Cammer-Gericht hierinn forum præventum, wann nicht, wie doch die Cameral-Acta genugsahm zeigen, gar die Sache vor demselben schon gantz entschieden wäre.

Es will zwar in dem Käyserlichen Rescript ferner davor gehalten werden, als ob Ich mich der Annehmung des von dem jungen Grafen von Rheda angebothenen Pretii reluitionis, umb so viel weniger zu entziehen Uhrsache hätte, als dem erwehnten Grafen, neben dem Retractu conventionali, den man in dem Lengerichischen Vergleich von Anno 1699. zu begründen bemühet ist, auch der Retractus Gentilitius zu stehe, ohne daß man sagen könne, daß jener ein Pactum personale sey, so die paciscirende Persohnen nicht überschreite. Alleine auch diese vermeinte Raison gehöret nicht vor den Reichs Hoff-Rath, sondern vor das Cammer-Gericht, alwo deshalb Litis pendentia ist, wie unten mehr gewiesen werden wird.

Bloß zur Erleuterung der Sache, und die Unerheblichkeit, solcher Motive zu Tage zu legen, ohne Mich von dem ordentlichen Foro abzugeben, will Ich nur mit wenigen berühren: Was massen daß der angebliche Vergleich ein blosses Pactum personale sey, welches sich nur auf die Paciscenten selbiger Zeit verstanden, daraus genugsahm abzunehmen, daß darin der Agnaten und Successoren mit keinem eintzigen Wort gedacht worden, welches jedoch nothwendig hätte seyn müssen, wann das, ohne dem nur auf den Fall einer freywilligen, nicht aber schwerer Schulden halber, nothgedrungenen Alienation, stipulirte näher Recht sich auch auf dieselbe erstrecken sollen Und weil der vor sich alleine paciscirende Graf Johann Adolph von Bentheim nach seinem eintzigen Sohn, ohne Hinterlassung anderer männlichen Leibes-Erben mit Tod abgegangen; So ist eben damit, das so sehr gerühmte Pactum conventionale personalissimum erloschen: wie man sich deshalb wohl auf die Rechts-Lehrer beziehen könnte, welche Knipschild in seinem Tractat de fideicommiss. Cap. 2. n. 14. & 15. allegiret, wenn es dieses Orts schicklich wäre, sich mit dergleichen aufzuhalten.

Woher

Woher aber der angebliche Retractus Gentilitius seinen Uhrsprung nehmen solle? ist gar nicht begreifflich, indem der Graff von Hohen Limburg, als ein Graff von Bentheim, dessen Uhr, Uhr Groß-Vater, Graff Ewerwein kein Graf von Tecklenburg, wovon der Manns-Stamm schon damahlen gantz ausgestorben war, sondern ein Graf von Bentheim gewesen, weder des Grafen von Solms Braunfels Agnatus, noch Cognatus ist, da sein Uhr, Uhr, Uhr, Uhr Groß-Vater mütterlicher Seiten, Graff Conrad zu Tecklenburg, des Grafen Wilhelm Móritz zu Solms Braunfels, Uhr, Uhr Groß-Mütter Anna Gräffin zu Tecklenburg Bruder gewesen, hingegen Ich, wann es nöthig wäre, solcherley Behelff in einer an sich klaren Sache, hervor zu suchen, mit dem Gräfflichen Hause Solms-Braunfels, in Solms Braunfels Tecklenburgischen Geblüth, und zwar in der separirten Solmischen Linie, respectivè im 5. und 6. Gradu Cognationis, nach Recht und Geblüth viel näher verwandt seyn, mithin allenfalls einen näheren Tritt zum Retract haben würde, als Er.

Ohne ist nicht, daß, wie das Käyserliche Rescript zu melden fortfähret, in dem zweyten Vergleich vom 14. Septembr. 1699. eben nicht mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß was in dem Lengerichschen Vergleich, ratione des Retracts verabredet worden, wieder aufgehoben seyn solle. Wann man aber betrachtet, daß die dabey geführte Absicht, und Intention der Paciscenten gewesen, einen jedem das Seinige frey und eigenthümlich zu überlassen, welches die Worte, daß keiner dem andern, in seinen Ihm, vermöge vorigen Vergleichs, NB. erblich zukommenden Landes-Portionen, im geringsten vorgreiffen solle, genugsahm andeuten; So ist damit das Pactum retractus implicitè, und ipsô factô, vor aufgehoben zu achten. Insonderheit ist nicht abzusehen, wie der Graf von Solms Braunfels in angeführtem zweyten Vergleich, den Passum: keinem *Pacto Familiæ* unterworffen &c. Sich zum Besten eingerücket, da Er ja vorhin allemahl darauf bestanden, auch behauptet, daß ein solches Pactum nicht verhanden sey. Vielmehr erhellet allenthalben aus diesen Vergleichen, daß selbige mehr zum Besten des Graffen von Bentheim, als des von Solms abgeziehlet, welcher sothane Limitation nur an statt einer Vergeltung, derer von Ihm übernommenen grossen Geld Præstationen admittiret, und würde ja sothane Clausul, wann Sie, als eine zum Vortheil des Grafen von Solms erdichtete Exclusion aller Ansprüche der Gräfflichen Solmischen Agnaten angesehen werden wolte, als eine res inter alios acta, penes quos nulla fuit dispositio, dem Juri tertiorum nicht haben præjudiciren können: Wiewohl an sich nicht der geringste Schein anzutreffen, der jemand glauben zu machen capable, daß die Compaciscenten einen solchen vergebenen Pas thun wollen, zumahlen, wie in denen ersteren an Käyserliche Majestät von hieraus abgegangenen Schreiben vom 5. Septembr. 1701. und 26. Martii 1708. klahr gewiesen ist, im Gräfflichen Hause Solms kein solch Pactum Familiæ, wogegen Sich der Graff von Solms Braunfels zu prospiciren Uhrsache gehabt hätte, erfindtlich ist, weniger, welches eben so viel operiret, zur Observantz gediehen. Zu geschweigen, daß

dieser Punct, nach Ausweise des Extractus Protocolli von 30. Julii 1708. in bey Reichs Hoff-Rath angemaßter Klage-Sache, Solms-Lich, und Laubachische Agnaten, contra Solms Braunfels, Mandati de revocanda alienatione allschon am Cammer-Gericht pendent, und also des Orths, wie alles vorhergehende einer weiten Discussion so viel weniger bedarff, als eben angeführtes Conclusum, die ohne dem unstreitige Competentiam Fori, des Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts, in der Tecklenburgischen Sache überhaupt, nochmahls dadurch agnosciret, daß eine Communicatio des Documenti Litis in Camera pendentis, nicht aber, wie in Sachen, wo der Reichs Hoff-Rath eine privative Jurisdiction zu haben glaubet, zu geschehen pfleget, Ihro Käyserlichen Majestät per Votum ein Rescriptum Inhibitorum an das Cammer-Gericht angerathen worden: Wie dann ohnedem in dem Käyserlichen Schreiben, die Litis pendentia Cameralis dadurch deutlich eingeräumet ist, weil darin gezweifelt werden wollen, wie das Cammer-Gericht zu der Aufhebung der Pactorum kommen können? Da solches zu erkennen giebt, daß das Cammer-Gericht hierüber cognosciret, und daß allenfalls, wann es einer Declaration gebrauchen könnte, selbige bey diesem Foro, und nicht bey dem Reichs Hoff-Rath zu suchen oder zu ertheilen seyn würde.

Es dienet auch zu des neuerlich retrahiren wollenden Grafen von Bentheim abgelebten Vaters schlechter Entschuldigung, daß in dem Käyserlichen Rescript gesaget wird, er habe die Cameral Sentenß, nebst denen sich darauf gründenden Vergleichen, lieber aufgehoben sehen mögen, und deswegen gar wohl seine Rechtfertigung am Käyserl. Reichs Hoff-Rath anheben dürffen, nachdem es gar nichts neues sey, daß einer, der zweyerley Actiones hat, in sequiorem Eventum, eine der andern surrogire, welches hier desto füglicher geschehen können, weil zu der Zeit, als die Tecklenburgische Klage beym Reichs Hoff-Rath eingeführet worden, respectu Juris retractus, actio nondum nata gewesen. Dann einmahl kommet es bey Processen darauf nicht an, was ein- oder ander Theil gerne siehet, sondern auf das, was Recht ist, deme sich auch der Succumbente bequemen muß. Findet Er sich jedoch graviret; So ist Ihm erlaubt sein Recht weiter auszuführen, und die etwaige Remedia Juris vor dem Richter zu ergreiffen, von welchem Er sich beschwehret zu seyn erachtet. Nicht aber darff Er, nach eigenem Gefallen, von dem Judicio prævento einen Absprung nehmen, an ein anderes lauffen, und bey diesem sein Fundamentum Intentionis in Dingen setzen, die Er kurtz zuvor bey erstem Gericht selbst, obgleich widerrechtlich, impugniret. Hätte nun Graff Johann Adolph von Bentheim, Sein vermeintes Jus retractus gebrauchen, oder an sich, in Thesi erlaubter massen, eine Action der andern surrogiren wollen; So hätte Er solches vor dem Cammer-Gericht, wo die gantze Sache von Anfang bis zum Ende tractiret, und die Recesse, woraus Er den Retractum Conventionalem herleiten will, gerichtlich bestättiget gewesen, ausklagen, keines weges aber, nach dem Er die Cassation der Vergleiche Selbst in Camera verlanget, desselben Mandato de non trahendo causam ad aliud forum zu wieder, sich an den Reichs Hoff-

Rath

Rath wenden, und allda aus dem Lengerichischen Vergleich, worüber Lis pendens in Camera war, agiren sollen.

Und da Er solches nichts destoweniger straffbahrer Weise unternommen, auch den Anfang des Processus zu Wien mit der erschlichenen Citation ad videndum revocari Comitatum gemacht; So hätte Er allda mit sothaner Action, die selbiger Zeit allerdings schon nata- und würcklich eingeführet gewesen, nicht gehört, sondern ad judicium verwiesen werden müssen, wohin auch die Sache noch gehöret, und ex Continentia Causæ & Præventione die Cammer-Gerichtliche Jurisdiction ohnstreitig fundiret bleibet. Angesehen, daß eine unzertrennliche Connexitas mit der zu Wetzlar abgeurtheilten Sache, oder vielmehr eadem Causa, nur unter einer andern Rubric, hier sey, bereits oben mit gutem Grunde dargeleget worden, und wann allen gesetzten-aber doch ungestandenen Falls, aus dem zu Lengerich errichteten-dem jetzigen Prætendenten keines weges zu statten kommenden Vergleich, ein Schein einer gültigen Action sich hervor thun könnte, dennoch dieselbe ohnstreitig mit derjenigen connex wäre, da man über die Verbindlichkeit der Recessen beym Cammer-Gericht ordentliche Handlung gepflogen, welches zumahlen, auf Gräfflich Solmische Imploration, desfals Mandatum de non trahendo Causam ad aliud forum &c. S. C. und zwar anderthalb Jahr ehender erkandt, als der Graff von Bentheim Seine unbefugte Klage beym Reichs Hoff-Rath angestellet, weshalb dann dasjenige sich hiernächst appliciren lassen wird, ob in causis decisis vel transactis præcise an voriges Gericht gegangen werden müsse? Massen, wann Connexitas causæ oder Litis pendentia richtig, sich diese Frage von selbst erlediget.

Daß aber die von Mir zum Uberfluß, und um nur darzulegen, daß des Reichs Hoff Raths Verfahren auf keine Weise zu justificiren, eventualiter mit opponirte Exceptio Austregarum, wann es derselben, bedorfft hätte, so wohl in Ansehung des cedirenden Grafen von Solms Braunfels, als Meiner des Cessionarii ihr gut Fundament habe, wird wohl niemand, der obiges alles genau erweget, in Abrede stellen, massen eines Theils klährlich gewiesen, daß das von dem Graffen von Bentheim geträumte näher Recht, eine blosse Chimere, auch die vorschützende Litis pendentz am Käyserlichen Reichs Hoff-Rath dergestalt unrichtig sey, daß mit Entziehung der ersteren Instantz, von Præceptis gar nicht angefangen werden können, andern Theils zu Ausschliessung der Austregarum nicht genug ist, daß die zu instituirende Action ein unmittelbahres Reichs-Guth betreffe, wobey in des Klägers Willkühr gestanden, ob Er solche neue Action, wie man sie nennet, zu Wetzlar, oder zu Wien anstellen wollen, in mehrerem Betracht, der bekandte Orth aus der Cammer-Gerichts Ordnung P. II. Tit. 7. bloß allein die Causas der ohnmittelbahren höheren Reichs-Lehen, Ihro Käyserlichen Majestät in gewisser Masse reserviret, hingegen dem Käyserlichen und Reichs Cammer-Gericht, die Cognition in Sachen, wo über allodial Graffschafften, gleich die Tecklenburgische ist, gestritten wird, notoriè zugestehet, mithin deshalb die Austregas, welche kundbahrlich à Lege, Pacto, & Consuetudine oder Privilegio herkommen, nicht excludiret, und so unstreitig es ist, daß die, so per Legem fest gestellet

stellet seyn, Ihro Käyserliche Majestät als Fontem omnis Jurisdictionis, zum Uhrsprung haben, eben so gewiß bleibt, daß die Austregæ Legales, so gar über grössere Reichs-Lehen cognosciren könnten, weil solche Richter, nach Innhalt der Cammer-Gerichts Ordnung de Anno 1495. §. 25. nicht anders, als Käyserliche Commissarien zu consideriren seyn würden.

Wogegen nicht zu sagen stehet, daß solchem Beneficio Austregarum, durch die Anno 1555. errichtete Cammer-Gerichts Ordnung an oben citirtem Orth, derogiret sey, gestalten zwar der klahre Buchstaben derselben zu erkennen giebt, daß des Cammer-Gerichts Jurisdiction in gewisser Masse eingeschräncket sey, aber dadurch Churfürsten, Fürsten und Ständen Ihr wohl hergebrachtes Recht der ersten Instantz nicht benommen, da absonderlich wohl beysammen stehen kan, daß Käyserliche Majestät an einer Seite, dem Cammer-Gerichte die Cognition in ein, oder andern Fällen nicht gestatten, an der andern aber dennoch, bey der Ihro vorbehaltenen Gerichtbahrkeit, die bestätigte Austräge in Ihren Kräfften lassen, und niemanden sein Jus quæsitum entziehen wollen, wie dann Ihro Käyserliche Majestät unter andern, noch gantz neulich die Würtenberg Oelsische Sache contra Würtenberg Stuttgard, die Reichs Herrschafft Weiltingen betreffend, den 27. Septembr. 1718. ad Austregas Conventionales Familiæ, und nachgehends den 20. Decembr. 1718. ad Legales verwiesen, wie wohl aus obigem genugsahm erhellet, daß Litis pendentia & Præventio vorhanden, und es hierauf gar nicht ankomme, also unnöthig, sich dabey zu arretiren.

Was von denen in dem Käyserlichen Rescript so hoch angezogenen Vortheilen, die Meinem Königlichen Hause aus der an Meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät von non Dominis geschehener Cession einiger Prætensionen an Lingen und Schwerin, zugewachsen seyn sollen, zu halten sey? Giebt der dürre Buchstaben der von Käyserlicher Majestät sub Num. 3. beygelegten Vergleiche, selber zur Gnüge zu erkennen, nehmlich, daß solche in nichts bestanden, als solchen Ansprüchen, woran Graf Johann Adolph von Bentheim und Sein Sohn selber kein Recht mehr gehabt, sondern welche als Dependentzien von der Graffschafft Tecklenburg bereits selbiger Zeit, durch Cammer-Gerichtliche Rechts kräfftige Judicata auf den Grafen von Solms Braunfels devolviret gewesen, da im gegentheil Meines Herrn Vatern Majestät, weil Sie von dem Werck noch keine gründliche Nachricht gehabt, verschiedene onereuse Conditionen übernommen, und zum Theil würcklich præstiret. Desgleichen daß diese Sich wegen des Solmischen Processes, zu weiter nichts anheischig gemacht, als sich des Grafen Johann Adolphs dabey, wie die Formalien lauten: Wann es nöthig, item so viel thunlich und der Billigkeit nach, annehmen zu wollen, wie Sie auch in der That gethan, so lange sich nicht geäussert, daß das Camer-Gericht, nach anderweiter wohlbedächtlicher und reiffen Uberlegung der Sache, die vorige Urtheln, zum Vortheil des obsiegenden Grafen von Braunfels bestättiget, und die Execution derselben durch vielfältige an das Nieder-Rheinische Creyß-Directorium ergangene Mandata, Ihnen mit aufgetragen, da Sie Sich

dann

dann nicht entbrechen können, Ihr Creyß Ausschreib-Ambt, der Gebühr nach, zu gebrauchen, in specie ergeben Dero Declarationen vom 12. Novembr. 1701. und 27. Septembr. 1705. daß Sie, als von der Justitz der Solmischen Sache besser informiret, dem Grafen von Bentheim den ferneren Process-Handel mehr ab, als angerathen, und Ihre Interposition zu einen billigen Vergleich angebothen, so daß Ihro Käyserliche Majestät darin viel zu milde berichtet worden, daß man, laut Ihres Rescripts, Sich engagiret, den Grafen von Solms zu bewegen, daß Er ein Stück Geld vor Seine auf Tecklenburg und Rheda machende Forderungen annehmen möchte.

Im übrigen acceptire Ich gerne, daß Ihro Käyserliche Majestät nicht nöthig gefunden, diese Sache bishero, in der Figur einer Commission ad exequendum, zu tractiren, verspreche Mir auch von Dero angestammeten grossen Æquanimität, und Liebe zur Gerechtigkeit zuversichtlich, daß Sie es vors künfftige eben wenig dazu kommen lassen, vielmehr in reifferem Betracht, daß bey so offte deducirten klahren Umbständen, keine, Respectu des Reichs Hoff-Raths, litigiose, sondern eine dem Grafen von Solms Braunfels, servatô Juris ordine, mehrmahlen adjudicirte, eingeräumte, und mit keinem Pacto Familiæ, oder sonsten verhafftete, ja Meines Hochseeligen Herrn Vaters Majestät lange vorhero, ohne jemands Contradiction, zu Lehn aufgetragene allodial Graffschafft, an Mein Königlich und Churfürstlich Hauß, in gestalt einer Consolidation des Dominii directi mit dem utili gekommen, Mir diese nach der güldenen Bulle, auf erlaubte Weise gemachte Acquisition gerne gönnen, oder allenfalls, wann der junge Graf von Rheda Mich und den Grafen von Solms Braunfels daran Spruchs und Forderung zu erlassen nicht gemeinet seyn solte, Ihn damit schlechter Dinge an Dero Käyserlich und Reichs Cammer-Gerichte, als Forum præventum zu verweisen, geruhen werden.

Ersuche auch Ew. Ew. Majestät und Durchl. zu dem Ende hierdurch angelegentlichst, daß Sie obige, zu Behauptung Meiner Gerechtsahme dienende höchst-gemüßigte Erleuterungen, an Ihro Käyserliche Majestät zu bringen, und selbige, vermöge Dero Mir zutragenden hochschätzbahren Freundschafft, viel vermögend zu apuyiren belieben wollen, damit Ich bey Meinem Recht und competirendem Foro, wovon mich doch niemahlen, es gehe auch, wie es immer wolle, abtreiben lassen werde, ruhig, und mit fernern Verordnungen verschonet bleiben möge.

Ich bin hinwiederumb Ew. Ew. Majestät und Durchl. zu Erweisung aller Freund-Vetterlichen angenehmen Dienst-Gefälligkeiten jederzeit geflißen, und verharre rc. Berlin, den 15. April 1722.

No. IV.

Præf. den 18. August. 1722. R. H. Rath.

Allerdurchdurchlauchtigster, ꝛc.

Eurer Käyserlichen Majestät in der Tecklenburgischen Sache, den 10. Julii c. ergangenes, und den 21. ejusdem dahier insinuirtes allergnädigstes Rescriptum ist eben zu Berlin eingelauffen, als Jhro Königliche Majestät ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs, in Dero Königreich Preussen, Sich befunden. Weil nun Ew. Käyserl. Majestät von Selbst höchsterleuchtet ermessen, daß solche allergnädigste Verordnung, bey diesen Umständen, Deroselben so bald nicht zur Wissenschafft gebracht, noch weniger, in dem, zumahlen so enge eingeschränckten Termino, die Gebühr unmittelbahr beobachtet werden könne; So wollen Dieselbe allergnädigst erlauben, daß in hoc frangenti, da der geringste Verzug von äusserster Consequentz seyn könnte jedoch mit Vorbehalt dessen, was Seine Königliche Majestät Selbst, nach Dero Rückkunfft, an allerhöchst Dieselbe, nach Dero tragenden grossen Hochachtung gelangen zu lassen, die Ehre und das Vergnügen haben werden, Königl. Preußis. Anwaldt inzwischen, zu Folge der, von denen heimgelassenen Königlichen Geheimden Räthen erhaltenen Instruction, in tieffester Erniedrigung vortrage: Was massen aus mehrgedachtem, sub A. hiebey befindlichen höchst venerirlichen Käyserlichen Rescripto, man zu Berlin mit Bestürtzung wahrgenommen: Ob solten (1.) Seine Königliche Majestät auf dasjenige, was allerhöchst Dieselbe vorhin, dieser Tecklenburgischen Sache halber, an Sie ergehen lassen, nicht das geringste geantwortet, danebens (2.) bereits ein Judicatum gegen sich haben. Denn was das erste betrifft, da ist aus der sub B. hiebey allerunterthänigst reproducirenden Vorstellung klahr zu ersehen, daß Seine Königliche Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, auf die vorige, durch des Königs in Engelland Majestät, und Herrn Hertzogen von Wolffenbüttel Durchl. an Sie gekommene allergnädigste Käyserliche Rescripta sich bereits, unter dem 15. April c. umbständlich vernehmen lassen, anbey dieselbe angelegentlichst ersuchet, solche Rechts-gegründete Antwort, in Consideration derer obschwebenden bekandten Differentzien, an Ew. Käyserl. Majestät auf convenable Arth, begleiten zu wollen. Es ist auch, von Hannover aus, versichert worden, daß der Chur-Braunschweigische Ministre, Freyherr von Huldenberg, Befehl erhalten, solches zu beobachten, der dann daran hoffentlich nichts wird haben ermangeln lassen. Ad secundum wäre von einem Käyserlichen allerhöchsten Judicato, inmassen es Bentheim Hohen Limburgischer Seits angegeben werden wollen, Seiner Königl Majestät in Preussen nichts bekandt worden, als welche sich zwar aus dem allergnädigsten Rescripto de 29. Octobr. 1715. nur eines Vorschlags der Gräfflichen Vormundschafft, und aus dem letzten allergnädigsten Rescripto de 20. April 1717. einer, auf Bentheimischer Seits, gegebene Veranlassung: anerbothener Wiederlösung ꝛc. erinnern, und daß Ew. Käyserliche Majestät

in

in Ansehung dessen, allergnädigst gesonnen: Durch *genereuse* *Acceptirung* des anerbothenen *Pretii reluitionis*, das gantze Werck in seine Wege zu richten, daraus aber, Ihres, Ew. Käyserlichen Majestät devotesten Ohrts, umb so weniger einig Judicatum muthmassen können, als ex tot. Tit. C. Comminationes &c. bekandt, auch von Ew. Käyserlichen Majestät grossen Gerechtigkeit eine zuversichtliche Sache, daß dergleichen zumahlen absque Causæ sufficienti Cognitione, auctoritatem rei judicatæ umb so weniger haben mögen, als jedesmahl und zuvorderst Seine Königliche Majestät, mit Vorbehalt des Käyserlichen allerhöchsten Respects, auf Dero wohlgegründeten Exceptione Fori unbeweglich bestanden, und derselben annoch feyerlichst inhæriren: Folglich würden auch Ew. Käyserliche Majestät die ex jure civili & Constitutionibus Imperii offenbahre Effectus Deroselben allermild- und gerechtest nicht entziehen. An Ew. Käyserliche Majestät gelanget demnach Königl. Preußis. Aldts. allerunterthänigstes Bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen, Ihro angefügte annoch unerledigte, und deshalb allerunterthänigst reproducirende Vorstellung, umbständlich vortragen, und nach Dero allergerechtesten Intention, in billig mäßige Consideration kommen zu lassen; mithin das unter dem 10. Julii c. verhängte allzugrosse Præjuditz allergnädigst abzuwenden, die Gräffliche Vormundschafft aber, da Sie Seine Königliche Majestät Spruchs zu entlassen, nicht gemeinet, ad Forum præveniens zu verweisen. Der in tieffester Submission lebenslang verharre &c.

Ad Imperatorem.

Allerunterthänigste einesweilige Copeyliche Reproductio der Königlichen Preußischen bereits den 15. April c. ausangeführten Ursachen, des Königes in Engelland Majestät als Churfürsten von Hannover, und des Herrn Hertzogen zu Wolffenbüttel Durchl. recommendirten, und, dem Vernehmen nach, anhero begleiteten rechtlichen, jedoch unverfänglichen Verantwortung, mit Bitte, pro clementissime desuper reflectendo, suspendendaque, cum remissione Causæ, decreta Commissione.

Königlichen Preußischen Aldts.

In Sachen

Bentheim Hohen Limburg

contra

Solms Braunfels,

Die Graffschafft Tecklenburg betreffend.

No. V.

Copia Schreibens an Jhro Käyserliche Majestät, von des Königs von Groß-Brittannien Majestät, und Hertzogs zu Braunschweig Wolffenbüttel Hochfürstl. Durchl.

P. P.

Des Königs in Preussen Majestät haben Uns schrifftlich zu erkennen gegeben, was gestalt Sie nicht umbhin könnten, an Ew. Käyserliche Majestät in der bekandten Tecklenburgischen Sache, das nöthige gelangen zu lassen, weil aber das Commercium mit Deroselben unterbrochen wäre, ersucheten Sie, daß Wir, als verordnete Commissarii, die in Dero desfalls an Uns ergangenem Schreiben enthaltene Vorstellungen an Ew. Käyserliche Majestät bringen wolten. Damit nun Ew. Käyserliche Majestät daraus umbständlich referiret werden könne; So haben Wir am diensahmsten erachtet, Deroselben obgedachtes Königliches Preußisches Schreiben in Originali hiebey zu übersenden, und nebst getreuester Empfehlung Ew. Käyserlichen Majestät in den Schutz des Allerhöchsten, zu aller Selbst ersinnlichen Prosperität, und beständiger glückseeligen Regierung, in unausgesetzter Devotion verharren

Euer Käyserlichen Majestät

Geben, den 5. Augusti
1722.

Allerunterthänigst treu-gehorsahmster Fürst des Reichs
August Wilhelm, H. z. B. W.

Jm Nahmen, und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg.
Bernstorff.

(:) (:)